



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der vierundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band III

24. Dezember 1999 – 5. September 2000

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Vierundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/54/49)

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der vierundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band III

24. Dezember 1999 – 5. September 2000

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Vierundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/54/49)



Vereinte Nationen • New York 2000

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung in der Zeit vom 24. Dezember 1999 bis 5. September 2000 verabschiedet wurden. Die von der Versammlung in der Zeit vom 14. September bis 23. Dezember 1999 verabschiedeten Resolutionen finden sich in Band I. Band II enthält die von der Versammlung in diesem Zeitraum verabschiedeten Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	1
II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	29
III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses.....	31
IV. Beschlüsse	81
A. Wahlen und Ernennungen	83
B. Sonstige Beschlüsse	87
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	87
2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses	91

* * *

ANHÄNGE

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte.....	97
II. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse.....	99

I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/96	Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen			
	L. Hilfe für Mosambik nach den verheerenden Überschwemmungen (A/54/L.79 und Add.1)	20 b)	10. März 2000	2
	M. Hilfe für Madagaskar nach den tropischen Wirbelstürmen (A/54/L.80 und Add.1)	20 b)	10. März 2000	3
54/254	Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen (A/54/L.81/Rev.1)	49 b)	15. März 2000	3
54/261	Festlegung der Rednerliste und Organisation der Runden Tische für den Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen (A/54/L.83/Rev.1).....	49 b)	10. Mai 2000	4
54/262	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns (A/54/L.85).....	106	25. Mai 2000	6
54/263	Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie (A/54/L.84).....	116 a)	25. Mai 2000	7
54/279	Vorbereitungen für den fachlichen Vorbereitungsprozess und die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung (A/54/L.82)	97 a)	15. Juni 2000	15
54/280	Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungs-kommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (A/54/L.86 und Add.1)	167	15. Juni 2000	16
54/281	Organisation des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen (A/54/L.87).....	49 b)	11. August 2000	20
54/282	Entwurf der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen (A/54/L.89)	49 b)	5. September 2000	22
54/283	Überprüfung sämtlicher Aspekte des HIV/Aids-Problems (A/54/L.88/Rev.1 und Add.1).....	176	5. September 2000	27

RESOLUTIONEN 54/96 L und M

L

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 10. März 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.79 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vietnam.

M

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 14. März 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.80 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Katar, Kuba, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Philippinen, Portugal, Salomonen, San Marino, Senegal, Seychellen, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate und Zypern.

54/96. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

L¹

HILFE FÜR MOSAMBIK NACH DEN VERHEERENDEN
ÜBERSCHWEMMUNGEN

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die beispiellosen Überschwemmungen in Mosambik, die tragische Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur bewirkt haben,

sowie tief besorgt über die Auswirkungen der Katastrophe auf die wirtschaftliche, soziale und humanitäre Lage in Mosambik,

ernsthaft besorgt über die weit verbreitete Vernichtung von Ernten, die zu Problemen bei der Ernährungssicherung und zu Einkommensverlusten führen kann,

beunruhigt über den entstandenen Mangel an sauberem Wasser, Unterkünften und Gesundheitsversorgung und über den Ausbruch von Krankheiten, insbesondere Malaria und Cholera,

im Bewusstsein der Anstrengungen, die die Regierung und das Volk Mosambiks unternehmen, um Menschenleben zu retten und das Leid der Überschwemmungsopfer zu lindern,

in der Erkenntnis, dass Naturkatastrophen ein ernstes Entwicklungsproblem darstellen,

sich dessen bewusst, dass die internationale Gemeinschaft Hilfe gewähren muss, sowohl Nothilfe als auch Hilfe bei der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau der Infrastruktur, um die Auswirkungen dieser Katastrophe zu mildern und abzuwenden,

davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Mosambiks an die internationale Gemeinschaft appelliert hat, humanitäre Nothilfe zu gewähren, und dass Hilfe bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau der von der Katastrophe betroffenen Gebiete benötigt wird,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär an die internationale Gemeinschaft appelliert hat, Mosambik Hilfe und Unterstützung zu gewähren, damit es die Auswirkungen der Überschwemmungen bewältigen kann,

ferner Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident des Sicherheitsrats am 6. März 2000 zu den Überschwemmungen in Mosambik abgegeben hat,

1. *bekundet* in dieser schweren Zeit *ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk Mosambiks bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der ernstesten Auswirkungen der Katastrophe;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, umgehend zu handeln und die Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen und -programme zu unterstützen, die Mosambik im Anschluss an die Katastrophe in die Wege geleitet hat;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Privatpersonen und Gruppen, die Mosambik Nothilfe gewähren;

4. *ersucht* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen, vermehrte Unterstützung und Hilfe für den Ausbau der Katastrophenbereitschaftskapazität Mosambiks zu gewähren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen für die weitere Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe seitens der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, um die Anstrengungen der Regierung Mosambiks zu unterstützen;

¹ Resolutionen 54/96 A bis K erscheinen im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Band I)/Korr. 1 und 2), Band I, Abschnitt I.

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die Hilfe zu mobilisieren und zu koordinieren, die für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung der Infrastruktur in Mosambik erforderlich ist, und sonstigen Bedürfnissen seiner Bürger zu entsprechen, damit sie wieder ein normales Leben führen können;

7. *befürwortet* die Abhaltung einer internationalen Geberkonferenz, um Mosambik bei seinen Bemühungen um humanitäre Hilfe, Normalisierung und Wiederaufbau zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über den Wirtschafts- und Sozialrat in dem humanitären Fragen gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 2000 über die in den Ziffern 5 und 6 genannten gemeinschaftlichen Maßnahmen und die Fortschritte, die bei den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumühungen in Mosambik erzielt wurden, Bericht zu erstatten.

M

HILFE FÜR MADAGASKAR NACH DEN TROPISCHEN WIRBELSTÜRMEN

Die Generalversammlung,

ernsthaft besorgt über die umfangreichen Schäden und die Verheerungen, die von den tropischen Wirbelstürmen "Eline" und "Gloria" und von den Überschwemmungen angerichtet wurden, von denen Madagaskar heimgesucht worden ist,

mit Besorgnis angesichts der Zerstörung von Tausenden von Unterkünften und der Beschädigung wichtiger Teile der Infrastruktur des Landes sowie der wachsenden Bedürfnisse von Hunderttausenden von Opfern,

sowie mit Besorgnis darüber, dass diese Naturkatastrophen durch verschiedene Epidemien, die Menschenleben gekostet haben, verschlimmert wurden,

in Anerkennung der Bemühungen der Regierung und des Volkes von Madagaskar, den Opfern dieser Katastrophen Not- und Katastrophenhilfe zu gewähren,

feststellend, dass die entschlossenen Bemühungen der Regierung Madagaskars um die Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung durch derartige immer wieder auftretende Naturkatastrophen behindert werden,

sich dessen bewusst, dass die internationale Gemeinschaft Hilfe gewähren muss, sowohl Nothilfe als auch Hilfe bei der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau der Infrastruktur, um die Auswirkungen dieser Katastrophen zu mildern und abzuwenden,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk von Madagaskar *ihre Solidarität*;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung und das Volk von Madagaskar unternehmen, um den Opfern mit eigenen Mitteln rasche Hilfe zukommen zu lassen;

3. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, namentlich den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, für ihre Maßnahmen zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Regierung Madagaskars unternimmt, um Hilfs-einsätze durchzuführen und Nothilfe zu gewähren;

4. *ersucht* alle Staaten und internationalen Organisationen, Madagaskar zusätzliche Nothilfe zu gewähren, um die wirtschaftliche und finanzielle Bürde zu erleichtern, die das Volk von Madagaskar während des Notstands und im darauf folgenden Normalisierungsprozess zu tragen haben wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen für die weitere Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe seitens der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, um die Anstrengungen der Regierung Madagaskars zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, gemeinsam mit den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden der Regierung Madagaskars dabei behilflich zu sein, ihre Normalisierungsmaßnahmen mit Erfolg durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über den Wirtschafts- und Sozialrat in dem humanitären Fragen gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 2000 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/254

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 15. März 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.81/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

54/254. Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/202 vom 17. Dezember 1998, mit der sie unter anderem beschloss, die fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zur "Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen" zu bestimmen und als festen Bestandteil der Millenniums-Versammlung einen Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/239 vom 8. Juni 1999, mit der sie unter anderem beschloss, dass der Millenniums-Gipfel am 6. September 2000 beginnen soll,

erneut erklärend, dass das Jahr 2000 einen einzigartigen symbolhaften Augenblick zur Artikulierung und Bekräftigung einer inspirierenden Vision der Vereinten Nationen in einer neuen Ära darstellt, und in diesem Zusammenhang dem Vorschlag zustimmend, dass der Millenniums-Gipfel zwei Kovorsitzende haben soll,

sowie erneut erklärend, dass eine Millenniums-Versammlung Gelegenheit bieten würde, die Rolle der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu stärken,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Die Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen: Thematisches Konzept für den Millenniums-Gipfel"²,

eingedenk der Notwendigkeit geeigneter organisatorischer Vorbereitungen für die Abhaltung des Millenniums-Gipfels,

1. *beschließt*, dass der Millenniums-Gipfel unter dem Leitthema "Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert" vom 6. bis 8. September 2000 in New York stattfinden wird;

2. *beschließt außerdem*, dass der Millenniums-Gipfel aus Plenarsitzungen und vier interaktiven Runden Tischen bestehen wird, die jeweils gleichlaufend mit einer Plenarsitzung abgehalten werden;

3. *beschließt ferner*, dass in Anbetracht der einzigartigen symbolhaften Bedeutung des Millenniums-Gipfels das Land, aus dem der Präsident der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung stammt, und das Land, aus dem der Präsident der fünfundfünfzigsten Tagung der Versammlung stammt, gemeinsam den Vorsitz bei dem Gipfel führen werden;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Rahmen eines offenen Prozesses Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten zu führen, mit dem Ziel, in allen noch offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Millenniums-Gipfel, einschließlich seiner Ergebnisse, Beschlüsse zu fassen.

RESOLUTION 54/261

Verabschiedet auf der 96. Plenarsitzung am 10. Mai 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.83/Rev.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

54/261. Festlegung der Rednerliste und Organisation der Runden Tische für den Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/202 vom 17. Dezember 1998, mit der sie unter anderem beschloss, die fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zur "Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen" zu bestimmen und als

festen Bestandteil der Millenniums-Versammlung einen Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/254 vom 15. März 2000, mit der sie

a) beschloss, dass der Millenniums-Gipfel vom 6. bis 8. September 2000 in New York unter dem Leitthema "Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert" stattfinden soll,

b) beschloss, dass der Millenniums-Gipfel aus Plenarsitzungen und vier interaktiven Runden Tischen bestehen wird, die jeweils gleichlaufend mit einer Plenarsitzung abgehalten werden,

c) beschloss, dass in Anbetracht der einzigartigen symbolhaften Bedeutung des Millenniums-Gipfels das Land, aus dem der Präsident der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung stammt, und das Land, aus dem der Präsident der fünfundfünfzigsten Tagung der Versammlung stammt, gemeinsam den Vorsitz bei dem Gipfel führen werden,

d) den Präsidenten der Generalversammlung ersuchte, im Rahmen eines offenen Prozesses Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten zu führen, mit dem Ziel, in allen noch offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Millenniums-Gipfel, einschließlich seiner Ergebnisse, Beschlüsse zu fassen,

erneut darauf hinweisend, dass ein Millenniums-Gipfel Gelegenheit bieten würde, die Rolle der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu stärken,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs "Die Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen: Thematisches Konzept für den Millenniums-Gipfel"³,

eingedenk des vom Generalsekretär vorgelegten Berichts "Wir, die Völker: Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert"⁴,

1. beschließt, dass der Millenniums-Gipfel aus insgesamt sechs Sitzungen bestehen soll, mit jeweils zwei Sitzungen pro Tag, wie folgt:

Mittwoch, 6. September 2000 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr;

Donnerstag, 7. September 2000 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr;

Freitag, 8. September 2000 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr;

2. beschließt außerdem, dass der Millenniums-Gipfel vier interaktive Runden Tische abhalten wird, wie folgt:

³ Ebd.

⁴ A/54/2000.

² A/53/948 und Add. 1.

Mittwoch, 6. September 2000 von 15 bis 18 Uhr;

Donnerstag, 7. September 2000 von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr;

Freitag, 8. September 2000 von 10 bis 13 Uhr;

3. *beschließt ferner*, dass die Rednerliste für den Millenniums-Gipfel und die Modalitäten für die Runden Tische nach dem Verfahren in der Anlage zu dieser Resolution festgelegt werden.

ANLAGE

Aufstellung der Rednerliste und Organisation der Runden Tische für den Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen

A

1. Für die Aufstellung der Rednerliste für den Millenniums-Gipfel wird eine Zahl von sechs Sitzungen zugrunde gelegt. Bei der Eröffnungssitzung am Mittwoch, dem 6. September 2000 werden die beiden Kovorsitzenden des Millenniums-Gipfels, der Generalsekretär und das Staatsoberhaupt oder der Delegationsleiter des Gastlandes der Vereinten Nationen die ersten Redner sein. Damit sind für die Eröffnungssitzung 32 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen. Für die Vormittags-sitzungen am Donnerstag, dem 7. September 2000 und am Freitag, dem 8. September 2000 sind jeweils 40 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen. Für die Nachmittagssitzungen am Mittwoch und Donnerstag sind jeweils 30 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen. Für die Nachmittagssitzung am Freitag sind 20 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen, da die letzte Stunde dem Abschluss des Millenniums-Gipfels vorbehalten ist.

2. Die Rednerliste für den Millenniums-Gipfel wird zunächst wie folgt aufgestellt:

a) Der Vertreter des Generalsekretärs zieht einen Namen aus einer Urne mit den Namen aller an dem Millenniums-Gipfel teilnehmenden Mitgliedstaaten, des Heiligen Stuhls und der Schweiz, als Beobachterstaaten, sowie Palästinas, in seiner Eigenschaft als Beobachter. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis alle Namen gezogen worden sind und so die Reihenfolge bestimmt worden ist, in der die Teilnehmer gebeten werden, die Sitzung ihrer Wahl anzugeben und ihren Platz auf der Rednerliste zu wählen;

b) Es werden weitere Konsultationen hinsichtlich der möglichen Teilnahme eines oder mehrerer Vertreter von zwischenstaatlichen Organisationen, Parlamenten beziehungsweise der Bürgergesellschaft stattfinden;

c) Es werden sechs Urnen vorbereitet (je Sitzung eine Urne), die Nummern enthalten, nach denen sich die Reihenfolge der Redner der betreffenden Sitzung bestimmt;

d) Sobald der Name eines Mitgliedstaates, Beobachterstaates oder Palästinas, in seiner Eigenschaft als Beobachter, vom Vertreter des Generalsekretärs gezogen worden ist, wird

dieser Mitgliedstaat, Beobachterstaat oder Palästina, in seiner Eigenschaft als Beobachter, zunächst gebeten, die Sitzung seiner Wahl anzugeben und anschließend aus der entsprechenden Urne eine Nummer zu ziehen, die seinen Platz auf der Rednerliste für diese Sitzung bestimmt.

3. Die in Ziffer 2 dieser Anlage beschriebene Aufstellung der ersten Rednerliste für den Millenniums-Gipfel wird auf einer Sitzung vorgenommen, die so bald wie möglich im Mai 2000 anzusetzen ist.

4. Im Anschluss daran wird die Rednerliste für jede Sitzung im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung für die Reihenfolge der einzelnen Kategorien von Rednern neu geordnet, wobei innerhalb der einzelnen Kategorien die Reihenfolge gilt, die sich aus dem in Ziffer 2 dieser Anlage beschriebenen Verfahren ergibt.

a) Vorrang haben daher Staats- und Regierungschefs, danach Vizepräsidenten, Kronprinzen und Kronprinzessinnen, der höchstrangige Vertreter des Heiligen Stuhls und der Schweiz, als Beobachterstaaten, sowie Palästinas, in seiner Eigenschaft als Beobachter, Minister und ständige Vertreter;

b) Falls eine Erklärung auf einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Rangebene abgegeben werden soll, rückt der Redner auf den nächsten in der entsprechenden Kategorie verfügbaren Platz in der gleichen Sitzung;

c) Die Teilnehmer können ihren Platz auf der Rednerliste im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung untereinander tauschen;

d) Redner, die nicht anwesend sind, wenn sie das Wort ergreifen sollen, rücken automatisch auf den nächsten innerhalb ihrer Kategorie verfügbaren Platz in der Rednerliste.

5. Damit alle Redner Gelegenheit erhalten, bei dem Millenniums-Gipfel das Wort zu ergreifen, sollen Erklärungen auf fünf Minuten beschränkt bleiben, mit der Maßgabe, dass dies die Verteilung längerer Texte nicht ausschließt.

B

6. Jeder der vier Runden Tische wird mindestens 40 Sitze haben und unter dem Vorsitz eines Staats- oder Regierungschefs stehen.

7. Bei drei der Runden Tische werden die Vorsitzenden von den drei Regionen gestellt, die noch nicht durch die beiden Kovorsitzenden des Millenniums-Gipfels repräsentiert sind. Diese drei Vorsitzenden werden von ihren jeweiligen Regionalgruppen im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung ausgewählt. Der Vorsitz des vierten Runden Tisches ist Gegenstand weiterer Konsultationen.

8. Im Anschluss an die Auswahl der Vorsitzenden der Runden Tische legt jede Regionalgruppe fest, welche ihrer Mitglieder an dem jeweiligen Runden Tisch teilnehmen werden, wobei unter Wahrung einer gewissen Flexibilität eine ausgewogene geo-

grafische Verteilung zu gewährleisten ist. Die Vorsitzenden der Regionalgruppen übermitteln dem Präsidenten der Generalversammlung die Liste der Länder aus ihrer jeweiligen Region, die an dem jeweiligen Runden Tisch teilnehmen werden. Den Mitgliedstaaten wird nahe gelegt, bei den Runden Tischen auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs vertreten zu sein.

9. Alle vier Runden Tische befassen sich mit demselben übergreifenden Thema beziehungsweise denselben Unterthemen.

RESOLUTION 54/262

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 25. Mai 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.85, auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats.

54/262. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die im Jahr 1982 in Wien abgehaltene Weltversammlung zur Frage des Alterns, auf der der Internationale Aktionsplan zur Frage des Alterns⁵ verabschiedet wurde,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der mit ihrer Resolution 46/91 vom 16. Dezember 1991 verabschiedeten Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/24 vom 10. November 1999 und frühere Resolutionen zur Frage des Alterns sowie zum Internationalen Jahr der älteren Menschen,

in der Erkenntnis, dass dank der Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen auf allen Ebenen Initiativen ergriffen und Impulse zur Auseinandersetzung mit der Herausforderung des Alterns und den Anliegen und dem Beitrag alternder und älterer Menschen erteilt wurden, und überzeugt von der Notwendigkeit, einen maßnahmenorientierten Folgeprozess zum Internationalen Jahr der älteren Menschen zu gewährleisten, damit diese Impulse aufrechterhalten werden,

unter Hinweis auf die Resolution 37/2, die von der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde⁶,

ingedenk dessen, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/24 die Kommission für soziale Entwicklung damit betraut hat, den Internationalen Aktionsplan zur Frage des Alterns zu überarbeiten und eine langfristige Strategie zur Frage des Alterns auszuarbeiten,

unter Hinweis auf das auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung von der Regierung Spaniens unter-

breitete Angebot, im Jahr 2002 eine zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns auszurichten,

1. *beschließt*, im Jahr 2002 anlässlich des zwanzigsten Jahrestags der in Wien abgehaltenen ersten Weltversammlung zur Frage des Alterns die zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns einzuberufen, die eine umfassende Überprüfung der Ergebnisse der ersten Weltversammlung vornehmen sowie im Kontext der Schaffung einer Gesellschaft für alle Altersgruppen einen überarbeiteten Aktionsplan und eine langfristige Strategie zur Frage des Alterns, die auch periodische Überprüfungen vorsieht, verabschieden soll;

2. *unterstreicht*, dass die zweite Weltversammlung bei der Verwirklichung dieser Ziele unter anderem die folgenden Punkte besonders beachten soll:

a) handlungsorientierte Maßnahmen, die von den Gesellschaften im Zuge eines umfassenden Herangehens an die Alterungsprozesse der modernen Zeit zu ergreifen sind, auf der Grundlage der besten Methoden und der während des Internationalen Jahres der älteren Menschen gewonnenen Erfahrungen und eingedenk der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Realitäten der einzelnen Gesellschaften;

b) Zusammenhänge zwischen der Frage des Alterns und der Entwicklung, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse und Perspektiven der Entwicklungsländer;

c) Maßnahmen zur durchgängigen Berücksichtigung der Frage des Alterns im Rahmen der derzeitigen globalen Entwicklungsagenden;

d) geeignete Formen öffentlicher und privater Partnerschaften auf allen Ebenen, so auch mit nichtstaatlichen Organisationen, zum Aufbau von Gesellschaften für alle Altersgruppen;

e) Maßnahmen zur Stärkung der Generationensolidarität, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der älteren wie auch der jüngeren Generationen;

3. *nimmt* das Angebot der Regierung Spaniens an, die zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns auszurichten, und beschließt, dass die zweite Weltversammlung im April 2002 in Spanien abgehalten wird;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Sonderorganisationen und die Beobachter sowie andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit der etablierten Praxis der Generalversammlung auf hoher Ebene an der zweiten Weltversammlung teilzunehmen;

5. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit der Frage des Alterns befassen, sowie Forschungseinrichtungen und Vertreter des Privatsektors, an der zweiten Weltversammlung und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen und dazu beizutragen, so auch indem sie Tagungen organisieren und

⁵ Siehe *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July-6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.16), Kap. VI, Abschnitt A.

⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 6 (E/1999/26)*, Kap. I, Abschnitt D, Ziffer 4.

Studien durchführen, die mit den Themen der zweiten Weltversammlung in Zusammenhang stehen;

6. *beschließt*, dass die Kommission für soziale Entwicklung als Vorbereitungsausschuss für die zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns fungieren wird und dass ihre Beratungen im Einklang mit der etablierten Praxis der Generalversammlung allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Sonderorganisationen und den Beobachtern offen stehen sollen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen zu konsultieren, um ihre Ansichten zu den Fortschritten und Hindernissen bei der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns⁵ sowie zu den vorrangigen Themen einzuholen, die im Rahmen eines überarbeiteten Aktionsplans und einer langfristigen Strategie zur Frage des Alterns angegangen werden sollen;

8. *bittet* den Generalsekretär, einen durch freiwillige Beiträge finanzierten Fachausschuss einzusetzen, der ihn bei der Ausarbeitung von Vorschlägen unterstützt, die der Kommission für soziale Entwicklung während des Vorbereitungsprozesses vorgelegt werden sollen;

9. *betont*, dass die Mitglieder des Fachausschusses, die in persönlicher Eigenschaft tätig sein werden, auf der Grundlage der geografischen Ausgewogenheit ausgewählt werden und multidisziplinäre Perspektiven einbringen sollen, namentlich die Perspektiven der Forschungseinrichtungen, der nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit der Frage des Alterns befassen, des Privatsektors und der älteren Menschen selbst;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die aktive Mitwirkung der Programme und Fonds der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der angeschlossenen Organisationen an den Vorbereitungen für die zweite Weltversammlung zu fördern, unter anderem im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und seiner Nebenorgane;

11. *bittet* alle zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Regionalkommissionen, die Fonds und Programme, die Sonderorganisationen und die Bretton-Woods-Institutionen, sich an der zweiten Weltversammlung und ihrem Vorbereitungsprozess zu beteiligen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten und den anderen Akteuren *nahe*, die Vorbereitungstätigkeiten des Sekretariats zu unterstützen, um eine hohe Qualität der Ergebnisse der zweiten Weltversammlung zu gewährleisten, und zur Unterstützung der Vorbereitungstätigkeiten für die zweite Weltversammlung, namentlich der Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu entrichten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/263

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 25. Mai 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.84, auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats.

54/263. Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes und insbesondere auf ihre Resolution 54/149 vom 17. Dezember 1999, in der sie die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offen stehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppen nachdrücklich unterstützt und sie eindringlich aufgefordert hat, ihre Arbeit vor dem zehnten Jahrestag des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷ abzuschließen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Menschenrechtskommission für die Fertigstellung des Wortlauts der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie,

im Bewusstsein dessen, dass sich im Jahr 2000 die Veranstaltung des Weltkindergipfels und das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zum zehnten Mal jähren, sowie im Bewusstsein der symbolischen und praktischen Bedeutung der Verabschiedung der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vor Beginn der für das Jahr 2001 anberaumten Sondertagung der Generalversammlung über Folgemaßnahmen zum Weltkindergipfel,

in Befolgung des Grundsatzes, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes in allen Lebensbereichen hinzuwirken,

aner kennend, dass die Verabschiedung und Durchführung der beiden Fakultativprotokolle einen erheblichen Beitrag zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten wird,

1. *verabschiedet* die beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und

⁷ Resolution 44/25, Anlage.

legt sie zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auf;

2. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über die Rechte des Kindes unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, die Fakultativprotokolle in der Anlage zu dieser Resolution so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, um ihr baldiges Inkrafttreten zu erleichtern;

3. *beschließt*, dass die beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes auf der für den 5. bis 9. Juni 2000 in New York anberaumten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" und im Anschluss daran am Amtssitz der Vereinten Nationen, auf der für den 26. bis 30. Juni 2000 in Genf anberaumten Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt" und auf dem für den 6. bis 8. September 2000 in New York anberaumten Millenniumsgipfel der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung aufgelegt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes auch Informationen über den Stand der beiden Fakultativprotokolle aufzunehmen.

ANLAGE I

Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷, in der die breite Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes hinzuwirken,

erneut erklärend, dass die Rechte der Kinder besonderen Schutzes bedürfen, und mit dem Aufruf, die Situation der Kinder ohne Unterschied ständig zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit stattfinden können,

beunruhigt über die schädlichen, weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und über die langfristigen Folgen, die dies für einen dauerhaften Frieden sowie für dauerhafte Sicherheit und Entwicklung nach sich zieht,

verurteilend, dass in Situationen bewaffneter Konflikte Kinder zum Ziel gemacht werden und dass völkerrechtlich geschützte Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, wie beispielsweise Schulen und Krankenhäuser, direkt angegriffen werden,

im Hinblick auf die Annahme des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁸ und insbesondere darauf, dass das Statut

die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen ansieht,

daher *in der Erwägung*, dass es geboten ist, Kinder stärker vor der Beteiligung an bewaffneten Konflikten zu schützen, wenn die Verwirklichung der in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkannten Rechte weiter gestärkt werden soll,

feststellend, dass in Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegt wird, dass im Sinne des Übereinkommens ein Kind jeder Mensch ist, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt,

davon überzeugt, dass ein Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen, mit dem das Mindestalter für eine mögliche Einziehung zu den Streitkräften und die Beteiligung an Feindseligkeiten angehoben wird, wirksam zur Verwirklichung des Grundsatzes beitragen wird, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

feststellend, dass auf der sechszwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz im Dezember 1995 unter anderem empfohlen wurde, dass Konfliktparteien alles in ihrer Macht Stehende tun sollen, um sicherzustellen, dass Kinder unter 18 Jahren nicht an Feindseligkeiten teilnehmen,

mit Genugtuung darüber, dass im Juni 1999 das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) einstimmig verabschiedet wurde, das unter anderem die zwangsweise beziehungsweise im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Einziehung von Kindern zum Einsatz in bewaffneten Konflikten verbietet,

mit größter Beunruhigung verurteilend, dass bewaffnete Gruppen, die nicht Teil der Streitkräfte eines Staates sind, bei Feindseligkeiten Kinder einziehen, ausbilden und innerhalb der Landesgrenzen und darüber hinaus einsetzen, und im Bewusstsein der Verantwortlichkeit derjenigen Personen, die Kinder in diesem Zusammenhang einziehen, ausbilden und einsetzen,

unter Hinweis darauf, dass alle Parteien in bewaffneten Konflikten verpflichtet sind, sich an die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu halten,

betonend, dass dieses Protokoll die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, namentlich des Artikels 51, und die einschlägigen Normen des humanitären Rechts unbeschadet lässt,

eingedenk dessen, dass es für den vollen Schutz von Kindern, insbesondere während bewaffneter Konflikte und auslän-

⁸ A/CONF.183/9.

discher Besetzung, unerlässlich ist, dass Frieden und Sicherheit herrschen, auf der Grundlage der vollen Achtung der Ziele und Grundsätze der Charta und der Einhaltung der anwendbaren Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

in Anerkennung der besonderen Bedürfnisse der Kinder, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung oder ihres Geschlechts besonders gefährdet sind, unter Verstoß gegen dieses Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt zu werden,

eingedenk der Notwendigkeit, die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ursachen zu berücksichtigen, die der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zugrunde liegen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Protokolls sowie die physische und psychosoziale Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer bewaffneter Konflikte sind, zu verstärken,

dazu anregend, dass die Gemeinwesen und insbesondere Kinder und Opfer, die Kinder sind, an der Verbreitung von Informationen und an Aufklärungsprogrammen betreffend die Durchführung des Protokolls mitwirken,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht der Wehrpflicht unterliegen.

Artikel 3

1. Die Vertragsstaaten heben das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften gegenüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷ genannten Alter an, unter Berücksichtigung der in dem Artikel enthaltenen Grundsätze und anerkennend, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben.

2. Jeder Vertragsstaat hinterlegt bei der Ratifikation dieses Protokolls oder dem Beitritt zu ihm eine verbindliche Erklärung, in der er das Mindestalter angibt, ab dem er die Einziehung Freiwilliger zu seinen nationalen Streitkräften gestattet, und in der er darstellt, durch welche Sicherungsmaßnahmen er gewährleistet, dass eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt.

3. Vertragsstaaten, die die Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren zu ihren nationalen Streitkräften gestatten, wenden

Sicherungsmaßnahmen an, durch die mindestens gewährleistet wird, dass

a) die Einziehung tatsächlich auf freiwilliger Grundlage erfolgt;

b) die Eltern beziehungsweise der gesetzliche Vormund des Betroffenen der Einziehung in Kenntnis der Sachlage zustimmen;

c) der Betroffene über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten umfassend aufgeklärt wird;

d) der Betroffene vor Aufnahme in den staatlichen Militärdienst einen verlässlichen Altersnachweis erbringt.

4. Jeder Vertragsstaat kann seine Erklärung jederzeit dadurch formalisieren, dass er eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtet, der alle Vertragsstaaten davon in Kenntnis setzt. Die Notifikation tritt mit dem Datum ihres Eingangs beim Generalsekretär in Kraft.

5. Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung zur Anhebung des Mindestalters findet keine Anwendung auf Schulen, die von den Streitkräften der Vertragsstaaten betrieben oder von ihnen kontrolliert werden, im Einklang mit den Artikeln 28 und 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Artikel 4

1. Bewaffnete Gruppen, die nicht Streitkräfte eines Staates sind, sollen unter keinen Umständen Personen unter 18 Jahren einziehen oder in Feindseligkeiten einsetzen.

2. Die Vertragsstaaten ergreifen alle durchführbaren Maßnahmen, um eine solche Einziehung und einen solchen Einsatz zu verhindern, namentlich auch die notwendigen rechtlichen Maßnahmen für das Verbot und die Kriminalisierung solcher Praktiken.

3. Die Anwendung dieses Artikels nach diesem Protokoll berührt nicht die Rechtsstellung einer an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Partei.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist nicht so auszulegen, als stünde es der Anwendung von Bestimmungen im Recht eines Vertragsstaats oder in internationalen Übereinkünften und im humanitären Völkerrecht entgegen, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignet sind.

Artikel 6

1. Jeder Vertragsstaat trifft alle notwendigen rechtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen dieses Protokolls in seinem Hoheitsbereich zu gewährleisten.

2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen

bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen und zu fördern.

3. Die Vertragsstaaten ergreifen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihrer Herrschaftsgewalt unterstehende Personen, die unter Verstoß gegen dieses Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt wurden, demobilisiert oder auf andere Weise aus dem Wehrdienst entlassen werden. Die Vertragsstaaten gewähren diesen Personen bei Bedarf jede geeignete Hilfe bei ihrer physischen und psychischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung.

Artikel 7

1. Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls zusammen, so auch bei der Verhütung aller Verstöße gegen das Protokoll sowie bei der Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung der Opfer von Verstößen gegen dieses Protokoll, einschließlich durch technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe. Diese Hilfe und Zusammenarbeit erfolgt im Benehmen mit den betreffenden Vertragsstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen.

2. Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, gewähren diese Hilfe im Rahmen bestehender multilateraler, bilateraler oder sonstiger Programme oder unter anderem über einen im Einklang mit den Regeln der Generalversammlung eingerichteten freiwilligen Fonds.

Artikel 8

1. Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls für diesen Vertragsstaat einen Bericht vor, der umfassende Angaben über die Maßnahmen enthält, die er zur Durchführung des Protokolls ergriffen hat, einschließlich der Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen über die Beteiligung und die Einziehung.

2. Nach Vorlage des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes im Einklang mit Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben über die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.

3. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Protokolls ersuchen.

Artikel 9

1. Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind oder dieses unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Der Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und des Protokolls unterrichtet alle Vertragsstaaten und alle Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über jede gemäß Artikel 13 hinterlegte Erklärungsurkunde.

Artikel 10

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 11

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die anderen Vertragsstaaten und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. Ist jedoch der kündigende Vertragsstaat am Ende dieses Jahres an einem bewaffneten Konflikt beteiligt, so wird die Kündigung erst nach Ende des bewaffneten Konflikts wirksam.

2. Eine solche Kündigung enthebt den Vertragsstaat nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll in Bezug auf vor dem Wirksamwerden der Kündigung begangene Handlungen. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Sache, mit der der Ausschuss für die Rechte des Kindes bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

Artikel 12

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 dieses Artikels angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

3. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 13

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

ANLAGE II**Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie**

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

in der Erwägung, dass es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷ und zur weiteren Durchführung seiner Bestimmungen, insbesondere der Artikel 1, 11, 21, 32, 33, 34, 35 und 36, angebracht wäre, die Maßnahmen auszuweiten, die die Vertragsstaaten ergreifen sollen, um den Schutz des Kindes vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu gewährleisten,

sowie in der Erwägung, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes das Recht des Kindes anerkennt, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte,

ernsthaft darüber besorgt, dass der internationale Kinderhandel zum Zweck des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie beträchtliche Ausmaße angenommen hat und im Zunehmen begriffen ist,

zutiefst besorgt über die weit verbreitete und weiterhin anhaltende Praxis des Sextourismus, der Kinder besonders gefährdet, weil er den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie unmittelbar fördert,

in der Erkenntnis, dass eine Reihe besonders schutzbedürftiger Gruppen, namentlich Mädchen, in höherem Maße dem Risiko der sexuellen Ausbeutung ausgesetzt sind und dass Mädchen einen unverhältnismäßig hohen Anteil der sexuell Ausgebeuteten ausmachen,

besorgt über die zunehmende Verfügbarkeit von Kinderpornografie im Internet und über andere neue Technologien und unter Hinweis auf die 1999 in Wien abgehaltene Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet und insbesondere auf die Schlussfolgerung der Konferenz, in der diese die weltweite Kriminalisierung der Herstellung, des Vertriebs, der Ausfuhr, der Übermittlung, der Einfuhr und des vorsätzlichen Besitzes von Kinderpornografie sowie

der Werbung dafür gefordert hat, und betonend, wie wichtig eine engere Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen den Regierungen und der Internet-Industrie ist,

überzeugt, dass die Beseitigung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes erleichtert werden wird, der die Faktoren berücksichtigt, die zu diesen Erscheinungen beitragen, namentlich Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Disparitäten, ungleiche sozioökonomische Strukturen, dysfunktionale Familien, fehlende Bildung, Land-Stadt-Wandlung, Diskriminierung auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit, verantwortungsloses sexuelles Verhalten Erwachsener, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Handel mit Kindern,

sowie überzeugt, dass Anstrengungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit unternommen werden müssen, um die Nachfrage, die zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie führt, zu senken, sowie ferner überzeugt, dass es geboten ist, die weltweite Partnerschaft zwischen allen Akteuren zu stärken und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene zu verbessern,

im Hinblick auf die Bestimmungen der völkerrechtlichen Übereinkünfte betreffend den Schutz von Kindern, namentlich das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern sowie das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182),

ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die breite Entschlossenheit zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes zum Ausdruck kommt,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Bestimmungen des Aktionsprogramms zur Verhütung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie⁹ und der Erklärung und Aktionsagenda des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁰ sowie die anderen einschlägigen Beschlüsse und Empfehlungen der zuständigen internationalen Organe umzusetzen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte eines jeden Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1992/74, Anlage.*

¹⁰ A/51/385, Anlage.

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten verbieten den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, wie in diesem Protokoll vorgesehen.

Artikel 2

Im Sinne dieses Protokolls

a) bedeutet Kinderhandel jede Handlung oder Transaktion, durch die ein Kind von einer Person oder einer Gruppe von Personen gegen Bezahlung oder eine andere Gegenleistung an eine andere Person oder Gruppe von Personen übergeben wird;

b) bedeutet Kinderprostitution die Benutzung eines Kindes in sexuellen Aktivitäten gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung;

c) bedeutet Kinderpornografie jede Darstellung, gleichviel mit welchen Mitteln, eines an wirklichen oder simulierten expliziten sexuellen Aktivitäten beteiligten Kindes und jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu hauptsächlich sexuellen Zwecken.

Artikel 3

1. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass mindestens die folgenden Handlungen und Tätigkeiten voll in seinem Strafrecht erfasst werden, gleichviel ob diese Straftaten im Inland oder grenzüberschreitend, von einem Einzelnen oder auf organisierte Weise verübt werden:

a) In Bezug auf den Kinderhandel, wie in Artikel 2 definiert:

- i) das Angebot, die Übergabe oder die Annahme eines Kindes, gleichviel mit welchen Mitteln, zum Zwecke
 - a. der sexuellen Ausbeutung des Kindes;
 - b. der Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken;
 - c. der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit;
- ii) die ungebührliche Herbeiführung, als Vermittler, der Zustimmung zur Adoption eines Kindes, unter Verstoß gegen die geltenden internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption;

b) das Angebot, die Beschaffung, die Besorgung oder die Bereitstellung eines Kindes zum Zwecke der Kinderprostitution, wie in Artikel 2 definiert;

c) die Herstellung, der Vertrieb, die Verbreitung, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Angebot, der Verkauf oder der Besitz von Kinderpornografie, wie in Artikel 2 definiert, zu den oben genannten Zwecken.

2. Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gelten die gleichen Bestimmungen im Falle des

Versuchs, irgendeine dieser Handlungen zu begehen, sowie im Falle der Mittäterschaft oder der Teilnahme daran.

3. Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, die die Schwere der Tat berücksichtigen.

4. Vorbehaltlich seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften trifft jeder Vertragsstaat, wo angebracht, die erforderlichen Maßnahmen, um die Haftung juristischer Personen für die Straftaten nach Absatz 1 zu begründen. Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze des Vertragsstaats kann die Haftung juristischer Personen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur sein.

5. Die Vertragsstaaten treffen alle angemessenen rechtlichen und administrativen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Personen, die an der Adoption eines Kindes beteiligt sind, im Einklang mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften handeln.

Artikel 4

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten zu begründen, wenn die Straftaten in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen worden sind.

2. Jeder Vertragsstaat kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten in den folgenden Fällen zu begründen:

a) wenn der Verdächtige ein Angehöriger dieses Staates ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hat;

b) wenn das Opfer ein Angehöriger dieses Staates ist.

3. Jeder Vertragsstaat trifft ebenso die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die oben genannten Straftaten zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen anderen Vertragsstaat ausliefert, weil die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen begangen worden ist.

4. Dieses Protokoll schließt eine nach innerstaatlichem Recht ausgeübte Strafgerichtsbarkeit nicht aus.

Artikel 5

1. Die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten und werden in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag als der Auslieferung unterliegende Straftaten im Einklang mit den in diesen Verträgen niedergelegten Bedingungen aufgenommen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Protokoll als Rechtsgrundlage für

die Auslieferung in Bezug auf diese Straftaten ansehen. Die Auslieferung unterliegt im Übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Diese Straftaten werden für den Zweck der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die in Übereinstimmung mit Artikel 4 ihre Gerichtsbarkeit zu begründen haben.

5. Wird in Bezug auf eine der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten ein Auslieferungsersuchen gestellt und liefert der ersuchte Vertragsstaat den Straftäter auf Grund seiner Staatsangehörigkeit nicht aus oder will er ihn nicht ausliefern, so trifft dieser Staat geeignete Maßnahmen, um den Fall seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung zu unterbreiten.

Artikel 6

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Untersuchungen beziehungsweise mit Straf- oder Auslieferungsverfahren, die in Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

2. Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 im Einklang mit den zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über die gegenseitige Rechtshilfe. In Ermangelung solcher Verträge oder Vereinbarungen gewähren die Vertragsstaaten einander Rechtshilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten werden vorbehaltlich der Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts

- a) geeignete Maßnahmen ergreifen, um
 - i) Güter wie beispielsweise Gegenstände, Vermögenswerte und sonstige Hilfsmittel, die verwendet wurden, um Straftaten nach diesem Protokoll zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern, sowie
 - ii) aus diesen Straftaten stammende Erträge

zu beschlagnahmen beziehungsweise einzuziehen;

b) den Ersuchen eines anderen Vertragsstaates um die Beschlagnahme oder Einziehung der unter Buchstabe a Ziffer i genannten Güter oder Erträge nachkommen;

c) Maßnahmen zur vorübergehenden oder endgültigen Schließung der Räumlichkeiten treffen, die zur Begehung dieser Straftaten benutzt wurden.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Kinder, die Opfer von nach diesem Protokoll verbotenen Praktiken sind, in allen Phasen des Strafverfahrens zu schützen, insbesondere indem sie

a) die Schutzbedürftigkeit der Opfer gewordenen Kinder anerkennen und die Verfahren anpassen, um ihren besonderen Bedürfnissen, namentlich in ihrer Eigenschaft als Zeugen, Rechnung zu tragen;

b) die Opfer gewordenen Kinder über ihre Rechte, ihre Rolle sowie über den Umfang, den zeitlichen Ablauf und den Stand des Verfahrens und über die in ihrem Fall getroffene Entscheidung unterrichten;

c) zulassen, dass die Ansichten, Bedürfnisse und Anliegen der Opfer gewordenen Kinder im Einklang mit den Verfahrensregeln des innerstaatlichen Rechts in Verfahren, die ihre persönlichen Interessen berühren, vorgebracht und geprüft werden können;

d) den Opfer gewordenen Kindern während des gesamten Gerichtsverfahrens angemessene Unterstützungsdienste zur Verfügung stellen;

e) soweit erforderlich die Privatsphäre und die Identität der Opfer gewordenen Kinder schützen und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Maßnahmen ergreifen, um die unangemessene Verbreitung von Informationen zu verhüten, die zu ihrer Identifizierung führen könnten;

f) gegebenenfalls sicherstellen, dass die Opfer gewordenen Kinder sowie ihre Angehörigen und für sie aussagende Zeugen vor Einschüchterungs- und Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden;

g) verhindern, dass es bei der Entscheidung von Fällen und der Vollstreckung von Verfügungen oder Urteilen, die den Opfer gewordenen Kindern Schadenersatz zubilligen, zu unnötigen Verzögerungen kommt.

2. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Ungewissheit bezüglich des tatsächlichen Alters des Opfers nicht die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen verhindert, namentlich der Ermittlungen zur Feststellung des Alters des Opfers.

3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass bei der Behandlung der Kinder, die Opfer der in diesem Protokoll genannten Straftaten geworden sind, durch das System der Strafrechtspflege das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist.

4. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um für die angemessene Ausbildung, insbesondere auf juristischem und psychologischem Gebiet, der Personen Sorge zu tragen, die sich

mit den Opfern der nach diesem Protokoll verbotenen Straftaten befasst.

5. Die Vertragsstaaten ergreifen gegebenenfalls Maßnahmen, um die Sicherheit und Unversehrtheit der Personen und/oder Organisationen zu gewährleisten, die an der Verhütung dieser Straftaten und/oder am Schutz und an der Rehabilitierung ihrer Opfer beteiligt sind.

6. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt er das Recht des Angeklagten auf einen fairen und unparteilichen Prozess oder als sei er damit unvereinbar.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten verabschieden beziehungsweise stärken, setzen um und verbreiten Rechtsvorschriften, Verwaltungsmaßnahmen, Sozialpolitiken und Sozialprogramme, um die in diesem Protokoll genannten Straftaten zu verhüten. Besondere Beachtung ist dem Schutz von Kindern zu schenken, die durch diese Praktiken besonders gefährdet sind.

2. Die Vertragsstaaten sensibilisieren die Öffentlichkeit, einschließlich der Kinder, für die Maßnahmen zur Verhütung der in diesem Protokoll genannten Straftaten und für deren schädliche Auswirkungen durch Informationstätigkeit mit allen geeigneten Mitteln, Aufklärung und Ausbildung. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel fördern die Vertragsstaaten die Mitwirkung der Gemeinschaft und insbesondere der Kinder und der Opfer gewordenen Kinder an solchen Informations-, Aufklärungs- und Ausbildungsprogrammen, einschließlich auf internationaler Ebene.

3. Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um jede geeignete Hilfe für die Opfer dieser Straftaten sicherzustellen, namentlich ihre volle soziale Wiedereingliederung und ihre volle physische und psychische Genesung.

4. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass alle Kinder, die Opfer der in diesem Protokoll beschriebenen Straftaten werden, Zugang zu angemessenen Verfahren haben, die es ihnen gestatten, ohne Diskriminierung Schadenersatz von den rechtlich Verantwortlichen zu verlangen.

5. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Herstellung und Verbreitung von Material wirksam zu verbieten, in dem für die in diesem Protokoll beschriebenen Straftaten geworben wird.

Artikel 10

1. Die Vertragsstaaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, indem sie multilaterale, regionale und bilaterale Vereinbarungen schließen, um Kinderhandel, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus zu verhüten und die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen. Die Vertragsstaaten fördern außerdem die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren Behörden, den nationalen

und internationalen nichtstaatlichen Organisationen und den internationalen Organisationen.

2. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Opfer gewordenen Kinder bei ihrer physischen und psychischen Genesung, ihrer sozialen Wiedereingliederung und ihrer Repatriierung.

3. Die Vertragsstaaten fördern die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um die tieferen Ursachen, wie Armut und Unterentwicklung, zu beseitigen, die zur Gefährdung von Kindern für Kinderhandel, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus beitragen.

4. Die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, gewähren finanzielle, technische oder sonstige Hilfe im Rahmen bestehender multilateraler, regionaler, bilateraler oder sonstiger Programme.

Artikel 11

Dieses Protokoll lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht des Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Artikel 12

1. Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls für diesen Vertragsstaat einen Bericht vor, der umfassende Angaben über die Maßnahmen enthält, die er zur Durchführung des Protokolls ergriffen hat.

2. Nach Vorlage des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes im Einklang mit Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben über die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.

3. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Protokolls ersuchen.

Artikel 13

1. Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind oder dieses unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten, die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind oder dieses unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 14

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 15

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die anderen Vertragsstaaten und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Eine solche Kündigung enthebt den Vertragsstaat nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll in Bezug auf vor dem Wirksamwerden der Kündigung begangene Straftaten. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Sache, mit der der Ausschuss für die Rechte des Kindes bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

Artikel 16

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 dieses Artikels angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

3. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 17

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

RESOLUTION 54/279

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.82, auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung.

54/279. Vorbereitungen für den fachlichen Vorbereitungsprozess und die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung

1. *begrüßt* den Bericht des Präsidiums des Vorbereitungsausschusses für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung über die Modalitäten für die Mitwirkung aller maßgeblichen Interessengruppen am fachlichen Vorbereitungsprozess und an der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung¹¹,

2. *billigt*

a) die Vorschläge in Ziffer 7 des Berichts betreffend die Modalitäten der Mitwirkung der Weltbank und ersucht das Präsidium, um Aufklärung zu Ziffer 7 c) des Berichts nachzusehen, unter Berücksichtigung der im Vorbereitungsausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

b) die Empfehlungen in Ziffer 10 des Berichts betreffend die Mitwirkung der Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses;

c) die Empfehlungen in Ziffer 13 des Berichts betreffend die Mitwirkung von zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen, der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher offizieller oder halb-offizieller Organisationen;

d) Ziffer 11 des Berichts betreffend die Abhaltung regionaler beratender Tagungen über Fachfragen, mit denen der Vorbereitungsausschuss befasst ist, während der zweiten Hälfte des Jahres 2000;

e) die Empfehlungen in den Ziffern 14 bis 19 des Berichts betreffend die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen und der Privatwirtschaft und ersucht das Präsidium, die Akkreditierungsanträge derjenigen nichtstaatlichen Organisationen, die noch keinen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat haben, dem Vorbereitungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen;

3. *ersucht* das Präsidium, der Weltbank im Zusammenhang mit den von ihr vorgeschlagenen Modalitäten den Wunsch des Vorbereitungsausschusses zu übermitteln, sie möge aktiv im Vorbereitungsausschuss mitarbeiten, um die Wir-

¹¹ A/AC.257/6.

kung der im Rahmen der vorgeschlagenen Modalitäten vorgesehenen Zusammenarbeit zu verstärken;

4. *ersucht* das Präsidium *außerdem*, mit den in Ziffer 11 e) i) der Resolution 54/196 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1999 aufgeführten institutionellen Interessengruppen weiterhin intensive Konsultationen über die Modalitäten ihrer Mitwirkung zu führen und dem Vorbereitungsausschuss so bald wie möglich einen Bericht mit diesbezüglichen Vorschlägen und Empfehlungen sowie möglichen Vorschlägen und Empfehlungen für zusätzliche Modalitäten der Mitwirkung des Privatsektors vorzulegen;

5. *ersucht* das Präsidium *ferner*, dem Vorbereitungsausschuss auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung Vorschläge und Empfehlungen zu den Buchstaben a), b), c) und g) von Ziffer 11 der Resolution 54/196 vorzulegen, unter Berücksichtigung der Erörterungen im Vorbereitungsausschuss;

6. *ersucht* das Präsidium, vor der Einberufung der ersten Arbeitstagung Vorkehrungen für offene informelle Konsultationen zu Ziffer 11 d) der Resolution 54/196 zu treffen, unter Berücksichtigung der Ziffer 3 der Resolution und der im Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-Hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Frage der Entwicklungsfinanzierung aufgeführten Elemente¹²;

7. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Umsetzung der im Bericht des Präsidiums enthaltenen Empfehlungen, die vom Vorbereitungsausschuss und in dieser Resolution gebilligt wurden, behilflich zu sein und dem Vorbereitungsausschuss und dem Präsidium auch künftig jede notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich Maßnahmen, die die Reisen von Präsidiumsmitgliedern zur Teilnahme an Konsultationen mit den wichtigsten institutionellen Interessengruppen erleichtern;

8. *bekräftigt ihren Beschluss*, dass die erste Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses am 15. Mai 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen beginnen soll;

9. *beschließt*, dass der Vorbereitungsausschuss seine zweite Arbeitstagung von zweiwöchiger Dauer im ersten Quartal 2001 und seine dritte Arbeitstagung von zweiwöchiger Dauer im zweiten Quartal 2001 am Amtssitz abhalten soll;

10. *beschließt außerdem*, dass der Vorbereitungsausschuss seine wiederaufgenommene Organisationstagung aussetzen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder einberufen soll, um seine Arbeit abzuschließen.

RESOLUTION 54/280

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.86 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mal-

ta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

54/280. Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/65 vom 6. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär gebeten hat, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um mit dem Exekutivsekretär der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ein der Generalversammlung zur Billigung vorzulegendes Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission zu schließen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Vorbereitungskommission vom 5. Mai 2000¹³, das Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen zu billigen,

nach Behandlung des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁴,

billigt das Abkommen, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

ANLAGE

Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Vereinten Nationen und die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen (im Folgenden als "Charta" bezeichnet) sowie des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁵ (im Folgenden als "Vertrag" bezeichnet),

sowie eingedenk der Resolution CTBT/MSS/RES/1 der Tagung der Unterzeichnerstaaten des Vertrags vom 19. November 1996 (im Folgenden als "Resolution" bezeichnet), mit der die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags

¹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 28 (A/54/28).

¹³ CTBT/PC-11/CRP.7.

¹⁴ A/54/884, Anlage.

¹⁵ A/50/1027, Anlage.

über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (im Folgenden als "Kommission" bezeichnet) eingesetzt wurde,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen gemäß der Charta die wichtigste Organisation sind, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit befasst, und als ein Mittelpunkt für die Abstimmung der Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung der Ziele der Charta wirken,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, die eine Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen vorsehen,

feststellend, dass die Kommission gemäß der Resolution eingesetzt wurde, um die erforderlichen Vorbereitungen für die wirksame Umsetzung des Vertrags zu treffen,

aner kennend, dass die von der Kommission nach dem Vertrag und der Resolution unternommenen Tätigkeiten zur Verwirklichung der in der Charta verankerten Ziele und Grundsätze beitragen werden,

in dem Wunsche, für beide Seiten nutzbringende Beziehungen zu schaffen, die die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erleichtern werden,

im Hinblick darauf, dass in der Resolution 54/65 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1999 und dem Beschluss der Kommission vom 29. April 1999¹⁶ der Abschluss eines Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Kommission gefordert wird,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vereinten Nationen erkennen die Kommission als eine Körperschaft mit durch dieses Abkommen definierten Arbeitsbeziehungen mit den Vereinten Nationen an, die auf Grund der Resolution den Status einer internationalen Organisation hat, über die Befugnis zur Aushandlung und zum Abschluss von Abkommen sowie über die sonstige Rechts- und Geschäftsfähigkeit verfügt, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich ist.

2. Die Kommission erkennt die Aufgaben an, die die Vereinten Nationen nach der Charta wahrzunehmen haben, insbesondere auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Entwicklung, dem Schutz und der Erhaltung der Umwelt sowie der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

3. Die Kommission verpflichtet sich, ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und unter gebührender Berücksichtigung der Politiken der Vereinten Nationen zur Förderung dieser Ziele und Grundsätze durchzuführen.

Artikel II

Zusammenarbeit und Koordinierung

1. In der Erkenntnis, dass sie zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele zusammenarbeiten müssen, und im Hinblick auf die Erleichterung der wirksamen Ausübung ihrer Verantwortlichkeiten kommen die Vereinten Nationen und die Kommission überein, eng zusammenzuarbeiten und einander in Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse und Belang zu konsultieren und enge Arbeitsbeziehungen zu unterhalten. Zu diesem Zweck arbeiten die Vereinten Nationen und die Kommission im Einklang mit ihren jeweiligen Gründungsurkunden miteinander zusammen.

2. Im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten der Kommission nach der Resolution arbeiten die Vereinten Nationen und die Kommission insbesondere bei der Umsetzung der folgenden Bestimmungen des Vertrags zusammen:

a) Artikel II Absatz 13 des Vertrags betreffend die Einberufung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Vertrags;

b) Artikel XIV des Vertrags betreffend die auf Ersuchen der Mehrheit der Staaten, die bereits ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben, durch den Verwahrer vorzunehmende Einberufung von Konferenzen, die prüfen und im Konsens beschließen sollen, welche Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden können, um den Ratifikationsprozess zur Erleichterung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags zu beschleunigen.

3. Die Kommission arbeitet innerhalb ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe des Vertrags mit den Vereinten Nationen zusammen, indem sie ihnen auf Ersuchen die Informationen zur Verfügung stellt und die Unterstützung gewährt, die für die Ausübung ihrer Verantwortlichkeiten nach der Charta erforderlich sind. Werden vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt, wahren die Vereinten Nationen deren vertraulichen Charakter.

4. Die Vereinten Nationen und die Kommission erkennen die Notwendigkeit an, gegebenenfalls eine wirksame Koordinierung der Tätigkeiten und Dienstleistungen der Vereinten Nationen und der Kommission herbeizuführen, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, insbesondere im Hinblick auf gemeinsame Dienstleistungen im Internationalen Zentrum Wien.

5. Das Sekretariat der Vereinten Nationen und das vorläufige technische Sekretariat der Kommission unterhalten im Einklang mit Vereinbarungen, die von Zeit zu Zeit getroffen werden können, enge Arbeitsbeziehungen in Fragen von beiderseitigem Belang.

6. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Exekutivsekretär der Kommission konsultieren einander von Zeit zu Zeit hinsichtlich ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten und insbesondere hinsichtlich der Verwaltungsvorkehrungen, die erforderlich sind, um den Vereinten Nationen und der Kommission die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

¹⁶ Siehe CTBT/PT-8/1/Anlage IX.

chen und eine wirksame Zusammenarbeit und Verbindungstätigkeit zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem vorläufigen technischen Sekretariat der Kommission sicherzustellen.

Artikel III

Gegenseitige Vertretung

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder sein Vertreter hat das Recht, den Tagungen der Kommission sowie vorbehaltlich der Geschäftsordnung und Praxis der betreffenden Organe den Sitzungen anderer von der Kommission einberufener Organe beizuwohnen und ohne Stimmrecht daran teilzunehmen, wann immer Angelegenheiten behandelt werden, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind.

2. Der Exekutivsekretär der Kommission hat das Recht, zu Konsultationszwecken den Plenarsitzungen der Generalversammlung beizuwohnen. Der Exekutivsekretär hat das Recht, in Angelegenheiten von Interesse für die Kommission den Sitzungen der Ausschüsse der Generalversammlung sowie vorbehaltlich der Geschäftsordnung und Praxis der betreffenden Organe den Sitzungen der Nebenorgane der Generalversammlung und der Ausschüsse beizuwohnen und ohne Stimmrecht daran teilzunehmen. Behandeln andere Hauptorgane der Vereinten Nationen Angelegenheiten, die für die Tätigkeit der Kommission von Belang sind, kann der Exekutivsekretär auf Einladung des jeweiligen Organs seinen Sitzungen beiwohnen, um ihm Informationen vorzulegen oder sonstige Hilfe bezüglich Angelegenheiten zu gewähren, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen. Für die Zwecke dieses Absatzes kann der Exekutivsekretär eine jede Person zu seinem Vertreter bestimmen.

3. Schriftliche Erklärungen der Vereinten Nationen, die der Kommission zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom vorläufigen technischen Sekretariat der Kommission an alle Mitglieder des betreffenden Organs beziehungsweise der betreffenden Organe der Kommission verteilt. Schriftliche Erklärungen der Kommission, die den Vereinten Nationen zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen an alle Mitglieder des betreffenden Organs beziehungsweise der betreffenden Organe der Vereinten Nationen verteilt.

Artikel IV

Berichterstattung

1. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe des Vertrags wird die Kommission die Vereinten Nationen laufend über ihre Tätigkeiten unterrichten, und sie kann den betreffenden Hauptorganen der Vereinten Nationen über den Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßig oder auf Ad-hoc-Grundlage Berichte darüber unterbreiten.

2. Erstattet der Generalsekretär der Vereinten Nationen den Vereinten Nationen über die gemeinsamen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Kommission oder über die Entwicklung der Beziehungen zwischen ihnen Bericht, so leitet er seinen Bericht umgehend der Kommission zu.

3. Erstattet der Exekutivsekretär der Kommission der Kommission über die gemeinsamen Tätigkeiten der Kommission und der Vereinten Nationen oder über die Entwicklung der Beziehungen zwischen ihnen Bericht, so leitet er seinen Bericht umgehend den Vereinten Nationen zu.

Artikel V

Resolutionen der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet dem Exekutivsekretär der Kommission die Resolutionen zu, die die Hauptorgane der Vereinten Nationen zu Fragen betreffend den Vertrag und die Resolution verabschiedet haben. Nach ihrem Erhalt bringt der Exekutivsekretär der Kommission die betreffenden Resolutionen zur Kenntnis und erstattet den Vereinten Nationen gegebenenfalls über die von der Kommission gefassten Beschlüsse Bericht.

Artikel VI

Tagesordnungspunkte

1. Die Vereinten Nationen können Tagesordnungspunkte zur Behandlung durch die Kommission vorschlagen. In solchen Fällen teilen die Vereinten Nationen die betreffenden Tagesordnungspunkte dem Exekutivsekretär der Kommission mit, der sie entsprechend seinen Befugnissen und den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung der Kommission zur Kenntnis bringt.

2. Die Kommission kann Tagesordnungspunkte zur Behandlung durch die Vereinten Nationen vorschlagen. In solchen Fällen teilt die Kommission die betreffenden Tagesordnungspunkte dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, der sie entsprechend seinen Befugnissen und den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung den betreffenden Hauptorganen der Vereinten Nationen zur Kenntnis bringt.

Artikel VII

Austausch von Informationen und Schriftstücken

1. Die Vereinten Nationen und die Kommission treffen Regelungen für den Austausch von Informationen, Veröffentlichungen und Schriftstücken von beiderseitigem Interesse.

2. In Wahrnehmung der ihm nach Artikel XVI des Vertrags übertragenen Verantwortlichkeiten und im Lichte der Verantwortlichkeiten der Kommission nach Ziffer 18 der Resolution übermittelt der Generalsekretär der Vereinten Nationen der Kommission Abschriften von Mitteilungen, die beim Generalsekretär als Verwahrer des Vertrags eingehen.

3. Soweit durchführbar, stellt die Kommission die von den Vereinten Nationen angeforderten Sonderstudien oder Informationen zur Verfügung. Die Vorlage solcher Studien und Informationen erfolgt vorbehaltlich der in Artikel XII dieses Abkommens festgelegten Bedingungen.

4. Soweit durchführbar, stellen die Vereinten Nationen ihrerseits der Kommission auf deren Ersuchen Sonderstudien oder Informationen zu Fragen zur Verfügung, die in die Zuständig-

keit der Kommission fallen. Die Vorlage solcher Studien und Informationen erfolgt vorbehaltlich der in Artikel XII dieses Abkommens festgelegten Bedingungen.

5. Die Vereinten Nationen und die Kommission werden nach Kräften bestrebt sein, ein Höchstmaß an Zusammenarbeit zu erreichen, mit dem Ziel, unnötige Doppelarbeit bei der Sammlung, Analyse, Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit Fragen von beiderseitigem Interesse zu vermeiden. Sie werden bestrebt sein, ihre Anstrengungen nach Bedarf zu bündeln, um die größtmögliche Nützlichkeit und bestmögliche Nutzung dieser Informationen zu gewährleisten und die Belastung von Regierungen und anderen internationalen Organisationen, von denen diese Informationen eingeholt werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Artikel VIII

Internationaler Gerichtshof

Die Kommission erklärt sich bereit, vorbehaltlich der von ihr getroffenen Vereinbarungen betreffend den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen alle Angaben zur Verfügung zu stellen, um die der Internationale Gerichtshof gemäß seinem Statut ersucht.

Artikel IX

Passierscheine der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen erkennen an, dass auf Grund der besonderen Art und Universalität der Arbeit der Kommission, wie in der Resolution definiert, die Amtsträger der Kommission nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Exekutivsekretär der Kommission berechtigt sind, den Passierschein der Vereinten Nationen als gültigen Reiseausweis zu benutzen, soweit dessen Benutzung von den Staaten in den die Vorrechte und Immunitäten der Kommission regelnden Übereinkünften oder Vereinbarungen anerkannt ist.

Artikel X

Vereinbarungen betreffend das Personal

1. Die Vereinten Nationen und die Kommission kommen überein, einander nach Bedarf in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen des Personals zu konsultieren.

2. Die Vereinten Nationen und die Kommission kommen überein, beim Austausch von Personal zusammenzuarbeiten, eingedenk der Nationalität der Unterzeichnerstaaten des Vertrags, und die Bedingungen für diese Zusammenarbeit in Zusatzvereinbarungen festzulegen, die zu diesem Zweck nach Maßgabe von Artikel XV dieses Abkommens zu schließen sind.

Artikel XI

Haushalts- und Finanzfragen

1. Die Kommission erkennt an, dass es wünschenswert ist, mit den Vereinten Nationen eine Zusammenarbeit im Haushalts-

und Finanzbereich herzustellen, damit die Kommission aus den Erfahrungen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet Nutzen ziehen kann und so weit wie möglich die Einheitlichkeit der Verwaltungstätigkeit der beiden Organisationen im Feld gewährleistet wird.

2. Vorbehaltlich des Artikels XII dieses Abkommens können die Vereinten Nationen Studien zu Haushalts- und Finanzfragen, die für die Kommission von Interesse sind, in Auftrag geben, mit dem Ziel, in diesen Fragen so weit wie möglich Koordinierung und Übereinstimmung zu gewährleisten.

3. Die Kommission vereinbart, sich so weit wie möglich und angebracht an die von den Vereinten Nationen verwendeten einheitlichen Haushalts- und Finanzpraktiken und -verfahren zu halten.

Artikel XII

Kosten und Aufwendungen

Die sich auf Grund der Zusammenarbeit oder der Bereitstellung von Diensten nach diesem Abkommen ergebenden Kosten und Aufwendungen werden Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Kommission sein.

Artikel XIII

Schutz der Vertraulichkeit

Vorbehaltlich des Artikels II Absätze 1 und 3 ist dieses Abkommen nicht so auszulegen, als verpflichte es die Vereinten Nationen oder die Kommission, Materialien, Daten oder Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Bereitstellung es nach ihrer Auffassung notwendig machen würde, gegen ihre Politik hinsichtlich der Vertraulichkeit solcher Informationen zu verstoßen.

Artikel XIV

Registrierung

Die Vereinten Nationen oder die Kommission können dieses Abkommen bei den Vereinten Nationen registrieren.

Artikel XV

Durchführung des Abkommens

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Exekutivsekretär der Kommission können Zusatzvereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens schließen, soweit dies wünschenswert erscheint.

Artikel XVI

Änderungen

Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vereinten Nationen und der Kommission geändert werden. Jede vereinbarte Änderung tritt nach ihrer Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Kommission in Kraft.

*Artikel XVII**Inkrafttreten*

Dieses Abkommen tritt nach Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Kommission in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, gehörig befugten Vertreter der Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am 26. Mai 2000 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Vereinten Nationen:
 Für die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen:

(gezeichnet) Kofi A. ANNAN
 Generalsekretär

(gezeichnet) Wolfgang HOFFMANN
 Exekutivsekretär

RESOLUTION 54/281

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 11. August 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.87 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

54/281. Organisation des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/202 vom 17. Dezember 1998, mit der sie unter anderem beschloss, die fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zur "Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen" zu bestimmen und als festen Bestandteil der Millenniums-Versammlung einen Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/254 vom 15. März 2000, mit der sie

a) beschloss, dass der Millenniums-Gipfel vom 6. bis 8. September 2000 stattfinden soll,

b) außerdem beschloss, dass der Millenniums-Gipfel aus Plenarsitzungen und vier interaktiven Runden Tischen bestehen wird, die jeweils gleichlaufend mit einer Plenarsitzung abgehalten werden,

c) ferner beschloss, dass in Anbetracht der einzigartigen symbolhaften Bedeutung des Millenniums-Gipfels das Land, aus dem der Präsident der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung stammt, und das Land, aus dem der Präsident der fünfundfünfzigsten Tagung der Versammlung stammt, gemeinsam den Vorsitz bei dem Gipfel führen werden,

d) den Präsidenten der Generalversammlung ersuchte, im Rahmen eines offenen Prozesses Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten zu führen, mit dem Ziel, in allen noch offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Millenniums-Gipfel, einschließlich seiner Ergebnisse, Beschlüsse zu fassen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/261 vom 10. Mai 2000, mit der sie

a) beschloss, dass der Millenniums-Gipfel aus insgesamt sechs Sitzungen bestehen soll, mit jeweils zwei Sitzungen pro Tag,

b) außerdem beschloss, dass der Millenniums-Gipfel vier interaktive Runden Tische abhalten wird, deren Modalitäten nach dem folgenden Verfahren festgelegt werden:

i) Jeder der vier Runden Tische wird mindestens 40 Sitze haben und unter dem Vorsitz eines Staats- oder Regierungschefs stehen,

ii) bei drei der Runden Tische werden die Vorsitzenden von den drei Regionen gestellt, die noch nicht durch die beiden Kovorsitzenden des Millenniums-Gipfels repräsentiert sind. Diese drei Vorsitzenden werden von ihren jeweiligen Regionalgruppen im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung ausgewählt. Der Vorsitz des vierten Runden Tisches ist Gegenstand weiterer Konsultationen,

iii) im Anschluss an die Auswahl der Vorsitzenden der Runden Tische legt jede Regionalgruppe fest, welche ihrer Mitglieder an dem jeweiligen Runden Tisch teilnehmen werden, wobei unter Wahrung einer gewissen Flexibilität eine ausgewogene geografische Verteilung zu gewährleisten ist. Die Vorsitzenden der Regionalgruppen übermitteln dem Präsidenten der Generalversammlung die Liste der Länder aus ihrer jeweiligen Region, die an dem jeweiligen Runden Tisch teilnehmen werden. Den Mitgliedstaaten wird nahe gelegt, bei den Runden Tischen auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs vertreten zu sein,

iv) alle vier Runden Tische befassen sich mit demselben übergreifenden Thema beziehungsweise denselben Unterthemen,

eingedenk dessen, dass die Aufstellung der Rednerliste für die Plenarsitzungen im Einklang mit der Resolution 54/261 durch das Los erfolgte,

beschließt, dass der Millenniums-Gipfel nach dem in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegebenen Verfahren organisiert wird.

ANLAGE**Organisation des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen**

1. In Anbetracht der einzigartigen symbolhaften Bedeutung des Millenniums-Gipfels werden der Staatschef des Landes, aus dem der Präsident der vierundfünfzigsten Tagung der Ge-

neralversammlung stammt (Namibia), und der Staatschef des Landes, aus dem der Präsident der fünfundfünfzigsten Tagung der Versammlung stammt (Finnland), gemeinsam den Vorsitz bei dem Gipfel führen. Auf dem Podium des Generalversammlungsssaals werden sich drei Sitze für die beiden Kovorsitzenden und den Generalsekretär befinden. In Abwesenheit des Staatschefs eines dieser Länder nimmt das höchstrangige Delegationsmitglied dieses Landes seinen Sitz ein.

2. Das Leitthema des Millenniums-Gipfels, "Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert", bildet auch die Tagesordnung der Runden Tische. Den Staats- und Regierungschefs steht es frei, alle im Bericht des Generalsekretärs¹⁷ vorgeschlagenen oder während der Konsultationen angesprochenen Unterthemen sowie jegliche weitere Angelegenheit, die sie aufgreifen wollen, zu erörtern.

3. Im Einklang mit der Resolution 54/261 der Generalversammlung wurde vereinbart, dass die Gruppe der afrikanischen Staaten einen der Vorsitzenden der vier Runden Tische stellen wird. Somit werden die Vorsitzenden der vier Runden Tische von den folgenden vier Regionalgruppen gestellt:

- a) afrikanische Staaten;
- b) asiatische Staaten;
- c) osteuropäische Staaten;
- d) lateinamerikanische und karibische Staaten.

4. Jeder an einem Runden Tisch teilnehmende Staats- oder Regierungschef beziehungsweise Delegationsleiter kann zwei Berater hinzuziehen.

5. Die Zusammensetzung der vier Runden Tische erfolgt nach dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung. Dementsprechend wird die Aufteilung der Mitglieder jeder Regionalgruppe für die Teilnahme an den vier Runden Tischen wie folgt vorgenommen:

a) Für den Runden Tisch am Mittwoch, dem 6. September von 15 bis 18 Uhr:

- i) afrikanische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- ii) asiatische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- iii) osteuropäische Staaten: sieben Mitgliedstaaten;
- iv) lateinamerikanische und karibische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;
- v) westeuropäische und andere Staaten: neun Mitgliedstaaten;

b) Für den Runden Tisch am Donnerstag, dem 7. September von 10 bis 13 Uhr:

- i) afrikanische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;

- ii) asiatische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- iii) osteuropäische Staaten: sieben Mitgliedstaaten;
- iv) lateinamerikanische und karibische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;
- v) westeuropäische und andere Staaten: neun Mitgliedstaaten;

c) Für den Runden Tisch am Donnerstag, dem 7. September von 15 bis 18 Uhr:

- i) afrikanische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- ii) asiatische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- iii) osteuropäische Staaten: sieben Mitgliedstaaten;
- iv) lateinamerikanische und karibische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;
- v) westeuropäische und andere Staaten: neun Mitgliedstaaten;

d) Für den Runden Tisch am Freitag, dem 8. September von 10 bis 13 Uhr:

- i) afrikanische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- ii) asiatische Staaten: fünfzehn Mitgliedstaaten;
- iii) osteuropäische Staaten: sieben Mitgliedstaaten;
- iv) lateinamerikanische und karibische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;
- v) westeuropäische und andere Staaten: neun Mitgliedstaaten.

6. Der Vorsitz der Runden Tische wird wie folgt geregelt:

a) Der Runde Tisch am Mittwoch, dem 6. September von 15 bis 18 Uhr steht unter dem Vorsitz Seiner Exzellenz Goh Chok Tong, Premierminister der Republik Singapur;

b) Der Runde Tisch am Donnerstag, dem 7. September von 10 bis 13 Uhr steht unter dem Vorsitz Seiner Exzellenz Aleksander Kwasniewski, Präsident der Republik Polen;

c) Der Runde Tisch am Donnerstag, dem 7. September von 15 bis 18 Uhr steht unter dem Vorsitz Seiner Exzellenz Hugo Rafael Chávez Frías, Präsident der Bolivarischen Republik Venezuela;

d) Der Runde Tisch am Freitag, dem 8. September von 10 bis 13 Uhr steht unter dem Vorsitz Seiner Exzellenz Abdelaziz Bouteflika, Präsident der Algerischen Volksdemokratischen Republik.

7. Die Mitgliedstaaten, die keiner der Regionalgruppen angehören, können an verschiedenen, im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung zu bestimmenden Runden Tischen teilnehmen. Der Heilige Stuhl und die Schweiz als Beob-

¹⁷ A/53/948 und Add.1.

achterstaaten und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter sowie die in Ziffer 11 aufgeführten zwischenstaatlichen Organisationen können ebenfalls an verschiedenen Runden Tischen teilnehmen, die ebenfalls im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung bestimmt werden.

8. Die Teilnehmerliste für jeden der Runden Tische wird so bald wie möglich vorgelegt.

9. Die Runden Tische finden unter Ausschluss der Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit statt. Die akkreditierten Delegierten und Beobachter können den Verlauf der Runden Tische über eine interne Fernsehanlage in einem Nebensaal verfolgen.

10. In der abschließenden Plenarsitzung des Millenniums-Gipfels werden die Zusammenfassungen der Beratungen während der vier Runden Tische von den Vorsitzenden der Runden Tische einzeln oder gemeinsam mündlich vorgetragen.

11. Gemäß Resolution 54/261 können ein oder mehrere Vertreter von zwischenstaatlichen Organisationen, Parlamenten und der Zivilgesellschaft an den Plenarsitzungen des Millenniums-Gipfels teilnehmen, soweit dies zeitlich möglich ist. In diesem Zusammenhang und ohne Benachteiligung anderer Organisationen, die über den Beobachterstatus in der Generalversammlung verfügen, kann ein Vertreter jeder der folgenden Organisationen auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Gipfels gesetzt werden:

Liga der arabischen Staaten
 Organisation der afrikanischen Einheit
 Europäische Kommission
 Organisation der Islamischen Konferenz
 Konferenz der Parlamentspräsidenten
 Millenniums-Forum.

12. Des Weiteren können auch ein Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und ein Vertreter des Souveränen Malteser-Ritterordens auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Millenniums-Gipfels gesetzt werden, soweit dies zeitlich möglich ist.

13. Außer für die Mitgliedstaaten wird die Rednerliste für die Plenarsitzungen des Millenniums-Gipfels am Mittwoch, dem 16. August 2000 geschlossen.

RESOLUTION 54/282

Verabschiedet auf der 100. Plenarsitzung am 5. September 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.89, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

54/282. Entwurf der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/202 vom 17. Dezember 1998, 54/254 vom 15. März 2000, 54/261 vom 10. Mai 2000 und 54/281 vom 11. August 2000,

beschließt, den als Anlage beigefügten Entwurf der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen an den für den 6. bis 8. September 2000 anberaumten Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen zur Behandlung zu überweisen.

ANLAGE

Entwurf der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen

I. WERTE UND GRUNDSÄTZE

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, sind am Anbruch eines neuen Jahrtausends vom 6. bis 8. September 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zusammengekommen, um unseren Glauben an die Vereinten Nationen und ihre Charta als unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, in größerem Wohlstand lebenden, gerechteren Welt zu bekräftigen.

2. Wir erkennen an, dass wir neben unseren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber unserer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Billigkeit zu wahren. Als Führer haben wir daher eine Pflicht gegenüber allen Bürgern der Welt zu erfüllen, namentlich den schwächsten unter ihnen und insbesondere den Kindern der Welt, denen die Zukunft gehört.

3. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die sich als zeitlos und universal bewiesen haben. Sie haben mit der wachsenden Verflechtung von Nationen und Völkern und ihrer zunehmenden Interdependenz sogar noch an Belang und an Bedeutung als Quelle der Inspiration gewonnen.

4. Wir sind entschlossen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in der ganzen Welt gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen. Wir bekennen uns erneut dazu, alle Anstrengungen zu unterstützen, die auf die Wahrung der souveränen Gleichheit aller Staaten, die Achtung ihrer territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit, die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung befinden, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion und die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art gerichtet sind.

5. Wir sind überzeugt, dass die zentrale Herausforderung, vor der wir heute stehen, darin besteht, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird. Denn wenngleich die Globalisierung uns große Chancen eröffnet, so sind doch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten gegenwärtig sehr ungleich verteilt. Wir erkennen an, dass die Entwicklungs- und Über-

gangsländer besondere Schwierigkeiten überwinden müssen, um dieser zentralen Herausforderung zu begegnen. Die Globalisierung kann also nur dann alle voll mit einschließen und ausgewogen sein, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen. Diese Anstrengungen müssen auf weltweiter Ebene verfolgte Politiken und Maßnahmen umfassen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Übergangsländer entsprechen und mit ihrer effektiven Mitwirkung formuliert und umgesetzt werden.

6. Wir sind der Auffassung, dass die internationalen Beziehungen im 21. Jahrhundert unbedingt von bestimmten Grundwerten geprägt sein müssen:

- **Freiheit.** Männer und Frauen haben das Recht, in Würde und Freiheit – von Hunger und der Furcht vor Gewalt, Unterdrückung oder Ungerechtigkeit – ihr Leben zu leben und ihre Kinder zu erziehen. Diese Rechte werden am besten durch eine demokratische und partizipatorische Staatsführung auf der Grundlage des Willens des Volkes gewährleistet.
- **Gleichheit.** Keinem Menschen und keiner Nation darf die Chance vorenthalten werden, aus der Entwicklung Nutzen zu ziehen. Die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Männern und Frauen muss gewährleistet sein.
- **Solidarität.** Die globalen Probleme müssen so bewältigt werden, dass die damit verbundenen Kosten und Belastungen im Einklang mit den grundlegenden Prinzipien der Billigkeit und sozialen Gerechtigkeit aufgeteilt werden. Diejenigen, die leiden oder denen die geringsten Vorteile entstehen, haben ein Anrecht darauf, Hilfe von den größten Nutznießern zu erhalten.
- **Toleranz.** Die Menschen müssen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten. Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften sollten weder gefürchtet noch unterdrückt, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit geschätzt werden. Eine Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen allen Kulturen sollte aktiv gefördert werden.
- **Achtung vor der Natur.** Bei der Bewirtschaftung aller lebenden Arten und natürlichen Ressourcen muss im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung Umsicht bewiesen werden. Nur so können wir die unermesslichen Reichtümer, mit denen die Natur uns beschenkt, erhalten und an unsere Nachkommen weitergeben. Die heutigen nicht zukunftsfähigen Produktions- und Konsumstrukturen müssen im Interesse unseres künftigen Wohls und des Wohls unserer Nachfahren geändert werden.

- **Gemeinsam getragene Verantwortung.** Die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit muss von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden. Als universellste und repräsentativste Organisation der Welt müssen die Vereinten Nationen die zentrale Rolle dabei spielen.

7. Um diese gemeinsamen Werte in Taten umzusetzen, haben wir grundlegende Ziele aufgezeigt, denen wir besondere Bedeutung beimessen:

II. FRIEDEN, SICHERHEIT UND ABRÜSTUNG

8. Wir werden keine Mühen scheuen, um unsere Völker von der Geißel des Krieges, ob Bürgerkriege oder Kriege zwischen Staaten, zu befreien, die im letzten Jahrzehnt über 5 Millionen Menschenleben gefordert haben. Wir werden außerdem die Gefahren zu beseitigen trachten, die von Massenvernichtungswaffen ausgehen.

9. Wir treffen daher den Beschluss,

- die Achtung vor dem Primat des Rechts sowohl in den internationalen als auch den nationalen Angelegenheiten zu stärken und insbesondere sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten den Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in den Fällen, in denen sie Partei sind, Folge leisten;
- den Vereinten Nationen in der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirksamkeit zu verhelfen, indem wir ihnen die Mittel und Werkzeuge an die Hand geben, die sie für die Konfliktverhütung, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und den Wiederaufbau benötigen. In diesem Zusammenhang nehmen wir Kenntnis von dem Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen¹⁸ und ersuchen die Generalversammlung, ihre Empfehlungen umgehend zu prüfen;
- die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta zu verstärken;
- sicherzustellen, dass die Vertragsstaaten die Verträge auf Gebieten wie Rüstungskontrolle und Abrüstung, humanitäres Völkerrecht und Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte anwenden, und fordern alle Staaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Rö-

¹⁸ A/55/305-S/2000/809; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fifth Year, Supplement for July, August and September 2000*, Dokument S/2000/809.

mischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁹ in Erwägung zu ziehen;

- konzertierte Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus zu ergreifen und so bald wie möglich allen diesbezüglichen internationalen Übereinkünften beizutreten;
- unsere Anstrengungen zu verdoppeln, um unsere Verpflichtung auf den Kampf gegen das weltweite Drogenproblem in die Tat umzusetzen;
- unsere Anstrengungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende Kriminalität in allen ihren Dimensionen, insbesondere gegen den Menschenhandel, die Schleuserkriminalität und die Geldwäsche, zu intensivieren;
- die nachteiligen Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen der Vereinten Nationen auf unschuldige Bevölkerungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, die entsprechenden Sanktionsregime regelmäßig zu überprüfen und die nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen auf Dritte zu beseitigen;
- uns für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen;
- konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein Ende zu setzen, insbesondere dadurch, dass wir Waffentransfers transparenter machen und regionale Abrüstungsmaßnahmen unterstützen, unter Berücksichtigung aller Empfehlungen der bevorstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen;
- alle Staaten aufzufordern, den Beitritt zu dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²⁰ sowie zu dem Minenprotokoll zu dem Übereinkommen über konventionelle Waffen in seiner geänderten Fassung²¹ in Erwägung zu ziehen.

10. Wir fordern die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einzeln und gemeinsam heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen durch den Sport und das olympische Ideal zu unterstützen.

¹⁹ A/CONF.183/9.

²⁰ Siehe CD/1478.

²¹ Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in seiner geänderten Fassung (CCW/CONF. I/16 (Teil I), Anhang B).

III. ENTWICKLUNG UND ARMUTSBESEITIGUNG

11. Wir werden keine Mühen scheuen, um unsere Mitmenschen – Männer, Frauen und Kinder – aus den erbärmlichen und entmenslichenden Lebensbedingungen der extremen Armut zu befreien, in der derzeit mehr als eine Milliarde von ihnen gefangen sind. Wir sind entschlossen, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen und die gesamte Menschheit von Not zu befreien.

12. Wir treffen daher den Beschluss, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist.

13. Erfolg bei der Verwirklichung dieser Ziele hängt unter anderem von guter Lenkung in einem jeden Land ab. Er hängt fernerhin von guter Lenkung auf internationaler Ebene und von der Transparenz der Finanz-, Geld- und Handelssysteme ab. Wir sind entschlossen, ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem zu schaffen.

14. Mit Sorge erfüllen uns die Hindernisse, denen die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung der Ressourcen begegnen, die sie zur Finanzierung ihrer dauerhaften Entwicklung benötigen. Wir werden daher jede erdenkliche Anstrengung unternehmen, um den Erfolg der für 2001 geplanten Internationalen zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung zu gewährleisten.

15. Wir verpflichten uns außerdem, auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder einzugehen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die für Mai 2001 anberaumte dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und werden bestrebt sein, ihren Erfolg sicherzustellen. Wir fordern die Industrieländer auf,

- sich möglichst bis zu der Konferenz eine Politik des zoll- und quotenfreien Zugangs für praktisch alle Exportgüter aus den am wenigsten entwickelten Ländern zu eigen zu machen;
- ohne weitere Verzögerungen das verstärkte Schuldenerleichterungsprogramm für die hochverschuldeten armen Länder durchzuführen und übereinzukommen, alle bilateralen öffentlichen Schulden dieser Länder zu streichen, wenn diese Länder sich im Gegenzug auf eine nachprüfbare Armutsminderung verpflichten;
- großzügigere Entwicklungshilfe zu gewähren, insbesondere an Länder, die wirkliche Anstrengungen unternehmen, ihre Ressourcen für die Armutsminderung einzusetzen.

16. Wir sind außerdem entschlossen, die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit niedrigen und mittleren Einkommen umfassend und wirksam anzugehen, indem wir auf nationaler und internationaler Ebene verschiedene Maßnahmen ergreifen, die ihre Schulden auf lange Sicht tragbar werden lassen.

17. Wir treffen außerdem den Beschluss, den besonderen Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer dadurch Rechnung zu tragen, dass wir das Aktionsprogramm von Barbados²² und das Ergebnis der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung rasch und in vollem Umfang umsetzen. Wir fordern die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass bei der Erarbeitung eines Gefährdungsindezes die besonderen Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer berücksichtigt werden.

18. Wir sind uns der besonderen Bedürfnisse und Probleme der Binnenentwicklungsländer bewusst und fordern sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Geber nachdrücklich auf, dieser Ländergruppe erhöhte finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihren besonderen Entwicklungsbedürfnissen gerecht zu werden und ihnen durch die Verbesserung ihrer Transitverkehrssysteme bei der Überwindung geografisch bedingter Hindernisse behilflich zu sein.

19. Wir treffen ferner den Beschluss,

- bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie bis zu demselben Jahr den Anteil der Menschen, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, zu halbieren;
- bis zum gleichen Jahr sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben;
- bis zum gleichen Jahr die Müttersterblichkeit um drei Viertel und die Sterblichkeit von Kindern unter fünf Jahren um zwei Drittel der derzeitigen Rate gesenkt zu haben;
- bis dahin die Ausbreitung von HIV/Aids, die Geißel der Malaria und andere schwere Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird, zum Stillstand gebracht und allmählich zum Rückzug gezwungen zu haben;
- Kindern, die durch HIV/Aids zu Waisen wurden, besondere Hilfe zukommen zu lassen;
- bis zum Jahr 2020, wie in der Initiative "Städte ohne Elendsviertel" vorgeschlagen, erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern erzielt zu haben.

20. Wir treffen außerdem den Beschluss,

- die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit zu fördern und eine wirklich nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;
- Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, die jungen Menschen überall eine reale Chance geben, menschenwürdige und produktive Arbeit zu finden;
- der pharmazeutischen Industrie nahe zu legen, lebenswichtige Medikamente verfügbarer und für alle Menschen in den Entwicklungsländern, die sie brauchen, erschwinglich zu machen;
- im Bemühen um Entwicklung und Armutsbeseitigung feste Partnerschaften mit dem Privatsektor und den Organisationen der Zivilgesellschaft aufzubauen;
- sicherzustellen, dass alle Menschen die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, nutzen können, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in der Ministererklärung des ECOSOC 2000²³.

IV. SCHUTZ UNSERER GEMEINSAMEN UMWELT

21. Wir dürfen keine Mühen scheuen, um die gesamte Menschheit und vor allem unsere Kinder und Kindeskiner aus der Gefahr zu befreien, auf einem Planeten leben zu müssen, der durch menschliches Handeln nicht wiedergutmachende Schäden davongetragen hat und dessen Ressourcen ihren Bedarf nicht länger decken können.

22. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, namentlich auch der in der Agenda 21²⁴ enthaltenen Grundsätze, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurden.

23. Wir treffen daher den Beschluss, in allen unseren die Umwelt betreffenden Maßnahmen eine neue Ethik der Erhaltung und pfleglichen Behandlung der Umwelt zu verfolgen, und trefen den Beschluss, als Erstes

- alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kioto möglichst bis zum zehnten Jahrestag der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahre 2002 in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen;
- unsere gemeinsamen Bemühungen um die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern zu verstärken;

²² Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (*Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994*) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E. 94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II).

²³ E/2000/L.9.

²⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

- nachdrücklich auf die vollinhaltliche Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁵ und des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁶, hinarbeiten;
- der auf Dauer nicht tragbaren Ausbeutung der Wasserressourcen ein Ende zu setzen, durch die Entwicklung regionaler, nationaler und lokaler Wasserwirtschaftsstrategien, die sowohl einen fairen Zugang als auch ausreichende Vorräte fördern;
- intensiver zusammenzuarbeiten, um die Zahl und die Auswirkungen von Natur- und anthropogenen Katastrophen zu vermindern;
- den freien Zugang zu Informationen über die menschliche Genomsequenz sicherzustellen.

V. MENSCHENRECHTE, DEMOKRATIE UND GUTE LENKUNG

24. Wir werden keine Mühen scheuen, um die Demokratie zu fördern und die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich des Rechts auf Entwicklung zu stärken.

25. Wir treffen daher den Beschluss,

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁷ vollinhaltlich zu achten und ihr Geltung zu verschaffen;
- uns um den vollen Schutz und die Förderung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte für alle in allen unseren Ländern zu bemühen;
- in allen unseren Ländern die Kapazitäten zur Anwendung der Grundsätze und Verfahren der Demokratie und zur Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten, zu stärken;
- alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁸ umzusetzen;
- Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern;
- gemeinsam auf integrativere politische Prozesse hinarbeiten, die allen Bürgern in allen unseren Ländern echte Mitsprache ermöglichen;

²⁵ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

²⁶ A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

²⁷ Resolution 217 A (III).

²⁸ Resolution 34/180, Anlage.

- die Freiheit der Medien zur Wahrnehmung ihrer wichtigen Funktion und das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Information zu gewährleisten.

VI. SCHUTZ DER SCHWÄCHEREN

26. Wir werden keine Mühen scheuen, um sicherzustellen, dass Kinder und alle Mitglieder der Zivilbevölkerung, die den Folgen von Naturkatastrophen, Völkermord, bewaffneten Konflikten und anderen humanitären Notsituationen unverhältnismäßig stark ausgesetzt sind, in jeder Hinsicht Hilfe und Schutz erhalten, damit sie so bald wie möglich wieder ein normales Leben führen können.

Wir treffen daher den Beschluss,

- den Schutz von Zivilpersonen in komplexen Notsituationen in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht auszuweiten und zu verstärken;
- die internationale Zusammenarbeit, namentlich auch die Lastenteilung mit Ländern, die Flüchtlinge aufgenommen haben, und die Koordinierung der humanitären Hilfe für diese Länder zu verstärken und allen Flüchtlingen und Vertriebenen zur freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde und zu einer reibungslosen Wiedereingliederung in ihre Gesellschaft zu verhelfen;
- die Ratifikation und vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁹ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie³⁰ zu befürworten.

VII. DECKUNG DER BESONDEREN BEDÜRFNISSE AFRIKAS

27. Wir werden die Konsolidierung der Demokratie in Afrika unterstützen und den Afrikanern bei ihrem Kampf um dauerhaften Frieden, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung behilflich sein und Afrika so in die Weltwirtschaft integrieren.

28. Wir treffen daher den Beschluss,

- den politischen und institutionellen Strukturen der sich herausbildenden Demokratien in Afrika volle Unterstützung zukommen zu lassen;
- die regionalen und subregionalen Mechanismen zur Konfliktverhütung und zur Förderung der politischen Stabilität zu unterstützen und einen verlässlichen Zufluss von Ressourcen für Friedenssicherungseinsätze auf dem afrikanischen Kontinent sicherzustellen;
- Sondermaßnahmen zu ergreifen, um den Herausforderungen der Armutsbeseitigung und nachhaltigen Entwicklung in Afrika zu begegnen, einschließlich Schuldenerlass, Verbesserung des Marktzugangs,

²⁹ Resolution 44/25, Anlage.

³⁰ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

Verstärkung der öffentlichen Entwicklungshilfe und Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen sowie Technologietransfer;

- Afrika zu helfen, die Kapazitäten aufzubauen, die es braucht, um der Ausbreitung der HIV/Aids-Pandemie und anderer Infektionskrankheiten entgegenzuwirken.

VIII. STÄRKUNG DER VEREINTEN NATIONEN

29. Wir werden keine Mühen scheuen, um die Vereinten Nationen zu einem wirksameren Instrument zur Verfolgung aller nachstehend genannten Prioritäten zu machen: Kampf um die Entwicklung aller Völker der Welt, Kampf gegen Armut, Unwissenheit und Krankheit, Kampf gegen Ungerechtigkeit, Kampf gegen Gewalt, Terror und Kriminalität und Kampf gegen die Schädigung und Zerstörung unserer gemeinsamen Heimat.

30. Wir treffen daher den Beschluss,

- die zentrale Rolle der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengabendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen zu bekräftigen und sie zu befähigen, diese Rolle wirksam wahrzunehmen;
- uns verstärkt darum zu bemühen, eine umfassende Reform des Sicherheitsrats in allen Aspekten herbeizuführen;
- den Wirtschafts- und Sozialrat aufbauend auf seinen jüngsten Erfolgen weiter zu stärken, um ihm zu helfen, die ihm in der Charta übertragene Aufgabe zu erfüllen;
- den Internationalen Gerichtshof zu stärken, um Gerechtigkeit und die Herrschaft des Rechts in den internationalen Angelegenheiten zu gewährleisten;
- regelmäßige Konsultationen und die Koordinierung zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu fördern;
- sicherzustellen, dass die Organisation rechtzeitig und berechenbar mit den Mitteln ausgestattet wird, die sie benötigt, um die ihr übertragenen Mandate zu erfüllen;
- das Sekretariat nachdrücklich aufzufordern, diese Mittel im Einklang mit von der Generalversammlung vereinbarten klaren Vorschriften und Verfahren im Interesse aller Mitgliedstaaten optimal einzusetzen, indem es sich der besten verfügbaren Managementpraktiken und Technologien bedient und sich auf diejenigen Aufgaben konzentriert, die die einvernehmlichen Prioritäten der Mitgliedstaaten widerspiegeln;

- die Einhaltung des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³¹ zu fördern;
- größere Politikkohärenz und bessere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welt handelsorganisation sowie anderen multilateralen Organen zu gewährleisten, mit dem Ziel, zu einem voll koordinierten Herangehen an die Probleme des Friedens und der Entwicklung zu gelangen;
- die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelstaatlichen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, auf verschiedenen Gebieten weiter zu verstärken, namentlich in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht und Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen;
- dem Privatsektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit zu geben, zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen einen Beitrag zu leisten.

31. Wir ersuchen die Generalversammlung, die bei der Umsetzung dieser Erklärung erzielten Fortschritte regelmäßig zu überprüfen, und bitten den Generalsekretär, regelmäßig Berichte zur Prüfung durch die Generalversammlung und als Grundlage für das weitere Vorgehen herauszugeben.

32. Zu diesem historischen Anlass erklären wir erneut feierlich, dass die Vereinten Nationen die unverzichtbare Begegnungsstätte der gesamten Menschheitsfamilie sind und dass wir uns durch sie bemühen werden, unseren universellen Bestrebungen nach Frieden, Zusammenarbeit und Entwicklung konkrete Gestalt zu verleihen. Wir versprechen daher, in unserer Unterstützung dieser gemeinsamen Ziele nicht nachzulassen, und erklären, dass wir entschlossen sind, sie zu erreichen.

RESOLUTION 54/283

Verabschiedet auf der 100. Plenarsitzung am 5. September 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.88/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marshallinseln, Monaco, Myanmar, Namibia, Nauru, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik

³¹ Resolution 49/59, Anlage.

Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

54/283. Überprüfung sämtlicher Aspekte des HIV/Aids-Problems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/233 vom 22. Dezember 1989, die Resolution 1999/36 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 und andere einschlägige Resolutionen,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der immer schnelleren Ausbreitung des humanen Immundefektvirus (HIV), von dem bereits Millionen von Menschen weltweit infiziert sind, und von der daraus resultierenden Zunahme der Fälle des erworbenen Immundefektsyndroms (Aids),

in der Erkenntnis, dass kein Land der Welt von der Aids-Epidemie verschont geblieben ist und dass 90 Prozent der Menschen mit HIV/Aids in den Entwicklungsländern leben, die besonders stark betroffen sind, vor allem in Afrika,

in Anbetracht dessen, dass die Aids-Epidemie in vielen Ländern zu einer Entwicklungskrise mit verheerenden Folgen für den menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt geführt hat und dass die Entwicklungserfolge der letzten fünfzig Jahre, namentlich der Anstieg der Überlebensrate von Kindern und der Lebenserwartung, durch die HIV/Aids-Epidemie zunichte gemacht werden,

höchst beunruhigt darüber, dass die HIV/Aids-Epidemie trotz aller Anstrengungen schwerwiegendere Auswirkungen hat als ursprünglich erwartet, und in der Erkenntnis, dass die auf

nationaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung der Epidemie eingesetzten Mittel der Größenordnung des Problems nicht angemessen sind,

mit Lob für die Anstrengungen, die das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids unternimmt, um die Anstrengungen zur Bekämpfung von HIV/Aids in allen geeigneten Foren zu koordinieren und zu verstärken,

in der Erkenntnis, dass die Bedürfnisse in den Ländern, die sich mit Aids auseinandersetzen, die bereitgestellten personalen und finanziellen Ressourcen weit übersteigen und dass ein politisches Engagement auf hoher Ebene unerlässlich ist, um den Kampf gegen die Epidemie zu verstärken,

1. *beschließt*, so bald wie möglich, vorzugsweise im Mai 2001, aber spätestens am Ende ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung eine dreitägige Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, die sämtliche Aspekte des HIV/Aids-Problems überprüfen und angehen sowie die internationalen Anstrengungen zu seiner Bekämpfung koordinieren und intensivieren soll;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Beobachter *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass sie auf der Sondertagung auf hoher politischer Ebene vertreten sind;

3. *beschließt*, dass das genaue Datum der Sondertagung sowie die Modalitäten, die Teilnahme am Vorbereitungsprozess und an der Sondertagung und deren Organisation zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung endgültig festgelegt werden sollen;

4. *beschließt außerdem*, den Punkt "Überprüfung sämtlicher Aspekte des HIV/Aids-Problems" in die Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

**II. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR BESONDERE
POLITISCHE FRAGEN UND ENTKOLONIALISIERUNG (VIERTER AUSSCHUSS)**

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/81	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze Resolution B (A/54/577/Add.1).....	90	25. Mai 2000	30

RESOLUTION 54/81 B

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 25. Mai 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/577/Add.1).

54/81. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze**B¹**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 54/81 A vom 6. Dezember 1999,

bekräftigend, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

davon überzeugt, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung weiter verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz der Dislozierung ihrer Friedenssicherungseinsätze erhöhen müssen,

in Anbetracht des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Organisation zur Friedenssicherung leisten,

davon Kenntnis nehmend, dass zahlreiche Mitgliedstaaten, namentlich auch truppenstellende Staaten, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

eingedenk dessen, dass es auch weiterhin notwendig ist, die Effizienz des Sonderausschusses zu erhalten und die Wirksamkeit seiner Tätigkeit zu steigern,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze²;

2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses an, die in den Ziffern 46 bis 171 seines Berichts enthalten sind;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen;

4. *wiederholt*, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die in künftigen Jahren Personal für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellen oder sich künftig für drei aufeinander folgende Jahre als Beobachter an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Sonderausschusses auf der darauf folgenden Ausschusstagung Mitglieder werden sollen;

5. *beschließt*, dass der Sonderausschuss im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen, die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten soll, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹ Damit wird die Resolution 54/81 in Abschnitt III des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. 1)/Korr.1 und 2), Bd.I, zu Resolution 54/81 A.

² A/54/839.

III. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/13	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer Resolution C (A/54/506/Add.2).....	117	15. Juni 2000	33
54/17	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola Resolution B (A/54/504/Add.1).....	129	15. Juni 2000	33
54/18	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait Resolution B (A/54/510/Add.1).....	130 a)	15. Juni 2000	35
54/19	Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten Resolution B (A/54/684/Add.2).....	151 a)	15. Juni 2000	37
54/20	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor Resolution B (A/54/505/Add.1).....	169	7. April 2000	38
54/237	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen Resolution D (A/54/685/Add.1).....	125	7. April 2000	38
54/239	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Resolution B (A/54/678/Add.1).....	142	15. Juni 2000	42
54/240	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind Resolution B (A/54/679/Add.1).....	143	15. Juni 2000	43
54/241	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone Resolution B (A/54/686/Add.1).....	150 und 172	15. Juni 2000	44
54/243	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt Resolution B (A/54/684/Add.2).....	151 a)	15. Juni 2000	46
54/245	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo Resolution B (A/54/674/Add.1).....	166	15. Juni 2000	48
54/246	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor Resolution B (A/54/687/Add.1)..... Resolution C (A/54/687/Add.2).....	173 173	7. April 2000 15. Juni 2000	49 51
54/255	Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/54/511/Add.2).....	118	7. April 2000	52
54/256	Auslagerung von Leistungen bei den Vereinten Nationen (A/54/511/Add.2).....	118	7. April 2000	53
54/257	Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste (A/54/511/Add.2).....	118	7. April 2000	53
54/258	Überprüfung des Mittelbedarfs für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung und die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder Resolution A (A/54/691/Add.1)..... Resolution B (A/54/691/Add.2).....	121 121	7. April 2000 15. Juni 2000	54 55
54/259	Veröffentlichungen der Vereinten Nationen: Erhöhung der Kostenwirksamkeit bei der Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe (A/54/690/Add.1)	124	7. April 2000	55
54/260	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo Resolution A (A/54/830)..... Resolution B (A/54/830/Add.1).....	175 175	7. April 2000 15. Juni 2000	56 58
54/264	Von Regierungen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal (A/54/827/Add.1).....	118 und 164	15. Juni 2000	58

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/265	Analyse der Organisationsstruktur und der personellen und technischen Ressourcen der Sektion Nichtstaatliche Organisationen des Sekretariats der Vereinten Nationen (A/54/691/Add.2).....	121	15. Juni 2000	59
54/266	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/54/896)	128 a)	15. Juni 2000	59
54/267	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/54/897).....	128 b)	15. Juni 2000	61
54/268	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (A/54/899)	131	15. Juni 2000	63
54/269	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen (A/54/900).....	133	15. Juni 2000	65
54/270	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/54/901).....	136	15. Juni 2000	67
54/271	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (A/54/902).....	137	15. Juni 2000	68
54/272	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (A/54/903).....	141	15. Juni 2000	71
54/273	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (A/54/904).....	144	15. Juni 2000	72
54/274	Finanzierung der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe (A/54/905).....	145	15. Juni 2000	73
54/275	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (A/54/906).....	146	15. Juni 2000	75
54/276	Finanzierung der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (A/54/907).....	147	15. Juni 2000	76
54/277	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (A/54/908)	149	15. Juni 2000	77
54/278	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) (A/54/684/Add.2)	151 a)	15. Juni 2000	78

RESOLUTION 54/13 C

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/506/Add.2).

54/13. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der RechnungsprüferC¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen², des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum⁴,

1. *nimmt* die geprüften Rechnungsabschlüsse und den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen² an;

2. *billigt* alle Empfehlungen und Schlussfolgerungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer und macht sich die Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ zu eigen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum⁴.

RESOLUTION 54/17 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/504/Add.1).

54/17. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in AngolaB⁵

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen

nen in Angola⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung der von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola vorgenommenen Beschaffung von Gütern im Wert von 6,9 Millionen US-Dollar für die Kasernierungszonen⁸,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola einrichtete, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschloss, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III) genehmigte, der Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschloss, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten, sowie seiner späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1229 (1999) vom 26. Februar 1999,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage sowie auf ihre Resolution 53/228 vom 8. Juni 1999 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, da-

¹ Die Resolutionen 54/13 A und B finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd.I)/Korr.1 und 2), Bd. I, Abschnitt VI.

² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/54/5), Bd. II.

³ A/54/801.

⁴ A/54/748.

⁵ Damit wird die Resolution 54/17 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/17 A.

⁶ A/54/809 und A/54/812.

⁷ A/54/831 und A/54/841.

⁸ Siehe A/54/548.

mit sie ihren noch offenen Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 90,6 Millionen US-Dollar, was 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 40 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission und die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung der von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola vorgenommenen Beschaffung von Gütern im Wert von 6,9 Millionen Dollar für die Kasernierungszonen⁸;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Liquidation der Be-

obachtermission so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt wird;

11. *beschließt*, für das Sonderkonto der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola für die Liquidation der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 zusätzlich zu dem gemäß Resolution 53/228 der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 7.441.540 Dollar brutto (7.083.840 Dollar netto) den Betrag von 7.607.900 Dollar brutto (7.222.700 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigte Betrag von 5.274.800 Dollar brutto (4.875.100 Dollar netto) eingeschlossen ist;

12. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des nach ihrer Resolution 53/228 bereits veranlagten Betrags von 7.441.540 Dollar brutto (7.083.840 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 7.607.900 Dollar brutto (7.222.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 385.200 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt*, für die Liquidation der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 151.916 Dollar brutto (137.671 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 7.278 Dollar brutto (6.159 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.138 Dollar brutto (1.012 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) eingeschlossen sind, und beschließt außerdem, gegenwärtig keinen Beschluss über die Veranlagung des genannten Betrags zu fassen;

15. *nimmt Kenntnis* von den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 149.500 Dollar brutto und von dem zusätzlichen Mittelbedarf von 787.600 Dollar netto für den

⁹ A/54/831.

Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 und beschließt, einen diesbezüglichen Beschluss bis zu ihrer Überprüfung der abschließenden Informationen über den Haushaltsvollzug der Verifikationsmission und der Beobachtermission zurückzustellen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, spätestens auf ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung eine ausführlichere Erklärung für die benötigten Erstattungsbeträge für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände vorzulegen, insbesondere auch was die Auswirkungen der retroaktiven Anwendung der neuen Verfahren für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände auf die Verifikationsmission und die Beobachtermission betrifft;

17. *beschließt*, die für die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände veranschlagten Beträge weiter zu verfolgen;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/18 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/510/Add.1).

54/18. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

B¹⁰

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschloss, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihr

¹⁰ Damit wird die Resolution 54/18 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/18 A.

¹¹ A/54/709 und A/54/736.

¹² A/54/841 und Add.3.

re danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 53/229 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 13,8 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 4 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für ihren Beschluss, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Bei-

träge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

13. *beschließt*, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Mission durch den Sicherheitsrat, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 52.710.270 Dollar brutto (50.287.503 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 2.501.232 Dollar brutto (2.116.566 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 391.038 Dollar brutto (347.937 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind, wobei zwei Drittel dieses Betrags, nämlich 33.525.000 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden;

14. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Mission durch den Sicherheitsrat, sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission, nämlich 33.525.000 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits, den Betrag von 19.185.270 Dollar brutto (16.762.503 Dollar netto), der einem Drittel der Kosten der Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 entspricht, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.598.773 Dollar brutto (1.396.875 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 und die Beitragstabelle für das Jahr 2001¹⁴ zu berücksichtigen;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.422.767 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 894.967 Dollar brutto (643.967 Dollar netto), was einem Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 2.182.900 Dollar brutto (1.931.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 894.967 Dollar brutto (643.967 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass der Regierung Kuwaits zwei Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von

¹³ A/54/841/Add.3.

¹⁴ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

1.931.900 Dollar netto, nämlich 1.287.933 Dollar, zurückgezahlt werden;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" aufzunehmen.

RESOLUTION 54/19 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684/Add.2).

54/19. Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

B¹⁵

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997 und 54/19 A vom 29. Oktober 1999,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 53/480 vom 8. Juni 1999, mit dem der Generalsekretär ersucht wurde, die Phase-V-Arbeitsgruppe einzuberufen,

ferner unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs¹⁶ und den entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷ über die Reform des Verfahrens zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten,

nach Behandlung des Berichts der Phase-V-Arbeitsgruppe über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung¹⁸, den der Vorsitzen-

de der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat, der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses²⁰ über die Reform des Verfahrens zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Verfahren betreffend kontingenteigene Ausrüstung und die Zahlungen an truppenstellende Länder²¹,

1. *schließt sich* den Empfehlungen der Phase-V-Arbeitsgruppe zur Reform der Verfahren für die Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung¹⁸ an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten die in den Empfehlungen der Phase-V-Arbeitsgruppe in den Ziffern 44 und 45 ihres Berichts¹⁸ erwähnten Daten betreffend die Kosten für das Lackieren und Neulackieren von großem Gerät einzuholen;

3. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen des Sekretariats bezüglich der Ersetzung des Begriffs "truppenweit" durch den Begriff "auf Truppenebene", der Einbeziehung von Klima- und Umweltveränderungen in die Binnentransportkosten sowie des Schwellenwerts von 1.500 US-Dollar für medizinisches Gerät²², und bittet die an die Phase V anschließende Arbeitsgruppe, diese Fragen noch einmal zu überprüfen;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³ an;

5. *beschließt*, im Einklang mit Anhang IX des Berichts der Phase-V-Arbeitsgruppe¹⁸ für mindestens zehn Arbeitstage im Januar/Februar 2001 eine an Phase V anschließende Arbeitsgruppe einzuberufen, die die Erstattungssätze für großes Gerät, Selbstversorgung und medizinische Unterstützungsdienste überprüfen soll, und in diese an Phase V anschließende Arbeitsgruppe die erforderlichen Fachkräfte einzubeziehen, die die von der Phase-V-Arbeitsgruppe in Ziffer 87 a) iii) ihres Berichts empfohlene Überprüfung der Impfkosten vornehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der an Phase V anschließenden Arbeitsgruppe angemessene und ausreichende Konfereinrichtungen zur Verfügung stehen, die die Struktur und die Bedürfnisse der Arbeitsgruppe gebührend berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Daten von den Mitgliedstaaten einzuholen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten, inwieweit ihm dies gelungen ist;

¹⁵ Damit wird die Resolution 54/19 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/19 A.

¹⁶ A/50/807.

¹⁷ A/50/887.

¹⁸ Siehe A/C.5/54/49.

¹⁹ A/54/795.

²⁰ A/54/826.

²¹ Siehe A/54/765.

²² Siehe A/54/795, Abschnitt II.

²³ Siehe A/54/826.

8. *fordert* die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht *nachdrücklich auf*, dem Sekretariat spätestens am 31. Oktober 2000 die Daten über großes Gerät und über Selbstversorgung zu übermitteln, damit das Sekretariat der Generalversammlung im November 2000 darüber Bericht erstatten kann, ob die Daten ausreichen, damit festgestellt werden kann, ob die Daten für die Abhaltung der Tagung der an die Phase V anschließenden Arbeitsgruppe im Januar/Februar 2001 verfügbar sind;

9. *betont*, dass der Generalsekretär strikt dafür sorgen soll, dass in Zukunft bei der Übermittlung von Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste auch ein Hinweis auf die Resolution 54/244 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1999 aufgenommen wird, zusätzlich zu dem Hinweis auf die Resolution 48/218 B der Generalversammlung vom 29. Juli 1994, und dass er ein Korrigendum zu dem aktuellen Bericht²¹ veröffentlichen soll;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 54/20 B

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/505/Add.1).

54/20. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

B²⁴

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor²⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶ an;

2. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor einen zusätzlichen Betrag von 26.913.800 US-Dollar brutto (26.499.800 Dollar netto) zu veranschlagen;

3. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 23.241.600 Dollar brutto (22.827.600 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996,

51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu berücksichtigen.

RESOLUTION 54/237 D

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/685/Add.1).

54/237. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

D²⁷

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und Beschlüsse zur Beitragstabelle, insbesondere die Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 1 ihrer Resolution 48/223 C vom 23. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine neunundfünfzigste Tagung²⁸,

in Bekräftigung von Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen und von Regel 160 ihrer Geschäftsordnung,

1. *erklärt erneut*, dass alle Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen;

2. *bekräftigt* das grundlegende Prinzip, dass im Einklang mit Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung die Aufteilung der Ausgaben der Organisation auf die Mitgliedstaaten im Wesentlichen nach deren Zahlungsfähigkeit erfolgt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Ständigen Vertretungen die Fragebögen zu den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen rechtzeitig erhalten, damit sie die entsprechenden Folgemaßnahmen treffen können;

4. *ersucht* den Beitragsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zwölf Vorschläge für eine Beitragstabelle für den Zeitraum 2001-2003 zu unterbreiten, wie folgt:

a) einen Vorschlag auf der Grundlage der für die Aufstellung der Beitragstabelle für 2000 verwendeten Methode,

²⁴ Damit wird die Resolution 54/20 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/20 A.

²⁵ A/54/775.

²⁶ A/54/802.

²⁷ Die Resolutionen 54/237 A bis C finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, Abschnitt VI.

²⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 11* (A/54/11).

einschließlich der schrittweisen Abschaffung der Begrenzungsformel im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 48/223 B vom 23. Dezember 1993 und 52/215 A;

b) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:

- i) Daten über das Bruttosozialprodukt;
- ii) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;
- iii) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechsellkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991;
- iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage des Gesamtschuldenbestands;
- v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem abgestuften Entlastungsquotienten;
- vi) die Umlage der Entlastung auf alle Mitgliedstaaten, entsprechend der vor 1979 geübten Praxis;
- vii) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- viii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
- ix) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;

c) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:

- i) Schätzungen des Bruttosozialprodukts;
- ii) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;
- iii) die vom Beitragssausschuss empfohlenen Umrechnungskurse, wie bereits in Resolution 46/221 B der Generalversammlung genannt;
- iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage des Gesamtschuldenbestands;
- v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Obergrenze des Pro-Kopf-Einkommens der zur Zeit von der Weltbank benutzte Schwellenwert für Länder mit hohem Einkommen (9.361 US-Dollar) herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 80 Prozent;
- vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- vii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;

viii) individuelle Beitragssätze für die am wenigsten entwickelten Länder, welche die derzeitige Höhe von 0,01 Prozent nicht übersteigen;

d) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:

- i) das Bruttosozialprodukt als Basis;
 - ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode, mit automatischer jährlicher Neuberechnung;
 - iii) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage der tatsächlichen Tilgungszahlungen (Schuldenfluss);
 - iv) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechsellkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung;
 - v) einen zweistufigen Entlastungsquotienten für Mitgliedstaaten mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen: einen Quotienten von 80 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder und einen Quotienten von 70 Prozent für die anderen Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Einkommen unter dem Weltdurchschnitt;
 - vi) zur Vermeidung abrupter Veränderungen für Mitgliedstaaten, die mit dem Beginn einer neuen Beitragsperiode das Schwelleneinkommen überschreiten, die Einführung einer Gleitregelung, bei der die Umlage der Punkte, die auf Grund der Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen zu übernehmen sind, gleichmäßig über den Zeitraum 2001-2003 verteilt wird (Beispiel: Wenn der Beitragssatz eines Mitgliedstaats, solange er unter dem Schwelleneinkommen lag, 1,000 Prozent betrug, würde dieser Satz, bei sonst gleich bleibenden Voraussetzungen, in der nächsten Beitragsperiode im Verlauf von drei Jahren zunächst auf 1,067 Prozent, dann auf 1,134 Prozent und schließlich auf 1,200 Prozent ansteigen, anstatt direkt auf 1,200 Prozent);
 - vii) einen Mindestbeitragssatz von jeweils 0,001 Prozent und einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
 - viii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
- e) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
- i) das Bruttosozialprodukt als Basis;
 - ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode, mit automatischer jährlicher Neuberechnung;
 - iii) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage der tatsächlichen Tilgungszahlungen (Schuldenfluss);

- iv) einen zweistufigen Entlastungsquotienten für Mitgliedstaaten mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen: einen Quotienten von 80 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder und einen Quotienten von 70 Prozent für die anderen Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Einkommen unter dem Weltdurchschnitt;
- v) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechsellkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung;
- vi) zur Vermeidung abrupter Veränderungen für Mitgliedstaaten, die mit dem Beginn einer neuen Beitragsperiode das Schwelleneinkommen überschreiten, die Einführung einer Gleitregelung, bei der die Umlage der Punkte, die auf Grund der Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen zu übernehmen sind, gleichmäßig über den Zeitraum 2001-2003 verteilt wird (Beispiel: Wenn der Beitragssatz eines Mitgliedstaats, solange er unter dem Schwelleneinkommen lag, 1,000 Prozent betrug, würde dieser Satz, bei sonst gleich bleibenden Voraussetzungen, in der nächsten Beitragsperiode im Verlauf von drei Jahren zunächst auf 1,067 Prozent, dann auf 1,134 Prozent und schließlich auf 1,200 Prozent ansteigen, anstatt direkt auf 1,200 Prozent);
- vii) einen Mindestbeitragssatz von jeweils 0,001 Prozent und einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
- viii) einen Höchstbeitragssatz von 20 Prozent;
 - f) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) Schätzungen des Bruttonozialprodukts;
 - ii) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;
 - iii) die vom Beitragsausschuss empfohlenen Umrechnungskurse, wie bereits in Resolution 46/221 B der Generalversammlung genannt;
 - iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage des Gesamtschuldenbestands;
 - v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 80 Prozent, ohne Unterschied zwischen den Mitgliedstaaten;
 - vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent und keinen Höchstbeitragssatz;
- vii) einen Höchstbeitragssatz für die am wenigsten entwickelten Länder, der die derzeitige Höhe von 0,01 Prozent nicht übersteigt;
- viii) für Entwicklungsländer, denen die Anwendung der Begrenzungsformel zugute kam, die Begrenzung des Effekts der Abschaffung der Formel auf 25 Prozent jährlich während der ersten vier Jahre nach dem Ende der Übergangszeit;
 - g) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) die Verwendung von Daten über das Bruttonozialprodukt als ersten Annäherungswert für die Zahlungsfähigkeit;
 - ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode, mit automatischer jährlicher Neuberechnung;
 - iii) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechsellkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 346/221 B der Generalversammlung;
 - iv) keine Verschuldungsabschläge;
 - v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 75 Prozent;
- vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- vii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
- viii) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
- ix) keine Begrenzungsformel;
 - h) einen Vorschlag, der die Elemente und Kriterien in den nachstehenden Ziffern i) bis viii) und eine Antwort auf Ziffer ix) enthält:
 - i) Schätzungen des Bruttonozialprodukts;
 - ii) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;
 - iii) die vom Beitragsausschuss empfohlenen Umrechnungskurse, wie bereits in Resolution 46/221 B der Generalversammlung genannt;
 - iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage des Gesamtschuldenbestands;
 - v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzpe-

- riode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 80 Prozent;
- vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent und einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
 - vii) einen Höchstbeitragssatz für die am wenigsten entwickelten Länder, der die derzeitige Höhe von 0,01 Prozent nicht übersteigt;
 - viii) für Entwicklungsländer, denen die Anwendung der Begrenzungsformel zugute kam, die Begrenzung des Effekts der Abschaffung der Formel auf 25 Prozent jährlich während der ersten vier Jahre nach dem Ende der Übergangszeit;
 - ix) eine Prüfung der langfristigen Auswirkungen der Kriterien zur Festlegung des Schwelleneinkommens für die Entlastung der Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, und die Empfehlung möglicher Alternativen, mit dem Ziel, die gesamte Begünstigung für alle Entwicklungsländer auf lange Sicht aufrechtzuerhalten und zu vermeiden, dass die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen von der Begünstigung durch die Entlastung ausgeschlossen bleiben;
 - i) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) Daten über das Bruttosozialprodukt als ersten Annäherungswert für die Zahlungsfähigkeit;
 - ii) eine konstante dreijährige statistische Referenzperiode;
 - iii) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechsellkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung;
 - iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage der tatsächlichen Tilgungszahlungen;
 - v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit Entlastungsquotienten auf Basis des Anteils jedes entlastungsberechtigten Landes am Gesamtbruttosozialprodukt wie folgt:
 - a. einem Entlastungsquotienten von 70 Prozent für Länder mit einem Anteil am Gesamtbruttosozialprodukt von weniger als 1 Prozent;
 - b. einem Entlastungsquotienten von 40 Prozent für Länder mit einem Anteil am Gesamtbruttosozialprodukt von mehr als 1 und weniger als 3 Prozent;
- c. einem Entlastungsquotienten von 10 Prozent für Länder mit einem Anteil am Gesamtbruttosozialprodukt von 3 Prozent oder mehr;
- vi) die Nichtanwendbarkeit der Entlastung wegen niedrigem Pro-Kopf-Einkommen auf ständige Mitglieder des Sicherheitsrats;
- vii) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- viii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
- ix) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
- j) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) die zur Aufstellung der Beitragstabelle für 2000 verwendete Methode, einschließlich der schrittweisen Abschaffung der Begrenzungsformel im Einklang mit den Resolutionen 48/223 B und 52/215 A der Generalversammlung, mit Ausnahme der Bestimmungen in nachstehender Ziffer ii);
 - ii) einen Höchstbeitragssatz von 22 Prozent, wobei die sich aus der Herabsetzung des Höchstbeitragssatzes von 25 Prozent ergebenden Punkte nur unter den Mitgliedstaaten zu verteilen sind, die nicht Mitglieder der Gruppe der 77 und China sind;
- k) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) Daten über das Bruttosozialprodukt;
 - ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode;
 - iii) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechsellkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung;
 - iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage der tatsächlichen Tilgungszahlungen;
 - v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit Entlastungsquotienten auf Basis des Anteils der entlastungsberechtigten Länder am Gesamtbruttosozialprodukt wie folgt:
 - a. einem Entlastungsquotienten von 80 Prozent für Länder mit einem Anteil am Gesamtbruttosozialprodukt von weniger als 1 Prozent;

- b. einem Entlastungsquotienten von 50 Prozent für Länder mit einem Anteil am Gesamtbruttosozialprodukt von 1 Prozent oder mehr;
- vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- vii) einen Höchstbeitragssatz von 22 Prozent;
- viii) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
- l) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) Daten über das Bruttosozialprodukt;
 - ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode;
 - iii) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechselkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung;
 - iv) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 70 Prozent;
 - v) einen Mindestbeitragssatz von 2,5 Prozent für die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats;
 - vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
 - vii) einen Höchstbeitragssatz von 22 Prozent;
 - viii) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;

II

5. *ersucht* den Beitragsausschuss, im Zusammenhang mit der zurzeit verwendeten Methode und mit dem Ziel ihrer Verbesserung die Folgen der drastisch gesunkenen Rohstoffpreise auf den internationalen Märkten für die rohstoffabhängigen Volkswirtschaften sowie auch die Auswirkungen auf diejenigen Länder, deren Volkswirtschaften die Aufnahme von Flüchtlingen verkraften müssen, zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Beitragsausschuss *außerdem*,

a) die Ziffer 30 seines Berichts²⁸ weiterzuverfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Vorschläge darüber vorzulegen, wie das Problem der doppelten Belastung zu regeln ist, die entsteht, wenn die Entlastung auf Grund niedrigen Pro-Kopf-Einkommens wegfällt und gleichzeitig ein Beitrag zur Entlastung der Mitgliedstaaten geleistet werden muss, die weiterhin unter dem Schwelleneinkommen liegen;

b) der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Vorschläge darüber vorzulegen, wie das Problem der abrupten Veränderungen geregelt werden kann, die für Mitgliedstaaten eintreten, die das Schwelleneinkommen überschreiten oder die knapp über der Schwelle liegen;

c) zu prüfen, welche langfristigen Auswirkungen die derzeitigen Kriterien zur Festlegung des Schwelleneinkommens für die Entlastung der Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen haben, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über mögliche Alternativen Bericht zu erstatten;

7. *begrüßt* das Einverständnis des Beitragsausschusses, systematischere Kriterien und Methoden für die Entscheidung darüber, wann die Marktwechselkurse zum Zweck der Aufstellung der Beitragstabellen ersetzt werden sollen, zu prüfen, und sieht mit Interesse weiteren Berichten entgegen.

RESOLUTION 54/239 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/678/Add.1).

54/239. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

B²⁹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/212 und 53/213 vom 18. Dezember 1998, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Evaluierung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in voller Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Internationalen Gerichte, unbeschadet der Bestimmungen der Statute der Gerichte und ihres unabhängigen Charakters, eine Überprüfung vorzunehmen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/239 A vom 23. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, vom Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien

²⁹ Damit wird die Resolution 54/239 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr. 1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/239 A.

Stellungnahmen und Feststellungen zu dem Bericht der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise der Internationalen Gerichte einzuholen und sie der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind³⁰, die vom Generalsekretär gemäß den Resolutionen 53/212 und 53/213 der Generalversammlung eingerichtet wurde, und von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung diesbezüglicher Stellungnahmen³¹;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³² an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat den Bericht der Sachverständigengruppe³⁰ zusammen mit der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung diesbezüglicher Stellungnahmen³¹ zur Behandlung zuzuleiten;

4. *begrüßt* die Verbesserungen, die in der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien in jüngster Zeit vorgenommen wurden, und regt zur Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen an;

5. *stellt fest*, dass auf Gebieten, auf denen Verbesserungen vorgenommen werden müssen, einschließlich derjenigen, die von der Sachverständigengruppe und den externen und internen Aufsichtsgremien aufgezeigt wurden, inzwischen Maßnahmen getroffen werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Zusammenhang mit dem Haushalt des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien für das Jahr 2001 unter Berücksichtigung der Auffassungen aller Organe des Gerichts Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die getroffen wurden beziehungsweise noch zu treffen sind, um die Arbeitsweise des Gerichts zu verbessern, namentlich auch im Hinblick auf die Empfehlungen der Sachverständigengruppe, die noch der Prüfung unterliegen, soweit sie umsetzbar sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der im Bericht der Sachverständigengruppe enthaltenen Empfehlungen vorzulegen;

8. *stellt fest*, dass in dem Entwurf des Haushaltsplans für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien für das Jahr 2000 keine Mittel für alle die gerichtsmedizinischen Sachverständigen vorgesehen worden waren, die sich später als notwendig erwiesen, und betont, dass der Generalsekretär dafür Sorge tragen sollte, dass die Haushaltsvoranschläge für das Gericht ausreichen und den geltenden Regeln und Vorschriften sowie den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung entsprechen;

9. *bestätigt* die in ihrer Resolution 54/239 A vorläufig gebilligten Haushaltsmittel.

RESOLUTION 54/240 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/679/Add.1).

54/240. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

B³³

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/212 und 53/213 vom 18. Dezember 1998, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Evaluierung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in voller Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Internationalen Gerichte, unbeschadet der Bestimmungen der Statute der Gerichte und ihres unabhängigen Charakters, eine Überprüfung vorzunehmen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten,

³⁰ Siehe A/54/634.

³¹ A/54/850.

³² A/54/874.

³³ Damit wird die Resolution 54/240 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr. 1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/240 A.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/240 A vom 23. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, von dem Internationalen Gericht für Ruanda Stellungnahmen und Feststellungen zu dem Bericht der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise der Internationalen Gerichte einzuholen und sie der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung auf ihrer wieder aufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind³⁴, die vom Generalsekretär gemäß den Resolutionen 53/212 und 53/213 der Generalversammlung eingerichtet wurde, und von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung diesbezüglicher Stellungnahmen³⁵;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶ an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat den Bericht der Sachverständigengruppe³⁴ zusammen mit der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung diesbezüglicher Stellungnahmen³⁵ zur Behandlung zuzuleiten;

4. *begrüßt* die Verbesserungen, die in der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts für Ruanda in jüngster Zeit vorgenommen wurden, und regt zur Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen an;

5. *stellt fest*, dass auf Gebieten, auf denen Verbesserungen vorgenommen werden müssen, einschließlich derjenigen, die von der Sachverständigengruppe und den externen und internen Aufsichtsgremien aufgezeigt wurden, inzwischen Maßnahmen getroffen werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Zusammenhang mit dem Haushalt des Internationalen Gerichts für Ruanda für das Jahr 2001 unter Berücksichtigung der Auffassungen aller Organe des Gerichts Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die getroffen wurden beziehungsweise noch zu treffen sind, um die Arbeitsweise des Gerichts zu verbessern, namentlich auch

im Hinblick auf die Empfehlungen der Sachverständigengruppe, die noch der Überprüfung unterliegen, soweit sie umsetzbar sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der im Bericht der Sachverständigengruppe enthaltenen Empfehlungen vorzulegen;

8. *bestätigt* die in ihrer Resolution 54/240 A vorläufig gebilligten Haushaltsmittel.

RESOLUTION 54/241 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/686/Add.1).

54/241. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

B³⁷

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone³⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁹,

eingedenk der Resolution 1181 (1998) des Sicherheitsrats vom 13. Juli 1998, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, der Resolution 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, und der Resolution 1289 (2000) vom 7. Februar 2000, mit der der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/29 vom 20. November 1998 und 54/241 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Beobachtermission und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

³⁷ Damit wird die Resolution 54/241 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr. 1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/241 A.

³⁸ A/54/778 und A/54/820.

³⁹ A/54/858.

³⁴ Siehe A/54/634.

³⁵ A/54/850.

³⁶ A/54/874.

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 83,7 Millionen US-Dollar, was 39 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 18 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Ita-

lien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁹ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

12. *beschließt*, die genehmigte Haushaltsbewilligung für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gemäß Resolution 53/29 der Generalversammlung von 22 Millionen Dollar brutto (21.279.800 Dollar netto) auf 16.167.100 Dollar brutto (15.706.550 Dollar netto) zu reduzieren, das heißt auf den Betrag, mit dem die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 13. März 1999 veranlagt wurden, und den Veranlagungszeitraum bis zum 30. Juni 1999 zu verlängern;

13. *beschließt außerdem*, zusätzlich zu dem bereits gemäß ihrer Resolution 54/241 A veranlagten Betrag von 200 Millionen Dollar brutto (197.765.100 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 den Betrag von 65.789.000 Millionen Dollar brutto (66.606.500 Dollar netto) für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zu veranschlagen;

14. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 54/241 A bereits veranlagten Betrags von 200 Millionen Dollar brutto (197.765.100 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 65.789.000 Dollar brutto (66.606.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutio-

nen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

15. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 14 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 817.500 Dollar zu berücksichtigen ist, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind;

16. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 504.399.051 Dollar brutto (496.545.461 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 23.931.281 Dollar brutto (20.250.873 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 3.741.370 Dollar brutto (3.328.988 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

17. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 50.168.723 Dollar brutto (49.387.586 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 6. August 2000 unter den Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und der in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A enthaltenen Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 781.137 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 6. August 2000 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 6. August 2000 hinaus zu verlängern, den Betrag von 454.230.328 Dollar brutto (447.157.875 Dollar netto) für den Zeitraum vom 7. August 2000 bis 30. Juni 2001 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und der in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A enthaltenen Beitragstabelle für das Jahr 2000 und der Beitragstabelle für das Jahr 2001⁴⁰ zu einem monatlichen Satz von 42.033.254 Dollar brutto (41.378.788 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.072.453 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 7. August 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.283.300 Dollar brutto (3.309.550 Dollar netto) für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.283.300 Dollar brutto (3.309.550 Dollar netto) für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/243 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684/Add.2).

54/243. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

B⁴¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997, 51/239 B und 51/243 vom 15. September 1997, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998, 53/12 A vom 26. Oktober 1998, 53/208 B vom 18. Dezember 1998, 53/12 B vom 8. Juni 1999 und 54/243 A vom 23. Dezember 1999 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom

⁴¹ Damit wird die Resolution 54/243 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und *Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr. 1 und 2)*, Bd. I, zu Resolution 54/243 A.

⁴⁰ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt⁴², des Vollzugsberichts über die Verwendung der Mittel des Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999⁴³ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁴,

erneut erklärend, dass die Verwaltungs- und Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt⁴² und von dem gesonderten Vollzugsbericht über die Verwendung der Mittel des Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999⁴³;

2. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Genehmigung eines Mandats durch den Sicherheitsrat reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz rasch dislozieren können;

3. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁴ *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollinhaltliche Umsetzung sicherzustellen;

4. *bekräftigt*, dass für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen;

5. *erklärt erneut*, dass die Ausgaben der Organisation, einschließlich der zentralen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen, von den Mitgliedstaaten zu tragen sind und dass der Generalsekretär zu diesem Zweck um ausreichende Finanzmittel zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze ersuchen soll;

6. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

7. *billigt* die Einrichtung von vierhundertneunundsechzig aus dem Sonderhaushalt zu finanzierenden befristeten Dienst-

posten, einschließlich eines P-3-Dienstpostens und eines Dienstpostens des Allgemeinen Dienstes für die Gruppe Ausbildung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

8. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär sich auch weiterhin um die Erarbeitung eines umfassenden Konzepts für eine rasche Verlegbarkeit der Vereinten Nationen bemüht, bittet in dieser Hinsicht den Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze, das Konzept der Gruppe Steuerung der raschen Verlegung zu überprüfen, insbesondere inwieweit es mit den rasch verlegbaren Missionsstäben vereinbar ist, im Einklang mit Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁴⁴, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, vor der Anforderung etwaiger Human- oder Finanzressourcen das Mandat der zuständigen Ausschüsse zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten rechtzeitig von allen unbesetzten Stellen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und in den Feldmissionen in Kenntnis zu setzen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, sich auch weiterhin um die Vermeidung von Doppelarbeit und Überschneidungen zwischen den mit der zentralen Unterstützung von friedenssichernden Tätigkeiten befassten Hauptabteilungen des Sekretariats zu bemühen, und ersucht ihn in dieser Hinsicht, die Generalversammlung über die von ihm getroffenen konkreten Maßnahmen unterrichtet zu halten;

12. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der diesbezüglichen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

13. *billigt* den dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 in Höhe von 50.699.900 US-Dollar brutto (43.237.900 Dollar netto);

14. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 2.179.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999, die den Betrag von 601.000 Dollar aus Zins- und sonstigen Einnahmen einschließen, zur Deckung des Finanzierungsbedarfs des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 zu veranschlagen und den Saldo von 48.520.900 Dollar brutto (41.058.900 Dollar netto) anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

15. *betont*, wie wichtig es ist, detaillierte und umfassende Informationen über Ausbildungstätigkeiten bereitzustellen, insbesondere darüber, auf welche Weise sie den Interessen der Vereinten Nationen dienen.

⁴² A/54/800.

⁴³ A/54/797.

⁴⁴ A/54/832.

RESOLUTION 54/245 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/674/Add.1).

54/245. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo**B**⁴⁵

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁴⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁷,

eingedenk der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/241 vom 28. Juli 1999 und 54/245 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Mission,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997 und 52/234 vom 26. Juni 1998,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 105,5 Millionen US-Dollar, was 25 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 23 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸ an;

⁴⁵ Damit wird die Resolution 54/245 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/245 A.

⁴⁶ A/54/807.

⁴⁷ A/54/841 und A/54/842.

⁴⁸ A/54/842.

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

12. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 220 Millionen Dollar brutto (207.407.400 Dollar netto) einzugehen;

13. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 220 Millionen Dollar brutto (207.407.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

14. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 12.592.600 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo" in die

vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 54/246 B und C

B

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/687/Add.1).

C

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/687/Add.2).

54/246. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor

B⁴⁹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor⁵⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵¹,

eingedenk der Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Übergangsverwaltung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die multinationale Truppe entrichtet worden sind,

⁴⁹ Damit wird die Resolution 54/246 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr. 1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/246 A. A/54/769.

⁵¹ A/54/804.

sowie mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind, und mit der Bitte, weitere solche Beiträge an den Fonds zu entrichten,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Übergangsverwaltung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor per 24. März 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 130,8 Millionen US-Dollar, was 65 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 18 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Übergangsverwaltung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Übergangsverwaltung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Übergangsverwaltung Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Übergangsverwaltung;

12. *beschließt*, für die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Dezember 1999 bis 30. Juni 2000 den Betrag von 350 Millionen Dollar brutto (341.084.300 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/246 A bewilligte Betrag von 200 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 54/246 A bereits veranlagten Betrags von 200 Millionen Dollar den Betrag von 150 Millionen Dollar brutto (141.084.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1999 bis 30. Juni 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.915.700 Dollar, die für die Übergangsverwaltung für den Zeitraum vom 1. Dezember 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Per-

sonals, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Übergangsverwaltung beteiligt ist, zu gewährleisten;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor" auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor⁵² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

ingedenk der Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/246 A vom 23. Dezember 1999 und 54/246 B vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Übergangsverwaltung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die multinationale Truppe entrichtet worden sind,

sowie mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind, und mit der

Bitte um die Entrichtung weiterer solcher Beiträge an den Fonds,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Übergangsverwaltung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 217,2 Millionen US-Dollar, was etwa 63 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsverwaltung bis zu dem am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 2 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Übergangsverwaltung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

⁵² A/54/769/Add.1.

⁵³ A/54/875.

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³ an;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Übergangsverwaltung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Übergangsverwaltung Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Übergangsverwaltung;

12. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Einsatz der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 Verpflichtungen von bis zu 292.069.000 Dollar brutto (283.688.500 Dollar netto) einzugehen;

13. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 200 Millionen Dollar brutto (194.261.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

14. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.738.700 Dollar, die für die Übergangsverwaltung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Übergangsverwaltung beteiligt ist, zu gewährleisten;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den

Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/255

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/511/Add.2).

54/255. Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1999/66 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Dezember 1999 über den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Überprüfung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und seiner Einrichtungen"⁵⁴,

nach Behandlung des Berichts der Gruppe⁵⁴ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der von ihm und von dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung diesbezüglich abgegebenen Stellungnahmen⁵⁵,

sowie nach Behandlung des Berichts der Gruppe mit dem Titel "Die gemeinsamen Dienste des Systems der Vereinten Nationen in Genf, Teil I, Überblick über die verwaltungstechnische Zusammenarbeit und Koordinierung"⁵⁶ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der von ihm und von dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung diesbezüglich abgegebenen Stellungnahmen⁵⁷ sowie des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der gemeinsamen Dienste in den Vereinten Nationen⁵⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Überprüfung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und seiner Einrichtungen"⁵⁴ und den diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung in der Mitteilung des Generalsekretärs⁵⁵ mit Ausnahme der Ziffer 42;

2. *schließt sich* den Empfehlungen der Gruppe in ihrem Bericht "Die gemeinsamen Dienste des Systems der Vereinten Nationen in Genf, Teil I, Überblick über die verwaltungstechnische Zusammenarbeit und Koordinierung"⁵⁶ und den diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung⁵⁷ an;

3. *betont*, dass die Inanspruchnahme gemeinsamer Dienste in Genf eines von vielen Mitteln sein sollte, das den

⁵⁴ Siehe A/54/288.

⁵⁵ A/54/288/Add.1, Anlage.

⁵⁶ A/53/787.

⁵⁷ Siehe A/54/635.

⁵⁸ Siehe A/54/157.

Organisationen und dem Leitungspersonal die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen auf die effizienteste und effektivste Weise ermöglicht;

4. *bittet* die Gruppe, soweit durchführbar die gemeinsamen Dienste an anderen Sitzorten von Büros und Organisationen der Vereinten Nationen weiter zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Gruppe in ihren Berichten die aktuellsten verfügbaren Daten heranzieht und fordert den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht auf, der Gruppe rechtzeitig entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in Abstimmung mit der Gruppe die rechtzeitige Herausgabe der Berichte der Gruppe und der diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung sicherzustellen, damit die Generalversammlung und alle Leitungsgremien umgehend entsprechende Maßnahmen ergreifen können;

7. *legt* dem Generalsekretär und dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung *nahe*, konkrete Maßnahmen zur Stärkung der gemeinsamen Dienste zu ergreifen, und bittet die beschlussfassenden Organe anderer Organisationen, auf der Grundlage dieser Resolution ähnliche Maßnahmen zu treffen;

8. *ersucht* die Gruppe, entsprechend den Anforderungen ihres Systems zur Weiterverfolgung der Berichte, das von der Generalversammlung in Resolution 54/16 vom 29. Oktober 1999 gebilligt wurde, insbesondere Ziffer 4 des Anhangs I zu ihrem Jahresbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997⁵⁹, ihre Berichte weiter zu verbessern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die im Zusammenhang mit Ziffer 7 ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/256

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/511/Add.2).

54/256. Auslagerung von Leistungen bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Auslagerung von Leistungen bei den Vereinten Nationen⁶⁰, des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Die mit der Auslagerung verbundenen Herausforderungen für das System der Vereinten Nationen"⁶¹ und der diesbezüglichen Stellungnah-

⁵⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/52/34).*

⁶⁰ A/51/804, Anlage.

⁶¹ Siehe A/52/338.

men des Verwaltungsausschusses für Koordinierung⁶² sowie des Berichts des Generalsekretärs über die Auslagerung von Leistungen bei den Vereinten Nationen⁶³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁴,

1. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass sich die Programmleiter im Hinblick auf die Auslagerung von den in Ziffer 4 seines Berichts⁶³ enthaltenen dafür sprechenden Grundüberlegungen und von den in Ziffer 13 des Berichts genannten Zielen leiten lassen;

2. *macht sich* bis zur Behandlung des in Ziffer 3 erbetenen Berichts die im Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Auslagerungsleitlinien der Vereinten Nationen⁶⁵ *zu eigen*;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Entscheidungskriterien dafür, welche Tätigkeiten und Dienstleistungen ausgelagert werden sollen und welche nicht, ausführlicher und mit entsprechenden Begründungen festzulegen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/257

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/511/Add.2).

54/257. Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

1. *nimmt Kenntnis* von folgenden Berichten:

a) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung von kommerziellen Versicherungsprogrammen⁶⁶;

b) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfungen der Regionalkommissionen⁶⁷;

c) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen⁶⁸;

d) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Krankenversicherungsprogramms der Vereinten Nationen⁶⁹;

e) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung von Behauptungen des Diebstahls von Gel-

⁶² A/52/338, Add.1, Anlage.

⁶³ A/53/818.

⁶⁴ A/53/942.

⁶⁵ A/53/818, Abschnitt III.

⁶⁶ A/52/1020, Anlage.

⁶⁷ A/52/776, Anlage.

⁶⁸ A/52/821, Anlage.

⁶⁹ A/53/467, Anlage.

den durch einen Bediensteten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁷⁰;

f) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der gemeinsamen Dienste in den Vereinten Nationen⁷¹ und diesbezügliche Stellungnahmen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁷²;

g) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung des Feldbüros in Libanon des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁷³;

h) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Managementprüfung der Konferenzzentren der Wirtschaftskommission für Afrika und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik⁷⁴;

i) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung von Behauptungen betreffend ein Projekt für elektronischen Geschäftsverkehr der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁷⁵;

j) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Beschaffung von Lysol durch das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen⁷⁶;

k) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung von Behauptungen über die unzureichende Heranziehung von Experten bei der Planung der Beschaffung von Lufttransportdiensten für Friedenssicherungsmissionen⁷⁷;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten⁷⁸ und den diesbezüglichen Stellungnahmen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁷⁹;

3. *ersucht* darum, dass die Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste in Zukunft auch die Mandate der beschlussfassenden Organe einschließen, welche die Arbeit des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten betreffen, und *ersucht* außerdem darum, dass diese Mandate ebenfalls in andere künftig veröffentlichte Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste mit aufgenommen werden;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Programms und der Verwaltungsgepflogenheiten des Sekretariats des Internationalen Handelszentrums UNCTAD/WTO⁸⁰ und den diesbezüglichen

Stellungnahmen der Gruppe⁸¹, wobei sie erneut erklärt, dass der Zusammenschluss der Handels- und Entwicklungskonferenz und des Internationalen Handelszentrums von den zuständigen beschlussfassenden Organen nicht genehmigt worden ist;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Programmmanagements der Abteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege⁸², wobei sie erneut erklärt, dass eine Beendigung der Mandate auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Vorrecht der zuständigen beschlussfassenden Organe ist;

6. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung des angeblichen Interessenkonflikts im Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)⁸³ und den diesbezüglichen Stellungnahmen der Gruppe⁸⁴, wobei sie erneut erklärt, dass die Billigung von Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen und die Ratifikation von Änderungen der Personalordnung Vorrecht der Mitgliedstaaten ist.

RESOLUTIONEN 54/258 A und B

A

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691/Add.1).

B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691/Add.2).

54/258. Überprüfung des Mittelbedarfs für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung und die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Überprüfung des Mittelbedarfs für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung und die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder⁸⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁸⁵ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Ausschussfragen⁸⁶;

⁷⁰ A/53/811, Anlage.

⁷¹ Siehe A/54/157.

⁷² Siehe A/54/157/Add.1.

⁷³ Siehe A/54/367.

⁷⁴ Siehe A/54/410.

⁷⁵ A/54/413, Anlage.

⁷⁶ A/52/887, Anlage.

⁷⁷ A/52/1010, Anlage.

⁷⁸ Siehe A/54/334.

⁷⁹ Siehe A/54/334/Add.1.

⁸⁰ A/51/933, Anlage.

⁸¹ A/52/575, Anlage.

⁸² A/52/777, Anlage.

⁸³ A/52/339, Anlage.

⁸⁴ A/52/339/Add.1.

⁸⁵ A/C./54/50.

⁸⁶ A/54/7/Add.13. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

2. *wiederholt* die Bestimmungen in Abschnitt VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990, in der sie bekräftigte, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortlichkeit für Verwaltungs- und Haushaltsfragen übertragen worden ist, und in der sie außerdem die Rolle des Beratenden Ausschusses bekräftigte;

3. *bekräftigt* Abschnitt XIV ihrer Resolution 54/251 vom 23. Dezember 1999, in der sie beschloss, das Sonderkonto beizubehalten und die Ausgaberechte auf dem Konto stehen zu lassen, bis alle in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Mai 1998⁸⁷ erwähnten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/3 vom 12. Oktober 1998 gebilligten Tätigkeiten und Programme abgeschlossen sind;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass auf die Verbalnote, die sie am 14. Februar 2000 an alle Mitgliedstaaten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gerichtet hat und in der sie diese gebeten hat, die Bereitstellung von Mitteln in Form von freiwilligen Beiträgen in Erwägung zu ziehen, um die Kosten der Teilnahme von Regierungsvertretern an den Tagungen des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses für die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und an der Konferenz selbst zu bestreiten, bislang keine außerplanmäßigen Mittel eingegangen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, festzustellen, wie der Mittelbedarf für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung und die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder gedeckt werden kann und der Generalversammlung im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Überprüfung des Mittelbedarfs für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung und die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder⁸⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁹,

I

1. *begrüßt* es, dass freiwillige Beiträge zur Finanzierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ersten Tagung des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses für die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zugesagt worden sind;

⁸⁷ A/52/898 und Korr.1.

⁸⁸ A/C.5/54/58.

⁸⁹ A/54/7/Add.14. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

2. *bekundet ihre Genugtuung* über die eingegangenen Beiträge und Beitragszusagen und sieht in Anbetracht des derzeitigen Standes der Mittel im Treuhandfonds für die am wenigsten entwickelten Länder: Kernprojekt der raschen Auszahlung der zugesagten Mittel entgegen;

3. *beschließt* als Vorsichtsmaßnahme für den Fall, dass für die Finanzierung der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses nicht unmittelbar genügend außerplanmäßige Mittel verfügbar sein sollten, vorläufig den außerordentlichen Reservefonds in Anspruch zu nehmen, mit der Maßgabe, dass dieser aus den außerplanmäßigen Mitteln wieder aufgefüllt wird, sobald sie verfügbar sind;

4. *beschließt außerdem*, auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung auf die Frage der Finanzierung der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses und der Konferenz selbst zurückzukommen;

II

1. *begrüßt* die Einrichtung eines Treuhandfonds für den Vorbereitungsausschuss für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung;

2. *beschließt*, dass die Ausgaben für Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Präsidiums des Vorbereitungsausschusses in Verbindung mit den in Resolution 54/279 der Generalversammlung vom 15. Juni 2000 verlangten Konsultationen durch die Überweisung des Guthabens im Treuhandfonds für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an zwischenstaatlichen Tagungen an den Treuhandfonds für den Vorbereitungsausschuss gedeckt werden;

3. *legt* den Mitgliedern des Präsidiums *nahe*, soweit möglich ihre Reisekosten und Tagegelder selbst zu bestreiten.

RESOLUTION 54/259

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/690/Add.1).

54/259. Veröffentlichungen der Vereinten Nationen: Erhöhung der Kostenwirksamkeit bei der Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Veröffentlichungen der Vereinten Nationen: Erhöhung der Kostenwirksamkeit bei der Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe"⁹⁰, der Mitteilung des Generalsekretärs mit seinen Stellungnahmen dazu⁹¹, des entsprechenden Kapitels in dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine achtunddreißigste

⁹⁰ Siehe A/51/946.

⁹¹ A/52/685.

Tagung⁹² und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen⁹³,

unter Hinweis auf Abschnitt D Ziffer 1 ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997 und unter Berücksichtigung dessen, dass die Generalversammlung zu der Frage eines Kostenrechnungssystems keinen Beschluss gefasst hat,

1. *schließt sich* den Empfehlungen 2⁹⁴, 3, 10 und 16 bis 18 in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁹⁰ an;

2. *schließt sich außerdem*, vorbehaltlich der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses in Ziffer 350 seines Berichts⁹², den Empfehlungen 4 und 6 in dem Bericht der Gruppe an;

3. *schließt sich ferner* den Empfehlungen 13 und 15 in dem Bericht der Gruppe in der vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 19 beziehungsweise 21 seines Berichts⁹³ geänderten Fassung an;

4. *schließt sich* der Empfehlung 14 in dem Bericht der Gruppe an, unbeschadet der herkömmlichen Verteilung gedruckter Veröffentlichungen und unter Berücksichtigung der Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

5. *macht sich* die Ziffern 22 und 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁹⁵ zu eigen;

6. *sieht* den Schlussfolgerungen der in Ziffer 43 der Mitteilung des Generalsekretärs⁹¹ erwähnten Studie *mit Interesse entgegen*;

7. *bedauert*, dass die Bestimmung in Ziffer 45 der Anlage II zu ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997 nicht umgesetzt wurde, und ersucht den Generalsekretär, diese Bestimmung vorrangig umzusetzen und ihr auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Rahmen des Punktes "Konferenzplanung" Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* darum, dass zusätzliche Anstrengungen unternommen werden, um die sprachliche Qualität und den Inhalt der Veröffentlichungen der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen gleichzeitig zu verbessern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

⁹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Kap. IV.

⁹³ A/53/669.

⁹⁴ Der in Empfehlung 2 genannte aktualisierte Bericht des Generalsekretärs über Veröffentlichungspolitik soll der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden.

⁹⁵ Die Empfehlungen 16 und 17 in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe sind so zu verstehen, dass sie für den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 gelten.

RESOLUTIONEN 54/260 A und B

A

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/830).

B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/830/Add.1).

54/260. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Kongo-Region beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie der Resolution 1291 (2000) des Sicherheitsrats vom 24. Februar 2000, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. August 2000 verlängert hat,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo entrichtet wurden,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren

⁹⁶ A/54/808.

⁹⁷ A/54/813.

Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes in der Mission zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Mission für den Zeitraum vom 6. August 1999 bis 30. Juni 2000 Verpflichtungen von bis zu 200 Millionen US-Dollar brutto (199.760.000 Dollar netto) einzugehen, worin der vom Beratenden Ausschuss bereits genehmigte Betrag von 41.011.200 Dollar brutto (40.771.200 Dollar netto) einge-

schlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 200 Millionen Dollar brutto (199.760.000 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

12. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 240.000 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 6. August 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

14. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im September 2000 einen umfassenden Bericht über die Finanzierung der Mission vorzulegen, der auch vollständige Haushaltsvoranschläge und Informationen über die Verwendung der Ressourcen bis zur Vorlage des Berichts enthält, damit die Versammlung im Hauptteil ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Beschluss dazu fassen kann;

17. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär beabsichtigt, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht über die Ausgaben der Mission für den Zeitraum vom 6. August 1999 bis 30. Juni 2000 vorzulegen;

18. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der

Demokratischen Republik Kongo" auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁹⁸ und des entsprechenden mündlichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

eingedenk der Resolution 1291 (2000) des Sicherheitsrats vom 24. Februar 2000 betreffend die Verlängerung des Mandats der Mission,

1. *stellt fest*, dass von den im Bericht des Generalsekretärs⁹⁸ aufgeführten bis zu 5.537 Soldaten, darunter bis zu 500 Militärbeobachter, bis zum 30. Juni 2000 lediglich 500 Militärbeobachter der Vereinten Nationen und 100 zivile Unterstützungskräfte zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo disloziert sein werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ohne unnötige Verzögerung die Dislozierung von Militärpersonal und die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die Mission zu gewährleisten;

3. *beschließt*, die in ihrer Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 vorgesehene Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 200 Millionen US-Dollar brutto (199.760.000 Dollar netto) für den Einsatz der Mission im Zeitraum vom 6. August 1999 bis 30. Juni 2000 auf den Betrag von 58.681.000 Dollar brutto (58.441.000 Dollar netto) zu reduzieren;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Einsatz der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 141.319.000 Dollar brutto (140.827.100 Dollar netto) einzugehen, was der Differenz zwischen der Verpflichtungsermächtigung in ihrer Resolution 54/260 A für den Zeitraum vom 6. August 1999 bis 30. Juni 2000 und der in Ziffer 3 vorgesehenen reduzierten Verpflichtungsermächtigung entspricht;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung im September 2000 einen umfassenden Bericht über die Finanzierung der Mission vorzulegen, der auch vollständige Haushaltsvoranschläge und Informationen über die Verwendung der Ressourcen bis zur Vorlage des Berichts enthält, damit die Versammlung im Hauptteil ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Beschluss dazu fassen kann.

RESOLUTION 54/264

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/827/Add.1).

⁹⁸ A/54/872.

⁹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Fifth Committee*, 72. Sitzung (A/C.5/54/SR.72) und Korrigendum.

54/264. Von Regierungen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997, 52/234 vom 26. Juni 1998 und 53/218 vom 7. April 1999,

nach *Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs¹⁰⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹⁰⁰ und den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹;

2. *macht sich* die Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in seinem Bericht¹⁰², insbesondere in den Ziffern 2 und 4, *zu eigen*, und ersucht darum, dass alle künftigen Vorschläge des Generalsekretärs betreffend Gratispersonal und die nachfolgende Ausführung der Aufträge der beschlussfassenden Organe voll und ganz mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung übereinstimmen und die maßgeblichen Leitsätze, Verfahren und Vorschriften der Vereinten Nationen uneingeschränkt achten;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines wirksamen Überwachungssystems im Sekretariats-Bereich Personalmanagement hinsichtlich der Delegation von Befugnissen für Gratispersonal an Büros außerhalb des Amtssitzes;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der unzutreffenden Information, die in Ziffer 8 des Berichts des Generalsekretärs¹⁰³ vorgelegt und in Ziffer 7 seines nachfolgenden Berichts¹⁰⁴ klargestellt wurde und die Gratisbedienstete der Kategorie II betrifft, die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen vorher nicht gemeldet worden waren;

5. *erinnert* an die bestehenden Ermächtigungsgrundlagen nach den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung bezüglich Gratispersonal;

6. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär Gratispersonal nur unter Umständen annehmen kann, die sich in strikter Übereinstimmung mit ihrer Resolution 51/243, insbesondere den Ziffern 4 und 9, sowie ihrer Resolution 52/234, insbesondere der Ziffer 10, befinden;

7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, dass im Falle des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht keine detaillierten und umfassenden Informationen über den Einsatz von Gratispersonal vorgelegt wur-

¹⁰⁰ A/53/1028, A/54/533, A/C.5/54/51 und A/C.5/54/54.

¹⁰¹ A/54/470; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Fifth Committee*, 39., 56. und 67. Sitzung (A/C.5/54/SR.39, 56 und 67) und Korrigendum.

¹⁰² A/54/470.

¹⁰³ A/53/1028.

¹⁰⁴ A/54/533.

den, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, alle künftigen Berichte über Gratispersonal in strikter Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Ziffer 15 ihrer Resolution 52/234 vorzulegen;

8. *beschließt*, die Behandlung der Frage des von Regierungen zur Verfügung gestellten Gratispersonals im Hauptteil ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/265

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691/Add.2).

54/265. Analyse der Organisationsstruktur und der personellen und technischen Ressourcen der Sektion Nichtstaatliche Organisationen des Sekretariats der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/249 vom 23. Dezember 1999, insbesondere Ziffer 93,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Analyse der Organisationsstruktur und der personellen und technischen Ressourcen der Sektion Nichtstaatliche Organisationen des Sekretariats der Vereinten Nationen¹⁰⁵ und des entsprechenden Berichts des Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁵ und macht sich die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶ zu eigen.

RESOLUTION 54/266

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/896).

54/266. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁰⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung einrichtete, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1300 (2000) vom 31. Mai 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 53/226 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet wurden,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, dass die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

eingedenk der Schwierigkeiten, mit denen die Ortskräfte auf Grund der Verlegung des Hauptquartiers der Truppe von Damaskus nach Camp Faouar konfrontiert sein sollen,

1. *stellt fest*, dass Lösungen für einige Problempunkte im Zusammenhang mit der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Ortskräfte der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gefunden worden sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Prozess der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Ortskräfte durch einen konzertierten fruchtbaren Dialog fortzusetzen, so auch durch die Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die sich aus der Verlegung des Hauptquartiers der Truppe von Damaskus nach Camp Faouar ergeben haben;

3. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Truppe per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17 Millionen US-Dollar, was 1,4 Pro-

¹⁰⁵ A/54/520/Add.1.

¹⁰⁶ A/54/868.

¹⁰⁷ A/54/707 und Korr.1 und A/54/732.

¹⁰⁸ A/54/841 und Add.1.

zent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Truppe bis zu dem am 31. Mai 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 24 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

4. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die 3 truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

6. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

7. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen

Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

14. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 für das Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 36.975.496 Dollar brutto (35.924.037 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.754.501 Dollar brutto (1.484.675 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 274.295 Dollar brutto (244.062 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

15. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 36.975.496 Dollar brutto (35.924.037 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 zu einem monatlichen Satz von 3.081.291 Dollar brutto (2.993.670 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 und die Beitragstabelle für das Jahr 2001¹¹⁰ zu berücksichtigen;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.051.459 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.737.600 Dollar² brutto (1.590.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.737.600 Dollar brutto (1.590.300 Dol-

¹⁰⁹ A/54/841/Add.1.

¹¹⁰ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

lar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, gemäß Ziffer 13 ihrer Resolution 53/226 während der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Einklang mit den in Ziffer 15 bis 18 festgelegten Verfahren den Mitgliedstaaten von den Nettoausgaberesten auf dem Verwahrkonto für die Truppe in Höhe von 8.022.162 Dollar den Betrag von 4.022.162 Dollar gutzuschreiben;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" aufzunehmen.

RESOLUTION 54/267

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 110 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und keiner Enthaltung¹¹¹, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/897).

¹¹¹ *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.
Stimmhaltung: Keine.

54/267. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998 und 53/227 vom 8. Juni 1999,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹¹² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1288 (2000) vom 31. Januar 2000,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 53/227,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet wurden,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, dass es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

sowie besorgt darüber, dass die Ausgabereiste auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Li-

¹¹² A/54/708 und A/54/724.

¹¹³ A/54/841 und Add. 2.

banon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 122,5 Millionen US-Dollar, was 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 18 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237 und 53/227 der Generalversammlung nicht befolgt hat;

3. *betont nochmals*, dass Israel sich genauestens an die Resolutionen 51/233, 52/237 und 53/227 der Generalversammlung halten soll;

4. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

6. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

7. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur

Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 der Resolution 51/233 der Generalversammlung, Ziffer 5 der Resolution 52/237 und Ziffer 11 der Resolution 53/227 voll umgesetzt werden, betont nochmals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.284.633 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 für das Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den Betrag von 146.833.694 Dollar brutto (141.889.841 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 6.967.059 Dollar brutto (5.895.590 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.089.216 Dollar brutto (969.161 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

16. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 12.236.141 Dollar brutto (11.824.153 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

¹¹⁴ A/54/841/Add.2.

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 411.988 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 8.329.300 Dollar brutto (8.084.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 8.329.300 Dollar brutto (8.084.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Juli 2000 hinaus zu verlängern, als Ad-hoc-Regelung den Betrag von 134.597.553 Dollar brutto (130.065.688 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 2000 bis 30. Juni 2001 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 12.236.141 Dollar brutto (11.824.153 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung der in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A festgelegten Beitragstabelle für das Jahr 2000 und der Beitragstabelle für das Jahr 2001¹¹⁵ zu veranlagern;

21. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.531.864 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. August 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der

Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

RESOLUTION 54/268

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/899).

54/268. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹¹⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁷,

eingedenk der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1301 (2000) vom 31. Mai 2000,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 53/18 B vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

¹¹⁵ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

¹¹⁶ A/54/780 und A/54/785.

¹¹⁷ A/54/841 und Add.7.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 77,2 Millionen US-Dollar, was 19 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 3 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwal-

tungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

12. *beschließt*, die mit den Resolutionen der Generalversammlung 52/228 B vom 26. Juni 1998 und 53/18 A vom 2. November 1998 für die Mission bewilligten Haushaltsmittel für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 von 60 Millionen Dollar brutto (55.918.800 Dollar netto) auf 46.031.077 Dollar brutto (43.001.827 Dollar netto) zu reduzieren, was dem unter den Mitgliedstaaten veranlagten Betrag für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 31. März 1999 entspricht, und den durch die Veranlagung abgedeckten Zeitraum bis zum 30. Juni 1999 zu verlängern;

13. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara über den 31. Juli 2000 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Mission den Betrag von 49.317.037 Dollar brutto (45.078.102 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 zu veranschlagen, worin der Betrag von 2.339.659 Dollar brutto (1.979.841 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 365.778 Dollar brutto (325.461 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 4.109.753 Dollar brutto (3.756.509 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 und die Beitragstabelle für das Jahr 2001¹¹⁹ zu berücksichtigen;

¹¹⁸ A/54/841/Add.7.

¹¹⁹ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.238.935 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.423.377 Dollar brutto (603.627 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.423.377 Dollar brutto (603.627 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/269

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/900).

54/269. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten

ten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen¹²⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe billigte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Schutztruppe der Vereinten Nationen aufstellte, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat ihr Mandat verlängerte und ausweitete,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 981 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat die als "UNCRO" bezeichnete Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien einrichtete,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschloss, dass die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien künftig die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen werde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1025 (1995) des Sicherheitsrats vom 30. November 1995, in der der Rat beschloss, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien am 15. Januar 1996 zu beenden,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1031 (1995) des Sicherheitsrats vom 15. Dezember 1995, in der der Rat beschloss, das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen an dem Tag zu beenden, an dem ihm der Generalsekretär berichtet, dass die Übertragung der Autorität von der Schutztruppe der Vereinten Nationen auf die Friedensumsetzungstruppe stattgefunden hat,

unter Hinweis auf das vom 1. Februar 1996 datierte Schreiben der Präsidentin des Sicherheitsrats an den Generalsekretär¹²², worin diesem mitgeteilt wird, dass der Rat grundsätzlich damit einverstanden sei, dass die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen zu einer unabhängigen Mission werde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/233 vom 19. März 1992 über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen und auf ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Beschluss 53/477 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der eingesetzten Kräfte um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Ar-

¹²⁰ A/54/803.

¹²¹ A/54/835.

¹²² S/1996/76; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*.

tikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben der eingesetzten Kräfte ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die eingesetzten Kräfte entrichtet haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die eingesetzten Kräfte mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu den eingesetzten Kräften per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 622,7 Millionen US-Dollar, was 13 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Schutztruppe der Vereinten Nationen bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 49 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles Erdenkliche zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die eingesetzten Kräfte vollständig entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und admini-

strative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹ *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, von dem Betrag von 1.199.200 Dollar brutto (1.070.300 Dollar netto), dessen Einbehaltung von den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.467.200 Dollar brutto (4.094.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 der Beratende Ausschuss zugestimmt hatte, einen Betrag von 1.193.000 Dollar brutto (963.300 Dollar netto) zur Deckung der Kosten für den Abschluss der Liquidation der Mission einzubehalten;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, einen Betrag von 179.899.700 Dollar brutto wie netto von dem Rest der Mittelbewilligungen von 304.179.027 Dollar brutto (304.955.370 Dollar netto) einzubehalten, um die Kosten noch ausstehender Forderungen von Staaten zu decken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext des Schlussberichts über die eingesetzten Kräfte eine ausführlichere Erläuterung der für die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung erforderlichen Beträge vorzulegen, einschließlich der Auswirkungen der rückwirkenden Anwendung der neuen Verfahren für kontingenteigene Ausrüstung, und diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung erneut zu behandeln;

12. *beschließt*, die für die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung veranschlagten Beträge weiter zu überprüfen;

13. *beschließt außerdem*, für die nächste Zukunft die Artikel 4.3, 4.4 und 5.2 d) der Finanzordnung der Vereinten Nationen auszusetzen, was den verbleibenden Überschuss von 124.279.327 Dollar brutto (125.055.670 Dollar netto) betrifft, um Kostenerstattungen an truppenstellende Länder zu ermöglichen sowie in Anbetracht der Bargeldknappheit bei den eingesetzten Kräften, und ersucht den Generalsekretär, in einem Jahr einen aktualisierten Bericht vorzulegen;

14. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

15. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/270

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/901).

54/270. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern¹²³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit der der Rat die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern einrichtete, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1303 (2000) vom 14. Juni 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/231 vom 8. Juni 1999 über die Finanzierung der Truppe,

erneut erklärend, dass es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, die freiwillige Beiträge auf das zur Finanzierung der Truppe für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 eröffnete Sonderkonto entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in

dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten¹²⁵, kein angemessenes Echo gefunden haben,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17,7 Millionen US-Dollar, was 11,2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge für den Zeitraum vom 16. Juni 1993 bis 15. Juni 2000 entspricht, vermerkt, dass etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

¹²³ A/54/704 und A/54/729.

¹²⁴ A/54/841 und Add.4.

¹²⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/647.

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁶ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

12. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 für das Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 43.422.065 Dollar brutto (41.404.128 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 2.060.180 Dollar brutto (1.743.344 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 322.085 Dollar brutto (286.584 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Drittels der Kosten für die Truppe in Höhe von 13.801.375 Dollar aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns und des von der Regierung Griechenlands zugesagten jährlichen Beitrags von 6,5 Millionen Dollar, den Betrag von 23.120.690 Dollar brutto (21.102.753 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.926.724 Dollar brutto (1.758.563 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 und die Beitragstabelle für das Jahr 2001¹²⁷ zu berücksichtigen;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätz-

ten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.017.937 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 374.000 Dollar brutto (421.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 374.000 Dollar brutto (421.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/271

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/902).

54/271. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹²⁸ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹,

¹²⁶ A/54/841/Add.4.

¹²⁷ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

¹²⁸ A/54/721 und A/54/735.

¹²⁹ A/54/841 und Add.5.

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell aufstellen sollte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschloss, sowie auf die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1287 (2000) vom 31. Januar 2000,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 53/232 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 11,6 Millionen US-Dollar, was 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 20 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁰ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung den von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 53/232 für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum bereits veranschlagten zusätzlichen Betrag von 290.200 Dollar brutto (485.200 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutio-

¹³⁰ A/54/841/Add.5.

nen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

12. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 11 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 195.000 Dollar, die für die Beobachtermission für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, zu berücksichtigen ist;

13. *beschließt ferner*, zusätzlich zu dem gemäß Resolution 52/242 der Generalversammlung vom 26. Juni 1998 bereits veranschlagten Betrag von 19.439.280 Dollar brutto (18.452.580 Dollar netto), worin der Betrag von 1.076.720 Dollar brutto (1.073.320 Dollar netto) aus dem vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigten Betrag von 1.534.400 Dollar brutto (1.426.600 Dollar netto) eingeschlossen ist, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission in dem am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum den Betrag von 1.076.720 Dollar brutto (1.073.320 Dollar netto) zu veranschlagen;

14. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung den zusätzlichen Betrag von 1.076.720 Dollar brutto (1.073.320 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission in dem am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum unter den Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagern und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu berücksichtigen;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.400 Dollar, die für die Beobachtermission für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 30.048.197 Dollar brutto (28.295.699 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.425.532 Dollar brutto (1.206.299 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonder-

haushalt und der Betrag von 222.865 Dollar brutto (198.300 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi eingeschlossen sind;

17. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung den Betrag von 2.504.016 Dollar brutto (2.357.975 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2000 unter den Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagern und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 146.041 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 31. Juli 2000 hinaus zu verlängern, den Betrag von 27.544.181 Dollar brutto (25.937.724 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 2000 bis 30. Juni 2001 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 2.504.016 Dollar brutto (2.357.975 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung der in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A festgelegten Beitragstabelle für das Jahr 2000 und der Beitragstabelle für das Jahr 2001¹³¹ zu veranlagern;

20. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.606.457 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. August 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹³¹ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

RESOLUTION 54/272

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/903).

54/272. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan¹³² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³³,

unter Hinweis auf die Resolution 968 (1994) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan einrichtete, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1274 (1999) vom 12. November 1999,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1138 (1997) des Sicherheitsrats vom 14. November 1997, mit der der Rat den Generalsekretär ermächtigte, die Personalstärke der Beobachtermission zu erhöhen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/240 vom 31. März 1995 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 53/19 B vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, das Konto der Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszu-

statten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 4,5 Millionen US-Dollar, was etwa 6,5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 15. Mai 2000 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, dass etwa 34 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁴ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.639.400 Dollar brutto (3.213.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gutzuschreiben ist;

10. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht aus-

¹³² A/54/705.

¹³³ A/54/822 und A/54/841.

¹³⁴ A/54/822.

geschöpften Haushaltsmitteln von 3.639.400 Dollar brutto (3.213.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

12. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/273

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/904).

54/273. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina¹³⁵ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁶,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung von Behauptungen des Betrugs im Zusammenhang mit Reisekosten in der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina¹³⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1035 (1995) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 1995, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina für einen Anfangszeitraum von einem Jahr einrichtete, und die Ratsresolution 1247 (1999) vom 18. Juni 1999, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 21. Juni 2000 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1285 (2000) des Sicherheitsrats vom 13. Januar 2000, mit der der Rat die Militärbeobachter der Vereinten Nationen ermächtigte, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bis zum 15. Juli 2000 weiter zu überwachen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Mission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 53/233 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17

Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 53,6 Millionen US-Dollar, was 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 21. Juni 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 41 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

¹³⁵ A/54/697 und A/54/712.

¹³⁶ A/54/841 und Add.6.

¹³⁷ Siehe A/54/683.

7. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung von Behauptungen des Betrugs im Zusammenhang mit Reisekosten in der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina¹³⁷;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

12. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 30. Juni 2000 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 158.707.667 Dollar brutto (149.375.001 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 7.530.382 Dollar brutto (6.372.279 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.177.285 Dollar brutto (1.047.522 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 13.225.639 Dollar brutto (12.447.917 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das

Jahr 2000 sowie die Beitragstabelle für das Jahr 2001¹³⁹ zu berücksichtigen;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.332.666 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 19.642.720 Dollar brutto (17.805.020 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 19.642.720 Dollar brutto (17.805.020 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/274

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/905).

54/274. Finanzierung der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe¹⁴⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1037 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1996, mit der der Rat die Übergangs-

¹³⁸ A/54/841/Add.6.

¹³⁹ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

¹⁴⁰ A/54/713.

¹⁴¹ A/54/823 und A/54/841.

verwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten einrichtete, und die Resolution 1145 (1997) vom 19. Dezember 1997, in der der Rat feststellte, dass das Mandat der Übergangsverwaltung am 15. Januar 1998 enden wird, und mit der er die Zivilpolizeiunterstützungsgruppe mit Wirkung vom 16. Januar 1998 für einen einmaligen Zeitraum von bis zu neun Monaten einrichtete,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 53/234 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung und der Unterstützungsgruppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Übergangsverwaltung und die Unterstützungsgruppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, das Konto der Missionen mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen können,

1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie zu der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 29,8 Millionen US-Dollar, was 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsverwaltung bis zu dem am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 29 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. bekundet ihre Besorgnis über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Missionen vollständig entrichtet werden;

5. verleiht ihrer Besorgnis über die Verzögerungen Ausdruck, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. betont, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. betont außerdem, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴² an;

9. beschließt, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung und der Unterstützungsgruppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 601.200 Dollar brutto (541.500 Dollar netto) für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum sowie an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 263.160 Dollar brutto (359.960 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum gutzuschreiben ist;

10. beschließt außerdem, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung und der Unterstützungsgruppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 601.200 Dollar brutto (541.500 Dollar netto) für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum sowie an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 263.160 Dollar brutto (359.960 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. betont, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

12. beschließt, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁴² A/54/823.

RESOLUTION 54/275

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/906).

54/275. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen¹⁴³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschloss, dass die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen werde, und die Resolution 1186 (1998) vom 21. Juli 1998, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 28. Februar 1999 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Truppe und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 53/20 B vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, das Konto der Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen per 30. April 2000,

namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 10,8 Millionen US-Dollar, was 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Truppe bis zu dem am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 42 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, von den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 1.161.700 Dollar brutto (1.104.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 den Betrag von 904.000 Dollar zur Deckung der Kosten noch ausstehender Forderungen einer Regierung für die turnusmäßige Ablösung ihrer Truppen während des vorangegangenen Zeitraums einzubehalten;

10. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 257.700 Dollar brutto (200.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum gutzuschreiben ist;

¹⁴³ A/54/740.

¹⁴⁴ A/54/824 und A/54/841.

¹⁴⁵ A/54/824.

11. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 257.700 Dollar brutto (200.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/276

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/907).

54/276. Finanzierung der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti¹⁴⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁷,

eingedenk der Resolution 1063 (1996) des Sicherheitsrats vom 28. Juni 1996, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti einrichtete, und der Resolution 1086 (1996) vom 5. Dezember 1996, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Juli 1997 verlängerte,

sowie eingedenk der Resolution 1123 (1997) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 1997, mit der der Rat die Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen einmaligen Zeitraum von vier Monaten einrichtete,

ferner eingedenk der Resolution 1141 (1997) des Sicherheitsrats vom 28. November 1997, mit der der Rat die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti einrichtete, und der Resolution 1277 (1999) vom 30. November 1999, mit der der Rat die Mission bis zum 15. März 2000 verlängerte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/15 A vom 4. November 1996 über die Finanzierung der Unterstützungsmission und ihre späteren Beschlüsse und Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 53/222 B vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Missionen um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Missionen ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti geleistet haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, das Konto der Missionen auch weiterhin mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 23 Millionen US-Dollar, was 24 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Unterstützungsmission bis zu dem am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 29 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti vollständig entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und admini-

¹⁴⁶ A/54/757.

¹⁴⁷ A/54/825 und A/54/841.

strative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁸;

9. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Zivilpolizeimission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.707.700 Dollar brutto (3.435.600 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum gutzuschreiben ist;

10. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Zivilpolizeimission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.707.700 Dollar brutto (3.435.600 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/277

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/908).

54/277. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik¹⁴⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁰,

eingedenk der Resolution 1159 (1998) des Sicherheitsrats vom 27. März 1998, mit der der Rat beschloss, die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik einzurichten, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit

denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1271 (1999) vom 22. Oktober 1999,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/249 vom 26. Juni 1998 über die Finanzierung der Mission und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 53/238 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, das Konto der Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 36,6 Millionen US-Dollar, was 32 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 41 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

¹⁴⁸ A/54/825.

¹⁴⁹ A/54/851 und A/54/857.

¹⁵⁰ A/54/865.

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Liquidation der Mission so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt wird;

10. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung und die Liquidation der Mission für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik zusätzlich zu dem gemäß Resolution 53/238 der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 33.367.875 Dollar brutto (32.572.675 Dollar netto) den Betrag von 7.730.200 Dollar brutto (7.496.600 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigte Betrag von 6.701.900 Dollar brutto wie netto eingeschlossen ist;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des nach ihrer Resolution 53/238 bereits veranschlagten Betrags von 33.367.875 Dollar brutto (32.572.675 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 7.730.200 Dollar brutto (7.496.600 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

12. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 233.600 Dollar, die für die Mission für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt*, für die Weiterführung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Liquidation der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 119.726 Dollar brutto (106.147 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 3.396 Dollar brutto (2.874 netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 530 Dollar brutto (473 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) enthalten ist, und beschließt außerdem, gegenwärtig keinen Beschluss über die Veranlagung des genannten Betrages zu fassen;

14. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.193.900 Dollar brutto (3.238.500 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.193.900 Dollar brutto (3.238.500 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/278

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684/Add.2).

54/278. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre diesbezüglichen späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 53/236 vom 8. Juni 1999,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis¹⁵¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵²,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)¹⁵¹;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵³ an;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht die jüngsten positiven Entwicklungen hinsichtlich der Nutzung der Versorgungsbasis, insbesondere die Bereitstellung entscheidender logistischer Unterstützung für die Einleitung großer neuer Missionen;

4. *erklärt erneut*, dass vorrangig ein wirksames Inventarführungssystem angewandt werden muss, insbesondere bei Friedenssicherungseinsätzen mit hohem Inventarwert;

5. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, das Operationskonzept der Versorgungsbasis zu überprüfen, und ersucht ihn, im Rahmen dieser Überprüfung die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses voll zu berücksichtigen und der Generalversammlung so bald wie möglich wäh-

rend ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

6. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis in Höhe von 9.317.400 US-Dollar brutto (8.481.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

7. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 451.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999, die Zinseinnahmen in Höhe von 114.000 Dollar und die sonstigen Einnahmen in Höhe von 1.166.000 Dollar (insgesamt 1.731.800 Dollar) mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 zu verrechnen;

8. *beschließt außerdem*, den Restbetrag von 7.585.600 Dollar brutto (6.479.500 Dollar netto) zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, die Mittel für einen zivilen Stab bereitzustellen, der aus zehn Bediensteten des Höheren Dienstes, dreizehn Bediensteten der Laufbahngruppe Felddienst und dreiundachtzig Ortskräften besteht;

10. *beschließt*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

¹⁵¹ A/54/711 und A/54/733.

¹⁵² A/54/841 und Add.8.

¹⁵³ A/54/841/Add.8.

IV. BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN		
54/310	Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs Beschluss B.....	83
54/312	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Beschluss B.....	83
54/313	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses Beschluss B.....	84
54/317	Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen Beschluss B.....	84
54/320	Ernennung des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste.....	84
54/321	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	85
B. SONSTIGE BESCHLÜSSE		
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss		
54/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte Beschluss B	87
54/466	Regelungen im Zusammenhang mit der Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"	87
54/467	Regelungen im Zusammenhang mit der Akkreditierung der nichtstaatlichen Organisationen bei der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert".....	88
54/487	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals	89
54/488	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	89
54/489	Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge.....	89
54/490	Stärkung des Systems der Vereinten Nationen	89
54/491	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung.....	89
54/492	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten.....	89
54/493	Zypernfrage	89
54/494	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft.....	89
54/495	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen.....	90
54/496	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II.....	90
54/497	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik.....	90
54/498	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti	90
54/499	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia	90

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
54/500	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda.....	90
54/501	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungsmission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.....	90
54/502	Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo.....	90
2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses		
54/459	Leistungen bei Tod oder Invalidität	
	Beschluss B.....	91
54/460	Personalmanagement	
	Beschluss B.....	91
54/462	Zu bestimmten Punkten ergriffene Maßnahmen	
	Beschluss B.....	91
54/468	Reform des Beschaffungswesens: Definition des Begriffs der dringlichen Erfordernisse.....	92
54/469	Stärkung der externen Aufsichtsmechanismen.....	92
54/470	Verbesserung der Arbeitsmethoden des Fünften Ausschusses.....	92
54/471	Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal.....	92
54/472	Entwurf der Vorschriften betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der nicht dem Sekretariat angehörenden Bediensteten sowie der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen.....	92
54/473	Integriertes Management-Informationssystem.....	93
54/474	Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden.....	93
54/475	Programmplanung.....	93
54/476	Asbestproblem im Amtssitzgebäude der Vereinten Nationen.....	93
54/477	Haushaltsvoranschläge für Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist	
	Beschluss A.....	93
	Beschluss B.....	94
54/478	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste.....	94
54/479	Richtlinien für interne Kontrollnormen.....	94
54/480	Zusammenhang zwischen der Behandlung von Dauertätigkeiten im Programmhaushaltsplan und der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds.....	94
54/481	In den Ziffern 10 und 11 der Anlage I zur Resolution 41/213 der Generalversammlung genannte zusätzliche Ausgaben.....	94
54/482	Konferenzplanung.....	94
54/483	Zahlung der Unterhaltszulage für Feldmissionen in der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait.....	94
54/484	Bei Friedenssicherungseinsätzen erlittene Verluste an Eigentum der Vereinten Nationen.....	95
54/485	Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten.....	95
54/486	Neuzuordnung Südafrikas zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten.....	95

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

54/310. Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs**B¹**

Die Generalversammlung auf ihrer 90. Plenarsitzung am 2. März 2000 und der Sicherheitsrat auf seiner 4107. Sitzung desselben Datums wählten gemäß den Artikeln 2 bis 4, 7 bis 12 sowie 14 und 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, gemäß den Regeln 150 und 151 der Geschäftsordnung der Versammlung und gemäß den Regeln 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unabhängig voneinander ein Mitglied des Gerichtshofs für die noch nicht abgelaufene Amtszeit von Richter Stephen Schwebel (Vereinigte Staaten von Amerika), dessen Rücktritt am 29. Februar 2000² in Kraft trat. Thomas Buergenthal (Vereinigte Staaten von Amerika) wurde für eine am 2. März 2000 beginnende und am 5. Februar 2006 endende Amtszeit zum Mitglied des Internationalen Gerichtshofs gewählt.

Damit gehören dem Internationalen Gerichtshof folgende Mitglieder an: Gilbert GUILLAUME (*Frankreich*)^{***}, Präsident; SHI Jiuyong (*China*)*, Vizepräsident; Awn Shawkat AL-KHASAWNEH (*Jordanien*)^{***}, Mohammed BEDJAOUI (*Algerien*)^{**}, Thomas BUERGENTHAL (*Vereinigte Staaten von Amerika*)^{**}, Carl-August FLEISCHHAUER (*Deutschland*)*, Geza HERCZEGH (*Ungarn*)*, Rosalyn HIGGINS (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)^{***}, Pieter H. KOOIJMANS (*Niederlande*)^{**}, Abdul G. KOROMA (*Sierra Leone*)*, Shigeru ODA (*Japan*)*, Gonzalo PARRA-ARANGUREN (*Venezuela*)^{***}, Raymond RANJEVA (*Madagaskar*)^{***}, Francisco REZEK (*Brasilien*)^{**} und Vladlen S. VERESHCHETIN (*Russische Föderation*)^{**}.

* Amtszeit bis zum 5. Februar 2003.

** Amtszeit bis zum 5. Februar 2006.

*** Amtszeit bis zum 5. Februar 2009.

54/312. Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen**B³**

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 1. Februar 2000 ernannte die Generalversammlung Juichi Takahara wegen des Rücktritts von Fumiaki Toya für den am 1. Februar 2000 beginnenden und am 31. Dezember 2001 endenden noch nicht abgelaufenen Teil einer Amtszeit zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴.

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Ioan BARAC (*Rumänien*)*, Gérard BIRAUD (*Frankreich*)^{***}, Norma GOICOCHEA ESTENOZ (*Kuba*)^{***}, Nazareth A. INCERA (*Costa Rica*)^{**}, Hasan M. JAWARNEH (*Jordanien*)*, Ahmad KAMAL (*Pakistan*)^{**}, Vladimir V. KUZNETSOV (*Russische Föderation*)^{***}, Mahamane Amadou MAIGA (*Mali*)*, E. Besley MAYCOCK (*Barbados*)*, C. S. M. MSELLE (*Vereinigte Republik Tansania*)*, Rajat SAHA (*Indien*)^{**}, Susan M. SHEAROUSE (*Vereinigte Staaten von Amerika*)^{***}, Juichi TAKAHARA (*Japan*)^{**}, Roger

¹ Damit wird der Beschluss 54/310 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/54/49)*, Bd. II, zu Beschluss 54/310 A.

² A/54/750-S/2000/105, A/54/751-S/2000/106 und Add.1 und 2, A/54/752-S/2000/107.

³ Damit wird der Beschluss 54/312 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/54/49)*, Bd. II, zu Beschluss 54/312 A.

⁴ A/54/101/Rev.1/Add.1.

TCHOUNGUI (*Kamerun*)***, Nicholas A. THORNE (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)** und Giovanni Luigi VALENZA (*Italien*)**.

-
- * Amtszeit bis zum 31. Dezember 2000.
 - ** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2001.
 - *** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2002.

54/313. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

B⁵

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 10. Mai 2000 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶ Nathan Irumba wegen des Rücktritts von David Etuket für den am 10. Mai 2000 beginnenden und am 31. Dezember 2000 endenden noch nicht abgelaufenen Teil einer Amtszeit zum Mitglied des Beitragsausschusses.

Damit gehören dem Beitragsausschuss folgende Mitglieder an: Pieter Johannes BIERMA (*Niederlande*)**, Uldis BLUKIS (*Lettland*)**, Sergio CHAPARRO RUIZ (*Chile*)****, Paul EKORONG A NDONG (*Kamerun*)**, Neil Hewitt FRANCIS (*Australien*)**, Bernardo GREIVER (*Uruguay*)****, Alvaro GURGEL de ALENCAR NETTO (*Brasilien*)**, Henry HANSON-HALL (*Ghana*)**, Ihor V. HUMENNY (*Ukraine*)*, Eduardo IGLESIAS (*Argentinien*)****, Nathan IRUMBA (*Uganda*)*, JU Kuilin (*China*)**, David A. LEIS (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Sergei I. MAREYEV (*Russische Föderation*)**, Angel MARRÓN (*Spanien*)**, Hae-Yun PARK (*Republik Korea*)**, Ugo SESSI (*Italien*)**, Prakash SHAH (*Indien*)* und Kazuo WATANABE (*Japan*)*.

-
- * Amtszeit bis zum 31. Dezember 2000.
 - ** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2001.
 - *** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2002.
 - **** Amtszeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2000.
 - ***** Amtszeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001.
 - ***** Amtszeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001.

54/317. Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

B⁷

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 7. April 2000 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸ Victor V. VISLYKH (*Russische Föderation*) für eine am 7. April 2000 beginnende und am 31. Dezember 2000 endende Amtszeit zum Mitglied des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen.

54/320. Ernennung des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 2. März 2000 ernannte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs⁹ Dileep NAIR (*Singapur*) mit Wirkung vom 24. April 2000 für eine auf fünf Jahre befristete Amtszeit zum Untergeneralsekretär für interne Aufsichtsdienste.

⁵ Damit wird der Beschluss 54/313 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/54/49)*, Bd. II, zu Beschluss 54/313 A.

⁶ A/54/541/Add.1, Ziffer 5.

⁷ Damit wird der Beschluss 54/317 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/54/49)*, Bd. II, zu Beschluss 54/317 A.

⁸ A/54/545/Add.1, Ziffer 5.

⁹ A/54/109.

54/321. Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 10. Mai 2000 ernannte die Generalversammlung nach Artikel 3 Absatz 2 der in der Anlage zur Versammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und auf Empfehlung des Präsidenten¹⁰ Doris Bertrand-Muck (Österreich), Ion Gorita (Rumänien), Wolfgang M. Münch (Deutschland) und Louis-Dominique Ouédraogo (Burkina Faso) für eine am 1. Januar 2001 beginnende und am 31. Dezember 2005 endende fünfjährige Amtszeit.

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Doris BERTRAND-MUCK (*Österreich*)****, Fatih BOUAYAD-AGHA (*Algerien*)*, Armando DUQUE GONZÁLEZ (*Kolumbien*)**, Ion GORITA (*Rumänien*)****, Homero Luis HERNÁNDEZ SÁNCHEZ (*Dominikanische Republik*)*, Eduard KUDRIAVTSEV (*Russische Föderation*)*, Sumihiro KUYAMA (*Japan*)***, Francesco MEZZALAMA (*Italien*)*, Wolfgang M. MÜNCH (*Deutschland*)****, Kahlil Issa OTHMAN (*Jordanien*)* und Louis-Dominique OUEDRAOGO (*Burkina Faso*)****.

-
- * Amtszeit bis zum 31. Dezember 2002.
 - ** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2003.
 - *** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2004.
 - **** Amtszeit bis zum 31. Dezember 2005.

¹⁰ A/54/110.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

54/402. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

B¹¹

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 1. Februar 2000 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 17 a) "Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um eine Mitteilung des Generalsekretärs⁴ rasch zu prüfen.

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 2. März 2000 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹², nachdem sie auf die entsprechende Bestimmung der Regel 40 ihrer Geschäftsordnung verzichtet hatte, den Zusatzgegenstand "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" in die Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuss zuzuweisen.

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 15. März 2000 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 110 "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um zwei Beschlusssentwürfe¹³ rasch zu prüfen.

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 25. Mai 2000 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses in seinem vierten Bericht¹⁴, den Zusatzgegenstand "Überprüfung sämtlicher Aspekte des HIV/Aids-Problems" in die Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 167 "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen", dessen Behandlung auf ihrer 70. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 versehentlich eingestellt worden war, in Anbetracht der letzten Ziffer der Resolution 54/65 auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 106 "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit

¹¹ Damit wird der Beschluss 54/402 in Abschnitt B des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/54/49)*, Bd. II, zu Beschluss 54/402 A.

¹² A/54/237.

¹³ A/54/L.77 und A/54/L.78; siehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundzwanzigste Sondertagung, Beilage 2 (A/S-23/2)*, Ziffer 55.

¹⁴ A/54/250/Add.3.

wicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um einen Resolutionsentwurf¹⁵ rasch zu prüfen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung ferner, den Tagesordnungspunkt 116 "Menschenrechtsfragen" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um einen Resolutionsentwurf¹⁶ rasch zu prüfen.

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 97 a) "Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um einen Resolutionsentwurf¹⁷ rasch zu prüfen.

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 5. September 2000 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 99 g) "Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft" wieder aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln, um ein Schreiben des Vorsitzenden des Zweiten Ausschusses¹⁸ rasch zu prüfen.

54/466. Regelungen im Zusammenhang mit der Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 15. März 2000, auf Empfehlung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹⁹,

a) beschloss die Generalversammlung, dass die Vertreter der bei der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen im Ad-hoc-Plenarausschuss Erklärungen abgeben dürfen;

b) beschloss die Generalversammlung außerdem, dass eine begrenzte Anzahl der nichtstaatlichen Organisatio-

¹⁵ A/54/L.85.

¹⁶ A/54/L.84.

¹⁷ A/54/L.82.

¹⁸ A/54/952.

¹⁹ A/54/L.77; siehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundzwanzigste Sondertagung, Beilage 2 (A/S-23/2)*, Ziffer 55, Beschlusssentwurf I.

nen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat je nach der verfügbaren Zeit auch in der Plenardebatte der Sondertagung Erklärungen abgeben darf, vorausgesetzt, dass ihr Antrag auf Konsultativstatus beim Rat nicht abgelehnt beziehungsweise ihr Konsultativstatus beim Rat nicht zurückgezogen oder aufgehoben wurde, und dass die nichtstaatlichen Organisationen ersucht werden sollen, untereinander Sprecher auszuwählen und dem Präsidenten der Generalversammlung über das Sekretariat die Liste derselben zukommen zu lassen, und beschloss ferner, den Präsidenten der Versammlung zu ersuchen, den Mitgliedstaaten die Liste der ausgewählten nichtstaatlichen Organisationen rechtzeitig zur Billigung vorzulegen und sicherzustellen, dass diese Auswahl auf gleicher und transparenter Grundlage und unter Berücksichtigung der geografischen Vertretung und der Vielfalt der nichtstaatlichen Organisationen erfolgt;

c) beschloss die Generalversammlung ferner, dass die oben ausgeführten Regelungen für die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Sondertagung der Generalversammlung keinen Präzedenzfall für andere Sondertagungen der Versammlung schaffen.

54/467. Regelungen im Zusammenhang mit der Akkreditierung der nichtstaatlichen Organisationen bei der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 15. März 2000, auf Empfehlung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"²⁰ und unter Hinweis auf die Versammlungsresolution 54/142 vom 17. Dezember 1999 und die Resolution 1999/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1999, die auf Empfehlung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung der Versammlung verabschiedet wurde,

a) beschloss die Generalversammlung, sich erneut mit der in der Versammlungsresolution 54/142 enthaltenen Frage der Akkreditierung nichtstaatlicher Organisationen bei der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" zu befassen;

b) beschloss die Generalversammlung außerdem, dass interessierte nichtstaatliche Organisationen, die keinen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat haben oder nicht bei der Vierten Weltfrauenkonferenz und ihrem Vorbereitungsprozess akkreditiert waren, an der Sondertagung teilnehmen dürfen, dass diese nichtstaatlichen Organi-

sationen ihren Akkreditierungsantrag bis zum 5. April 2000 bei einem aus Mitgliedern des Präsidiums des Vorbereitungsausschusses und des Sekretariats bestehenden Ausschuss einreichen sollen und dass der Antrag die folgenden Angaben enthalten soll:

- i) das Ziel der Organisation;
- ii) Angaben über die Programme und Aktivitäten der Organisation auf Gebieten, die für das Thema der Sondertagung von Belang sind, und über das Land beziehungsweise die Länder, in denen sie durchgeführt werden;
- iii) eine Bestätigung der auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene durchgeführten Aktivitäten der Organisation;
- iv) Ausfertigungen der Jahresberichte oder sonstigen Berichte der Organisation mit Rechnungsabschlüssen und einem Verzeichnis der Finanzquellen und Beiträge, einschließlich staatlicher Beiträge;
- v) ein Verzeichnis der Mitglieder des Leitungsorgans der Organisation unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit;
- vi) eine Beschreibung der Mitgliedschaft der Organisation unter Angabe der Gesamtzahl der Mitglieder, der Namen der Mitgliedorganisationen und ihrer geografischen Verteilung;
- vii) eine Ausfertigung der Verfassung und/oder Satzung der Organisation;

und beschloss ferner, dass das Präsidium des Vorbereitungsausschusses den Mitgliedern des Ausschusses bis zum 10. April 2000 eine Liste der nichtstaatlichen Organisationen, die ihre Anträge eingereicht haben, zur Billigung vorlegen soll, dass die Liste Angaben über die Zuständigkeit und die Relevanz jeder Organisation im Zusammenhang mit dem Thema der Sondertagung enthalten soll und dass die Mitglieder des Vorbereitungsausschusses bis zum 10. Mai 2000 Zeit haben, um nach dem Kein-Einwand-Verfahren einen Beschluss über die Akkreditierung dieser nichtstaatlichen Organisationen zu fassen;

c) beschloss die Generalversammlung ferner, dass diejenigen nichtstaatlichen Organisationen, deren Antrag auf Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat abgelehnt wurde beziehungsweise deren Konsultativstatus beim Rat zurückgezogen oder aufgehoben wurde, nicht bei der Sondertagung akkreditiert werden sollen;

d) forderte die Generalversammlung in Anerkennung der Wichtigkeit einer geografisch ausgewogenen Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen an der Sondertagung die zuständigen Organe der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, denjenigen nichtstaatlichen Organisationen, die nicht über entsprechende Ressourcen verfügen, insbesondere nichtstaat-

²⁰ A/54/L.78; siehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundzwanzigste Sondertagung, Beilage 2 (A/S-23/2)*, Ziffer 55, Beschlussentwurf II.

lichen Organisationen aus den Entwicklungs- und Übergangsländern, im Hinblick auf ihre Teilnahme an der Sondertagung behilflich zu sein;

e) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle verfügbaren Informationen über die Akkreditierungsverfahren sowie Informationen über die Unterstützungsmaßnahmen für die Teilnahme an der Sondertagung innerhalb der Gemeinschaft der nichtstaatlichen Organisationen weite Verbreitung finden;

f) beschloss die Generalversammlung, dass die oben ausgeführten Regelungen für die Akkreditierung nichtstaatlicher Organisationen bei der Sondertagung der Generalversammlung keinen Präzedenzfall für andere Sondertagungen der Versammlung schaffen.

54/487. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 5. September 2000 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem feierlichen Appell des Präsidenten der Versammlung vom 1. September 2000 im Zusammenhang mit der Einhaltung der olympischen Waffenruhe²¹.

54/488. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 5. September 2000, unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse und nach Behandlung des Berichts der gemäß ihrer Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 geschaffenen Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen²²,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht der Arbeitsgruppe über ihre Tätigkeit während der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung;

b) begrüßte die Generalversammlung die bislang erzielten Fortschritte bei der Behandlung der Fragen im Zusammenhang mit den Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats, da hinsichtlich einer großen Anzahl von Fragen eine vorläufige Übereinstimmung verzeichnet werden konnte, und forderte die Arbeitsgruppe nachdrücklich auf, sich während der fünfundfünfzigsten Tagung weiter darum zu bemühen, Fortschritte bei der Behandlung aller Aspekte der Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen zu erzielen;

c) beschloss die Generalversammlung, die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Sicherheitsrat zusammenhängende Fragen während ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu behandeln, und beschloss ferner, dass die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der von der achtundvierzigsten bis zur vierundfünfzigsten Tagung erzielten Fortschritte sowie der auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Versammlung geäußerten Auffassungen fortsetzen und der Versammlung vor Ende der fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht samt etwaigen einvernehmlichen Empfehlungen vorlegen soll.

54/489. Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 5. September 2000 beschloss die Generalversammlung, den Unterpunkt "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

54/490. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 5. September 2000 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Stärkung des Systems der Vereinten Nationen" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

54/491. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 5. September 2000 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

54/492. Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 5. September 2000 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

54/493. Zypernfrage

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 5. September 2000 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Zypernfrage" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

²¹ A/54/971.

²² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/54/47), Ziffer 31.*

54/494. Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 5. September 2000 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Schreiben des Vorsitzenden des Zweiten Ausschusses an den Präsidenten der Generalversammlung¹⁸.

54/495. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 5. September 2000 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

54/496. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 5. September 2000 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

54/497. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 5. September 2000 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

54/498. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 5. September 2000 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

54/499. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 5. September 2000 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

54/500. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 5. September 2000 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

54/501. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 5. September 2000 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag Österreichs²³, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

54/502. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 5. September 2000 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag der Demokratischen Republik Kongo²⁴, den Punkt "Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

²³ A/54/966.

²⁴ A/54/969.

2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

54/459. Leistungen bei Tod oder Invalidität

B²⁵

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses²⁶,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität²⁷ und von den Fortschritten bei der Beseitigung des Rückstands in der Bearbeitung von Leistungsansprüchen;

b) nahm die Generalversammlung außerdem Kenntnis von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸;

c) machte sich die Generalversammlung die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu eigen und beschloss, dass ab dem am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum Jahresberichte über den Stand der Bearbeitung aller Ansprüche auf Leistungen bei Tod oder Invalidität vorzulegen sind.

54/460. Personalmanagement

B²⁹

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 7. April 2000 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁰, die Behandlung des Punktes "Personalmanagement" bis zu ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

54/462. Zu bestimmten Punkten ergriffene Maßnahmen

B³¹

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³², die Behandlung der folgenden Fragen und Dokumente bis zu ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zurückzustellen:

²⁵ Damit wird der Beschluss 54/459 in Abschnitt B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/54/49)*, Bd. II, zu Beschluss 54/459 A.

²⁶ A/54/684/Add.1, Ziffer 4.

²⁷ A/C.5/54/47.

²⁸ A/54/782.

²⁹ Damit wird der Beschluss 54/460 in Abschnitt B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/54/49)*, Bd. II, zu Beschluss 54/460 A.

³⁰ A/54/680/Add.1, Ziffer 5.

³¹ Damit wird der Beschluss 54/462 in Abschnitt B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/54/49)*, Bd. II, zu Beschluss 54/462 A.

³² A/54/511/Add.3, Ziffer 8.

a) Unregelmäßigkeiten im Managementbereich, die der Organisation finanzielle Verluste verursachen:

i) Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Anschlussbericht betreffend Unregelmäßigkeiten im Managementbereich, die der Organisation finanzielle Verluste verursachen"³³;

ii) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Behauptung des Diebstahls von Geldern durch einen Bediensteten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen³⁴;

b) Verbesserung der Arbeitsmethoden des Fünften Ausschusses

c) Sicherheitskoordinierung der Vereinten Nationen:

Mitteilung des Generalsekretärs über die Verstärkung der Sicherheitskoordinierung der Vereinten Nationen³⁵;

d) Informationstechnik:

Bericht des Generalsekretärs über Informationstechnik³⁶;

e) Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste:

i) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Anschlussüberprüfung an die 1997 vorgenommene Überprüfung der Programm- und Verwaltungspraktiken des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)³⁷;

ii) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Anschlussüberprüfung an die 1996 vorgenommene Überprüfung der Programm- und Verwaltungspraktiken des Umweltprogramms der Vereinten Nationen³⁸;

iii) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Feldmission in Ruanda des Amtes

³³ A/54/793.

³⁴ A/53/811.

³⁵ A/C.5/54/56.

³⁶ A/54/849.

³⁷ A/54/764.

³⁸ A/54/817.

- des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte³⁹;
- iv) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung der Vergabe eines Auftrags zur Lieferung frischer Lebensmittel für eine Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen⁴⁰;
- v) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Verwaltung von Dienstleistungs- und Verpflegungsaufträgen in Friedenssicherungsmissionen⁴¹;
- vi) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Liquidation von Friedenssicherungsmissionen⁴²;
- f) **Maßnahmen zur Verbesserung der Beschaffungstätigkeiten im Feld:**

Bericht des Generalsekretärs über die Maßnahmen zur Verbesserung der Beschaffungstätigkeiten im Feld⁴³.

54/468. Reform des Beschaffungswesens: Definition des Begriffs der dringlichen Erfordernisse

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 7. April 2000 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁴ die im Anhang des Berichts des Generalsekretärs⁴⁵ enthaltene Definition des Begriffs der dringlichen Erfordernisse unter Einfügung der Worte "oder Verwaltung" zwischen den Worten "aus mangelhafter Planung" und "oder aus Sorge".

54/469. Stärkung der externen Aufsichtsmechanismen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 7. April 2000 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁴ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

- a) Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen⁴⁶;
- b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Anmerkungen des Rates der Rechnungsprüfer über die Auswirkungen einer Verlängerung der Amtszeit der Mitglie-

der des Rates⁴⁷ sowie des Berichts mit den diesbezüglichen Anmerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸;

c) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Auffassungen des Rates der Rechnungsprüfer über die Verbesserung der Aufsichtsfunktionen innerhalb der Vereinten Nationen⁴⁹;

d) Mitteilung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit ihren aktualisierten und zusätzlichen Auffassungen über die Verstärkung der externen Aufsichtsmechanismen⁵⁰.

54/470. Verbesserung der Arbeitsmethoden des Fünften Ausschusses

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 7. April 2000 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁴, die Behandlung der Frage der Verbesserung der Arbeitsmethoden des Fünften Ausschusses bis zum zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

54/471. Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 7. April 2000 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵¹, die Behandlung der Frage des von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestellten Gratispersonals bis zum zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

54/472. Entwurf der Vorschriften betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der nicht dem Sekretariat angehörenden Bediensteten sowie der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 7. April 2000 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵², die Behandlung der Frage des Entwurfs der Vorschriften betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der nicht dem Sekretariat angehörenden Bediensteten sowie der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen bis zu ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

³⁹ A/54/836.

⁴⁰ A/54/169.

⁴¹ A/54/335.

⁴² A/54/394 und Korr. 1.

⁴³ A/54/866.

⁴⁴ A/54/511/Add.2, Ziffer 18.

⁴⁵ A/54/650.

⁴⁶ A/49/633.

⁴⁷ A/49/368 und Korr. 1.

⁴⁸ A/49/547, Ziffern 14-20.

⁴⁹ A/49/471 und Korr. 1.

⁵⁰ A/51/674.

⁵¹ A/54/827, Ziffer 5.

⁵² A/54/828, Ziffer 6.

54/473. Integriertes Management-Informationssystem

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵³,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem elften Zwischenbericht des Generalsekretärs über das Projekt Integriertes Management-Informationssystem⁵⁴, dem geänderten Datum der Fertigstellung des Projekts und den bis zur Fertigstellung des Projekts geplanten Aktivitäten;

b) schloss sich die Generalversammlung den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem Bericht⁵⁵ an;

c) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, nach der vollständigen Durchführung des Projekts Integriertes Management-Informationssystem der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Schlussbericht über die Umsetzung des Systems mit einer vollständigen Analyse der Erfahrungen und Erkenntnisse vorzulegen, in dem er auf die Frage einer langfristigen Strategie zur Weiterentwicklung des Systems eingeht.

54/474. Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 7. April 2000 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁶ Kenntnis von dem in der Mitteilung des Generalsekretärs⁵⁷ enthaltenen zusätzlichen Absatz in der Bestimmung 105.4 der überarbeiteten Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden und empfahl dem Generalsekretär, beim Erlass der Bestimmung am Ende des Absatzes folgenden Satz hinzuzufügen: "Die erwarteten Ergebnisse müssen objektiv, erreichbar und für den Inhalt und die Tätigkeit jedes Unterprogramms relevant sein."

54/475. Programmplanung

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁶,

a) schloss sich die Generalversammlung den im Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über

seine neununddreißigste Tagung⁵⁸ enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen betreffend die Evaluierung, die Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und die Verbesserung der Arbeitsmethoden und -verfahren des Ausschusses im Rahmen seines Mandats an;

b) beschloss die Generalversammlung, die Frage des Wahlhilfeprogramms im Zusammenhang mit ihrer Behandlung des anstehenden Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine vierzigste Tagung betreffend das entsprechende Programm des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 wieder aufzugreifen und weiter zu prüfen.

54/476. Asbestproblem im Amtssitzgebäude der Vereinten Nationen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 7. April 2000 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁹ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Beurteilung und Bewältigung des Asbestproblems am Amtssitz der Vereinten Nationen⁶⁰ und schloss sich der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 8 seines entsprechenden Berichts⁶¹ an.

54/477. Haushaltsvoranschläge für Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist**A**

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁹,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge betreffend Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist⁶² und dem entsprechenden mündlichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³;

b) genehmigte die Generalversammlung die Buchung des Gesamtbedarfs von 6.154.600 US-Dollar für das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau und das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik gegen den Haushaltsansatz für besondere politische Missionen unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001;

⁵³ A/54/508/Add.2, Ziffer 6.

⁵⁴ A/54/474.

⁵⁵ A/54/71/Add.4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

⁵⁶ A/54/676/Add.1, Ziffer 6.

⁵⁷ A/C.5/54/12, Ziffer 4.

⁵⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/54/16)*.

⁵⁹ A/54/691/Add.1, Ziffer 10.

⁶⁰ A/54/779.

⁶¹ A/54/71/Add.12. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

⁶² A/C.5/54/52.

⁶³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Fifth Committee*, 56. Sitzung (A/C.5/54/SR.56) und Korrigendum.

c) vermerkte die Generalversammlung, dass nach diesem Beschluss von den veranschlagten Haushaltsmitteln in Höhe von 90.387.200 Dollar für besondere politische Missionen 61.517.700 Dollar verwendet wurden und dass daher ein Ausgabenrest von 28.869.500 Dollar verblieb.

B

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁴,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs⁶⁵, befürwortete die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend die Haushaltsvoranschläge für Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, und ersuchte den Generalsekretär, dem Präsidenten des Sicherheitsrats diese Bemerkungen und Empfehlungen zur Kenntnis zu bringen;

b) genehmigte die Generalversammlung die Buchung des Gesamtbedarfs von 4.556.900 US-Dollar für die Verlängerung des Mandats des Büros der Vereinten Nationen in Angola und des Überwachungsmechanismus für Verstöße gegen die Maßnahmen in den Resolutionen des Sicherheitsrats 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) gegen die Haushaltsansätze für besondere politische Missionen unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001;

c) vermerkte die Generalversammlung, dass nach diesem Beschluss von den veranschlagten Haushaltsmitteln in Höhe von 90.387.200 Dollar für besondere politische Missionen 66.074.600 Dollar verwendet wurden und dass daher ein Ausgabenrest von 24.312.600 Dollar verblieb.

54/478. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 7. April 2000 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁶, die Behandlung des Punktes "Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste" bis zur fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zurückzustellen.

54/479. Richtlinien für interne Kontrollnormen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³² Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Richtlinien für interne Kontrollnormen⁶⁷.

⁶⁴ A/54/691/Add.2, Ziffer 17.

⁶⁵ A/C.5/54/53 und A/C.5/54/57.

⁶⁶ A/54/829, Ziffer 6.

⁶⁷ A/54/427.

54/480. Zusammenhang zwischen der Behandlung von Dauertätigkeiten im Programmhaushaltsplan und der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁸, die Behandlung der Frage des Zusammenhangs zwischen der Behandlung von Dauertätigkeiten im Programmhaushaltsplan und der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds bis zu ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

54/481. In den Ziffern 10 und 11 der Anlage I zur Resolution 41/213 der Generalversammlung genannte zusätzliche Ausgaben

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁴ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁹ betreffend die in den Ziffern 10 und 11 der Anlage I zur Versammlungsresolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 genannten zusätzlichen Ausgaben sowie dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁰ und ersuchte den Generalsekretär, die Versammlung im Rahmen der Haushaltsvollzugsberichte über Fragen im Zusammenhang mit Inflation und Währungsschwankungen unterrichtet zu halten.

54/482. Konferenzplanung

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Fünften Ausschusses⁷¹.

54/483. Zahlung der Unterhaltszulage für Feldmissionen in der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷², unter Hinweis auf ihre Resolution 54/18 A vom 29. Oktober 1999, nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Sonderprüfung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait⁷³ und des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats: Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait"⁷⁴ sowie nach Anhörung des ent-

⁶⁸ A/54/508/Add.3, Ziffer 6.

⁶⁹ A/C.5/51/57.

⁷⁰ A/52/7/Add.2. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

⁷¹ A/54/690/Add.2.

⁷² A/54/510/Add.1, Ziffer 9.

⁷³ Siehe A/54/869.

⁷⁴ Siehe A/54/873.

sprechenden mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵, die Frage der Zahlung der Unterhaltszulage für Feldmissionen in der Beobachtermission während des Hauptteils ihrer fünfundfünfzigsten Tagung wieder aufzunehmen.

54/484. Bei Friedenssicherungseinsätzen erlittene Verluste an Eigentum der Vereinten Nationen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷⁶ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die im Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1997 bei Friedenssicherungseinsätzen erlittenen Verluste an Eigentum der Vereinten Nationen⁷⁷ mit Angaben über die Rechenschaftslegungsverfahren zur Verhinderung von Verlusten an Eigentum der Vereinten Nationen bei Friedenssicherungseinsätzen, und stimmte den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸ zu.

54/485. Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷⁹ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten⁸⁰ und beschloss, die Behandlung der Frage auf einen frühen Zeitpunkt während des Hauptteils ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu verschieben.

54/486. Neuordnung Südafrikas zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷⁹, einen Beschluss zur Frage der Neuordnung Südafrikas zu der in Ziffer 3 c) der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 genannten Gruppe von Mitgliedstaaten bis zu ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

⁷⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Fifth Committee*, 71. Sitzung (A/C.5/54/SR.71) und Korrigendum.

⁷⁶ A/54/910, Ziffer 6.

⁷⁷ A/54/669 und Korr. 1.

⁷⁸ A/54/841, Ziffern 47-53.

⁷⁹ A/54/684/Add.2, Ziffer 15.

⁸⁰ A/54/763.

ANHANG I

ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Die folgenden zusätzlichen Punkte wurden auf der wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung in die Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen¹:

Plenum

77. Überprüfung sämtlicher Aspekte des HIV/Aids-Problems (Punkt 176)

Fünfter Ausschuss

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)

44. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (Punkt 175)

¹ Siehe A/54/252/Add.4 und 5.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

RESOLUTIONEN

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/13	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer Resolution C (A/54/506/Add.2)	117	98.	15. Juni 2000	33
54/17	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola Resolution B (A/54/504/Add.1).....	129	98.	15. Juni 2000	33
54/18	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait Resolution B (A/54/510/Add.1).....	130 a)	98.	15. Juni 2000	35
54/19	Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten Resolution B (A/54/684/Add.2).....	151 a)	98.	15. Juni 2000	37
54/20	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor Resolution B (A/54/505/Add.1)	169	95.	7. April 2000	38
54/81	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze Resolution B (A/54/577/Add.1).....	90	97.	25. Mai 2000	30
54/96	Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen L. Hilfe für Mosambik nach den verheerenden Überschwemmungen (A/54/L.79 und Add.1)..... M. Hilfe für Madagaskar nach den tropischen Wirbelstürmen (A/54/L.80 und Add.1)	20 b) 20 b)	91. 92.	10. März 2000 14. März 2000	2 3
54/237	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen Resolution D (A/54/685/Add.1)	125	95.	7. April 2000	38
54/239	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Resolution B (A/54/678/Add.1)	142	98.	15. Juni 2000	42
54/240	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind Resolution B (A/54/679/Add.1).....	143	98.	15. Juni 2000	43
54/241	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone Resolution B (A/54/686/Add.1).....	150 und 172	98.	15. Juni 2000	44
54/243	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt Resolution B (A/54/684/Add.2).....	151 a)	98.	15. Juni 2000	46

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/245	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo Resolution B (A/54/674/Add.1).....	166	98.	15. Juni 2000	48
54/246	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor Resolution B (A/54/687/Add.1)..... Resolution C (A/54/687/Add.2).....	173 173	95. 98.	7. April 2000 15. Juni 2000	49 51
54/254	Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen (A/54/L.81/Rev.1).....	49 b)	93.	15. März 2000	3
54/255	Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/54/511/Add.2)	118	95.	7. April 2000	52
54/256	Auslagerung von Leistungen bei den Vereinten Nationen (A/54/511/Add.2)	118	95.	7. April 2000	53
54/257	Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste (A/54/511/Add.2).....	118	95.	7. April 2000	53
54/258	Überprüfung des Mittelbedarfs für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung und die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder Resolution A (A/54/691/Add.1)	121	95.	7. April 2000	54
	Resolution B (A/54/691/Add.2).....	121	98.	15. Juni 2000	55
54/259	Veröffentlichungen der Vereinten Nationen: Erhöhung der Kostenwirksamkeit bei der Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe (A/54/690/Add.1)	124	95.	7. April 2000	55
54/260	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo Resolution A (A/54/830)	175	95.	7. April 2000	56
	Resolution B (A/54/830/Add.1).....	175	98.	15. Juni 2000	58
54/261	Festlegung der Rednerliste und Organisation der Runden Tische für den Millenniums-Gipfel (A/54/L.83/Rev.1).....	49 b)	96.	10. Mai 2000	4
54/262	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns (A/54/L.85).....	106	97.	25. Mai 2000	6
54/263	Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie (A/54/L.84).....	116 a)	97.	25. Mai 2000	7
54/264	Von Regierungen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal (A/54/827/Add.1).....	118 und 164	98.	15. Juni 2000	58
54/265	Analyse der Organisationsstruktur und der personellen und technischen Ressourcen der Sektion Nichtstaatliche Organisationen des Sekretariats der Vereinten Nationen (A/54/691/Add.2).....	121	98.	15. Juni 2000	59
54/266	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/54/896)	128 a)	98.	15. Juni 2000	59
54/267	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/54/897).....	128 b)	98.	15. Juni 2000	61
54/268	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (A/54/899)	131	98.	15. Juni 2000	63
54/269	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen (A/54/900)	133	98.	15. Juni 2000	65
54/270	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/54/901).....	136	98.	15. Juni 2000	67
54/271	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (A/54/902)	137	98.	15. Juni 2000	68
54/272	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (A/54/903) ..	141	98.	15. Juni 2000	71
54/273	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (A/54/904)	144	98.	15. Juni 2000	72
54/274	Finanzierung der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe (A/54/905).....	145	98.	15. Juni 2000	73
54/275	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (A/54/906).....	146	98.	15. Juni 2000	75
54/276	Finanzierung der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (A/54/907).....	147	98.	15. Juni 2000	76
54/277	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (A/54/908)	149	98.	15. Juni 2000	77
54/278	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) (A/54/684/Add.2).....	151 a)	98.	15. Juni 2000	78
54/279	Vorbereitungen für den fachlichen Vorbereitungsprozess und die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung (A/54/L.82).....	97 a)	98.	15. Juni 2000	15

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/280	Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (A/54/L.86 und Add.1).....	167	98.	15. Juni 2000	16
54/281	Organisation des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen (A/54/L.87).....	49 b)	99.	11. August 2000	20
54/282	Entwurf der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen (A/54/L.89)	49 b)	100.	5. September 2000	22
54/283	Überprüfung sämtlicher Aspekte des HIV/Aids-Problems (A/54/L.88/Rev.1 und Add.11)...	176	100.	5. September 2000	27

BESCHLÜSSE

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/310	Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs				
	Beschluss B.....	15 c)	90.	2. März 2000	83
54/312	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen				
	Beschluss B.....	17 a)	89.	1. Februar 2000	83
54/313	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses				
	Beschluss B.....	17 b)	96.	10. Mai 2000	84
54/317	Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen				
	Beschluss B.....	17 f)	95.	7. April 2000	84
54/320	Ernennung des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste	17 i)	90.	2. März 2000	84
54/321	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	17 h)	96.	10. Mai 2000	85

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte				
	Beschluss B			1. Februar, 2. und 15. März, 25. Mai, 15. Juni und 5. September 2000	
	8	89., 90., 93., 97., 98. und 100.		87
54/459	Leistungen bei Tod oder Invaldität				
	Beschluss B.....	151 a)	95.	7. April 2000	91
54/460	Personalmanagement				
	Beschluss B.....	164	95.	7. April 2000	91
54/462	Zu bestimmten Punkten ergriffene Maßnahmen				
	Beschluss B.....	118	98.	15. Juni 2000	91
54/466	Regelungen im Zusammenhang mit der Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert".....	110	93.	15. März 2000	87
54/467	Regelungen im Zusammenhang mit der Akkreditierung der nichtstaatlichen Organisationen bei der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"	110	93.	15. März 2000	88
54/468	Reform des Beschaffungswesens: Definition des Begriffs der dringlichen Erfordernisse	118	95.	7. April 2000	92
54/469	Stärkung der externen Aufsichtsmechanismen	118	95.	7. April 2000	92

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/470	Verbesserung der Arbeitsmethoden des Fünften Ausschusses.....	118	95.	7. April 2000	92
54/471	Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal.....	118 und 164	95.	7. April 2000	92
54/472	Entwurf der Vorschriften betreffend die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der nicht dem Sekretariat angehörenden Bediensteten sowie der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen.....	118 und 164	95.	7. April 2000	92
54/473	Integriertes Management-Informationssystem	119	95.	7. April 2000	93
54/474	Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden	120	95	7. April 2000	93
54/475	Programmplanung.....	120	95.	7. April 2000	93
54/476	Asbestproblem im Amtssitzgebäude der Vereinten Nationen	121	95.	7. April 2000	93
54/477	Haushaltsvoranschläge für Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist				
	Beschluss A	121	95.	7. April 2000	93
	Beschluss B.....	121	98.	15. Juni 2000	94
54/478	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste	127	95.	7. April 2000	94
54/479	Richtlinien für interne Kontrollnormen	118	98.	15. Juni 2000	94
54/480	Zusammenhang zwischen der Behandlung von Dauertätigkeiten im Programmhaushaltsplan und der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds.....	119	98.	15. Juni 2000	94
54/481	In den Ziffern 10 und 11 der Anlage I zur Resolution 41/213 der Generalversammlung genannte zusätzliche Ausgaben.....	121	98.	15. Juni 2000	94
54/482	Konferenzplanung.....	124	98.	15. Juni 2000	94
54/483	Zahlung der Unterhaltszulage für Feldmissionen in der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait.....	130 a)	98.	15. Juni 2000	94
54/484	Bei Friedenssicherungseinsätzen erlittene Verluste an Eigentum der Vereinten Nationen	132 und 148	98.	15. Juni 2000	95
54/485	Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten.....	151 a)	98.	15. Juni 2000	95
54/486	Neuzuordnung Südafrikas zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten.....	151 c)	98.	15. Juni 2000	95
54/487	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals.....	22	100.	5. September 2000	89
54/488	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen.....	38	100.	5. September 2000	89
54/489	Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge.....	49 a)	100.	5. September 2000	89
54/490	Stärkung des Systems der Vereinten Nationen	59	100.	5. September 2000	89
54/491	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung.....	60	100.	5. September 2000	89
54/492	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten	61	100.	5. September 2000	89
54/493	Zypernfrage	63	100.	5. September 2000	89
54/494	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft	99 g)	100.	5. September 2000	89
54/495	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	122	100.	5. September 2000	90
54/496	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II.....	134	100.	5. September 2000	90
54/497	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik.....	135	100.	5. September 2000	90
54/498	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti.....	138	100.	5. September 2000	90
54/499	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia	139	100.	5. September 2000	90
54/500	Finanzierung der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Ruanda.....	140	100.	5. September 2000	90
54/501	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	167	100.	5. September 2000	90
54/502	Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo.....	170	100.	5. September 2000	90